(18/4)

Die

Ehescheidung

mit besonderer Rücksicht

auf die

Gesetzgebung

des Kantons Zürich

beleuchtet von

Joh. Ulrich Oschwald,

Pfarrer in Marthalen, Kanton Zürich.

1849.

Verlag von F. Hanke in Zürich.

109196953

Druck von Schalch und Wölflin in Schaffhausen.

Vorwort.

In einer Zeit, in welcher mit einer bisher unerhörten Energie und systematischen Consequenz auf dem Gebiete des politischen, socialen und kirchlichen Lebens reformirt und reorganisirt wird, bedarf es wohl kaum der Rechtfertigung, wenn auch auf dem Gebiete, in welchem alle sittliche Gemeinschaft wurzelt, der Reform das Wort geredet wird. Auch die normalste Umgestaltung auf jenen Gebieten würde höchst unzulänglich bleiben, wenn darüber die fundamentalen Verhältnisse des ehelichen und häuslichen Lebens vernachläßigt würden Auch auf diesem Gebiete bedarf es daher nach der rechtlichen wie nach der ethischen Seite hin gründlicher Reformen, welche zwar eine wurzelhafte Regeneration von Innen heraus durch eine neue Geistesausgießung nicht zu ersetzen, wohl aber zu befördern geeignet sind. Soll das eheliche Leben normaler sich gestalten, so muß vor allen Dingen die Unauflöslichkeit des Ehebandes im Volksbewußtsein wie in dem, dasselbe reflektirenden positiven Gesetze wieder zu Ehren gebracht werden.

Zu dieser Wiederherstellung der in so hohem Maaße untergrabenen Solidität und Stabilität der ehelichen Gemeinschaft einen kleinen Beitrag zu leisten, das ist der Zweck dieser Schrift. Es ist mir mit derselben nur darum zu thun, zunächst das öffentliche Be-

wußtsein von der unverletzlichen Heiligkeit der Ehe und von der Verwerflichkeit ihrer Auflösung zu schärfen, sodann dem reinen Prinzip derselben wo möglich auch in der Gesetzgebung mehr Eingang zu verschaffen, und endlich die Kirche und ihre Diener vor Mitverschuldung an ihrer Entweihung zu bewahren. In letzterer Beziehung vornemlich ist diese Schrift der Noth- und Hülferuf eines geängsteten Gewissens.

Diesem rein praktischen Zwecke gemäß habe ich allen gelehrten, besonders exegetischen Apparat und die strenge Schulsprache möglichst vermieden und in einer, wenn auch von wissenschaftlichen Termen nicht ganz freien, so doch wie ich hoffe nicht blos für Männer vom Fache, sondern für jeden Gebildeten genießbaren Sprache geschrieben. Nur auf die, allerdings nicht minder dringenden, aber in anderer Weise zu befriedigenden Bedürfnisse der ungebildeten Klasse konnte ich bei meiner Darstellung und Beweisführung keine Rücksicht nehmen, wollte ich nicht allzusehr auf der Oberfläche mich halten. Das Publikum, welches ich im Auge habe und welchem ich diese Schrift zur Beachtung vorzüglich empfehle, sind nächst allen gebildeten Eheleuten besonders kirchliche, gesetzgebende und richterliche Beamten und Behörden, welche auf die Gestaltung der ehelichen Verhältnisse von Amts wegen Einfluß üben.

Marthalen, im Februar 1849.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die Ehe ist eine heilige Sache, und jedes Heiligthum ist gegen willkührliche Entweihung zu schützen. In jeder geordneten Staatsgemeinschaft ist daher dieselbe unter den Schutz der Gesetze gestellt; und dieser gesetzliche Schutz wird in irgend einem Maaße gehandhabt gegen diejenigen, welche ein faktischer Ehebund einschließt wie gegen diejenigen, welche er ausschließt. Auch da, wo die Ehe lediglich als socialer Vertrag aufgefaßt wird, ist es doch weder dem einseitigen Belieben des einen, noch dem gegenseitigen Einverständnisse beider Contrahenten anheimgestellt, ihre nach freier Wahl geschlossene eheliche Verbindung ebenso nach freier Willkühr wieder aufzulösen, nach Analogie anderer freier gesellschaftlicher Verbindungen. Zu solcher Auflösung bedarf es der Einwilligung der gesetzlichen Organe der Staatsgemeinschaft. Und diese Einwilligung wird nicht auf bloßes Begehren hin ohne Weiteres ertheilt, sondern ist von gewissen positiven Rechtsnormen abhängig gemacht. In allen civilisirten Staaten werden den Ehescheidungsgelüsten stärkere oder schwächere Dämme und Schranken entgegen gestellt.

Aber je häufiger und ungestümer von Jahr zu Jahr die Scheidungsbegehren werden, um so mehr sinken die gesetzlich gezogenen Schranken zu leeren Formalitäten herab, welche mit einiger Klugheit und Beharrlichkeit Jeder beseitiget. Die gesetzlichen Scheidungsgründe sind nachgerade so weit und umfassend geworden, daß es nicht eben vielen Scharfsinn dazu braucht, um irgend einen derselben für sich in Anspruch neh-

men zu können. Die Gründe, welche zur Scheidung berechtigen, sind nachgerade identisch geworden mit den Gründen, welche zum Scheidungsbegehren bewegen. Wer keinen Grund hat, die Scheidung zu begehren, der wird allerdings nicht geschieden; wer dagegen aus irgend einem Grunde beharrlich auf dieselbe dringt, dem wird kaum das Recht dazu abgesprochen werden. Der kurze Sinn mancher moderner Ehegesetzgebungen ist im Grunde der: Die Ehe ist zwar dem Grundsatze nach für Lebenszeit geschlossen, und es wäre sehr zu wünschen, es würde jeder an diese Norm sich halten; wer aber solchen Zwang sich nicht gefallen läßt und gerne geschieden sein möchte, der hat sich nur auf Rechtstitel I. oder II. oder III. u. s. w. zu berufen, so wird seinem Verlangen willfahrt werden. Statt die Ehescheidung zu verhindern oder doch möglichst zu erschweren, wird dem Scheidungslüsternen durch juristische Formulirung der Scheidungsgründe vielmehr der Weg geebnet und Anleitung gegeben, wie er es anzufangen habe, um zu seinem Zwecke zu gelangen. Stellt sich dieselbe auch fortwährend als ein nicht eben erwünschtes Uebel dar, so wird sie doch nachgerade als ein nothwendiges Uebel betrachtet, als ein unausweichlicher Akt der Nothwehr gegen die drückende Last einer unglücklichen Ehe. Man hat Mitleiden mit dem armen Fleisch und Blut des Menschen und kann es nicht über's Herz bringen, ihm zuzumuthen, daß er um der Ehe willen leide und sich selber verläugne. Man hat nicht den Muth, den leidenden Ehegatten zu unverbrüchlicher Erfüllung seiner freiwillig übernommenen Verpflichtungen anzuhalten und ihm die Eingehung einer neuen Ehe zu verwehren. Man läßt sich imponiren und einschüchtern durch die angedrohten Exzesse, womit Scheidungslüsterne die Erfüllung ihrer Wünsche zu ertrotzen suchen. Man hätschelt die menschliche Herzenshärtigkeit und ist schwach genug, gegen die sitt-

liche Schlaffheit und Weichlichkeit der Scheidungsbegehrenden hinwiederum schlaffe und weichliche Nachgiebigkeit zu üben. Selbst diejenigen, welche den bestimmten Auftrag haben, mit allen religiösen und moralischen Mitteln der Scheidung entgegen zu wirken, verlieren nur zu bald den Muth und meinen den Umständen Rechnung tragen zu müssen, und lassen sich nicht selten verleiten, die ihnen aufgetragenen Aussöhnungsversuche nur pro forma zu machen oder möglichst zu beschränken, oder wohl gar die Scheidung für wünschbar und nothwendig zu erklären. Dieser falschen Humanität, dieser sentimentalen Schonung von Fleisch und Blut, dieser ebenso schlaffen als schwachgläubigen Connivenz gegen separatistische Willkühr ist es gewiß nicht zum kleinsten Theile beizumessen, daß Scheidungen und Scheidungsbegehren in so erschreckendem Maaße überhand nehmen [1]). Würde man bei Feststellung und Handhabung der eherechtlichen Institutionen ernster verfahren und mehr die Würde und Heiligkeit der Sache als die Convenienz der Personen ins Auge fassen, die das Heiligthum der Ehe so sehr entweihenden Scheidungen würden gewiß weit seltener werden.

Die laxe Gesetzgebung und Verfahrungsweise in Ehesachen ist allerdings nicht die primitive Ursache der zahlreichen Scheidungsbegehren, sondern wirkt auf dieselben nur ermuthigend und begünstigend ein. Und so liegt auch die gründliche Abhülfe nicht in strengeren Normen und ernsteren Behandlungsmaximen; diese können nur zurückhaltend und einschränkend wirken. Die Grundwurzel dieser beklagenswerthen Erscheinung liegt unstreitig in den Ehegatten selbst. Es ist

---

[1]) Werden doch allein in dem kleinen Gebiete des Kantons Zürich mit einer Bevölkerung von ungefähr 240,000 Seelen alljährlich im Durchschnitte 150 Scheidungsbegehren behandelt und 120 Scheidungen vollzogen.

zunächst der Mangel an den religiösen und sittlichen Grundbedingungen zu einer glücklichen Ehe, an einer festen, die Herzen einigenden und zusammenhaltenden gemeinsamen Grundgesinnung, die leichtsinnige Eingehung der Ehe aus sinnlichen und materiellen Motiven, die sacrilegische, die Zartheit des Verhältnisses und die wechselseitige Achtung so sehr untergrabende Anticipation des erst durch die Ehe sanktionirten Geschlechtsgenusses, was schon vor ihrer Schließung den Todeskeim der Auflösung in dieselbe legt. Es ist sodann die wachsende innere Scheidung der Herzen durch Selbstsucht, durch ungleiche Denk- und Sinnesart, durch Charakterfehler, durch Laster und Verirrungen, und die daraus hervorgehenden offenen Reibungen und Zerwürfnisse, Schmerzen und Kränkungen, was allmählig den Entschluß zu einer äußern Trennung hervorruft. Es ist endlich die, unserm Zeitalter ganz besonders eigene sittliche Schlaffheit und Entnervung, welche nicht Schweres und Bitteres zu tragen und zu dulden vermag, die weichliche Kreuzesflucht und Leidensscheu, welche alles Beengenden und Drückenden so bald als möglich und um jeden Preis sich zu entledigen sucht, was jenen Entschluß zur Reife bringt. Wo dagegen zwei Ehegatten unter dem Impulse geschlechtlicher Anziehung wie in unbeflecktem Schmucke bräutlicher Reinheit zusammengekommen sind, und eine ihre Herzen einigende und zusammenhaltende, läuternde und versöhnende, ihre Charakterfehler überwindende und die Ungleichheiten in ihrer Denk- und Gemüthsart ausgleichende Macht an ihnen wirksam ist, da ist der Scheidungslust am sichersten jede Wurzel abgeschnitten. Und wo jene Gesinnungstreue und Gewissenhaftigkeit, welche niemals mit Fleisch und Blut zu Rathe geht und mit beschworenen Pflichten marktet, jene Selbstverläugnung und Resignation, welche auch das Schwerste und Bitterste Gewissenshalben zu tragen und zu dulden im Stande ist, im Herzen wohnt, da wird es

selbst den schmerzlichsten Erlebnissen nicht gelingen, das Band der ehelichen Gemeinschaft zu zerreißen. Und jene, Herz an Herz kettende und alle Dissonanzen stets wieder auflösende Macht einer reinen und zarten Liebe wie diese Alles duldende Pflichttreue und Seelenstärke, wo ist sie anders zu finden als in den weltüberwindenden Heilskräften des Christenthums? Auf diese müssen wir vor allen Dingen, wo irgend eine Thüre uns aufgethan ist, mit dem größten Nachdrucke die Eheleute hinweisen, wollen wir eine feste Schutzwehr bauen gegen Scheidungen; da ist besonders dem christlichen Seelsorger ein weites und fruchtbares Feld der Wirksamkeit geöffnet. Die lebendige Predigt des Evangeliums, das da ist „eine Kraft Gottes zum Heil einem Jeden, der daran glaubt", das ist und bleibt unstreitig die wirksamste Schutz- und Trutzwaffe gegen Scheidungsgelüste. Jene christliche Grundgesinnung zu wecken und zu pflegen, welche das Band der ehelichen Gemeinschaft zusammenhält und immer fester knüpft und schon den leisesten Trennungsgedanken unmöglich macht, das muß stets unsere vornehmste Aufgabe sein.

Wo nun aber diese sicherste Basis eines unauflöslichen Fortbestandes der ehelichen Gemeinschaft fehlt und aller christlichen Einwirkungen ungeachtet sich nicht will erbauen lassen, ist da unsere Aufgabe zu Ende, und müssen wir da der Macht der Umstände weichen? Das wäre eine feige, voreilige, verrätherische Preisgebung des Heiligthums der Ehe. Die Scheidungsbegehren haben nicht nur in moralischen, sie haben zum Theil auch in intellektuellen Ursachen ihren Grund. Wo daher auf praktischem Boden der Ehescheidung die Wurzel nicht abgeschnitten werden kann, da ist derselben doch wenigstens auf dem Gebiete der Erkenntniß mit allem Nachdrucke entgegen zu wirken. Kann dem destruktiven Verhalten in der Ehe nicht gesteuert werden, so ist doch der destruktiven

Ansicht von der Ehe kräftig entgegen zu treten. Würde dieselbe nicht Vielen in dem verkehrten Lichte eines bloßen Vertragsverhältnisses erscheinen, sie würden nicht sobald an Scheidung denken. Diese unwürdige Ansicht von der Natur der ehelichen Gemeinschaft hängt freilich zusammen mit den, den höchsten Zweck derselben negirenden moralischen Abnormitäten und kann nur mit diesen gründlich überwunden werden. Denn wer aus Mangel an den nöthigen sittlichen Erfordernissen das innerste Wesen eines ehelichen Herzensbündnisses noch nicht selber erfahren und erlebt hat, der wird nicht so leicht eine höhere Ansicht von der Ehe gewinnen; und wer eine unglückliche Verbindung aufzulösen wünscht, dem wird es ganz willkommen sein, zu seiner eigenen Rechtfertigung und Beruhigung zu der Vertragstheorie seine Zuflucht nehmen zu können. Es darf uns daher keineswegs befremden, daß diese niedrige Auffassung der Ehe auf eine beunruhigende Weise um sich greift und in höchst beklagenswerthen Symptomen sich kund giebt. Geschieht es ja doch sogar nicht selten, daß schon Verlobte, ehe sie ihre Verbindung schließen, unter sich einen Vertrag aufstellen, durch welchen sie die Dauer derselben zum Voraus bestimmen und sich gegenseitig verbindlich machen, nach Ablauf der festgesetzten Frist ihre Ehe wieder aufzulösen [1]). Aber ebensowenig dürfen wir dieser Erscheinung ein allzu großes Gewicht beilegen. Schon vom rein juristischen Standpunkte ist die flache Ver-

---

[1]) In einigen Gegenden des Kantons Zürich soll dieses „Dingen" nicht selten vorkommen; noch häufiger ist der Fall, daß Ehegatten durch Auswechslung einer schriftlichen Erklärung gegenseitig zur Trennung sich verbindlich machen und nun steif und fest meinen, dieser Scheidungsvertrag habe ohne weiteres bindende Rechtskraft und hebe den früheren „Ehevertrag" auf, nun könne man nicht bloß Ehren halben, sondern auch rechtlich nicht mehr zurückgehen.

tragstheorie in sich selbst nichtig und haltlos; denn sie widerspricht ebenso sehr dem Begriffe der Obligation, welcher die, hier ungedenkbare, Möglichkeit einer Schätzung nach Geld involvirt, als dem Begriffe der Ehe, welcher die Herrschaft der individuellen Willkühr ausschließt. Besonders aber von dem christlichen Volksgeiste wird die Auffassung derselben als eines bloßen Vertragsverhältnisses allzu entschieden Lügen gestraft, als daß sie jemals auf allgemeine Anerkennung und rechtliche Gültigkeit Anspruch machen könnte. Das instinktmäßige Gefühl von einer höhern Bedeutung der Ehe ist dem christlichen Volksbewußtsein allzu tief eingeprägt, als daß nicht wenigstens diese theoretische Stütze den Scheidungslüsternen aus den Händen gewunden werden könnte. Steht es auch beim besten Willen nur zu oft nicht in unserer Macht, die moralischen Quellen der Scheidungsbegehren wegzuräumen, so ist diesen doch dadurch zu steuern, daß wir denen sowohl, welche in der Ehe leben, als denen, welche die eherechtlichen Institutionen festsetzen und handhaben, die unverletzliche Würde und Heiligkeit der ehelichen Verbindung zum klaren Bewußtsein bringen. Wir müssen es dahin zu bringen suchen, daß selbst diejenigen, welchen um drückender Mißverhältnisse willen die Ehe eine schwere Bürde ist, deren sie gerne los wären, dennoch um der Heiligkeit derselben willen Gewissens halben sich verpflichtet fühlen, in ihr auszuharren, und wenn sie dieser Gewissenspflicht nicht aus freien Stücken sich unterziehen wollen, zur Erfüllung derselben angehalten werden. Warum das unsere Pflicht sei und wie weit diese Pflicht gehe, warum und wie weit also die Auflösung der Ehe und die Handbietung dazu von Seiten der Kirche und des Staates sittlich unzuläßig sei, dieses nachzuweisen ist nun eben die Aufgabe der nachfolgenden Blätter.

Erster Abschnitt.

Die Ehescheidung vor dem Richterstuhle des natürlichen Sittengesetzes.

Die Menschen sind im Allgemeinen für einander und zu einander geschaffen und vermöge ihrer leiblichen und geistigen Organisation darauf angelegt und angewiesen, auf Grundlage dessen, was sie mit einander gemein haben und worin sie mit einander verwandt sind, auch wirkliche Gemeinschaft zu pflegen und sich wechselseitig zu ergänzen und zu vervollständigen. Und so stellt sich im weitern Sinne des Wortes jede menschliche Gemeinschaft, sofern sie nicht geradezu eine sündliche und verbrecherische ist, als göttliche Anordnung und Zusammenfügung dar. Aber außer der ehelichen Gemeinschaft ist jede andere eine fragmentarische, auf diese oder jene leibliche oder geistige Lebensthätigkeiten beschränkte, zum Theil auch eine bloß temporäre. Nur die eheliche Verbindung zwischen Mann und Weib ist eine allumfassende Zusammenfügung in allen Stücken, ein leiblich-geistiges Gemeinleben in allen Dingen, eine durch völlige Gegenseitigkeit und beständige Wechselwirkung vollzogene Durchdringung, Sättigung und Vereinigung zweier geschlechtsverschiedener Persönlichkeiten zu Einer, zu Einem Organismus, mithin in eminenter Weise eine göttliche Institution.

Vermöge seiner individuellen sowohl als sexuellen Besonderheit und Einseitigkeit bedarf der Mensch der Vervollständigung durch Gemeinschaft. Und dieses menschliche Bedürfniß

findet seine allseitige Befriedigung allein in der ehelichen Gemeinschaft, durch welche die, in die Differenz der Individualitäten wie der Geschlechter vom Schöpfer gelegten Zwecke vollständig und harmonisch vollzogen werden sollen. Die natürliche Grundlage derselben ist der, mit der Geschlechtsverschiedenheit zugleich gegebene Naturtrieb zur Geschlechtsvereinigung, durch welche zwei Individuen verschiedenen Geschlechtes in Folge leiblich-geistiger wahlverwandtschaftlicher Anziehung sich selbst und ihr geschlechtlich-individuelles Eigenthum einander mittheilen und von einander sich aneignen wollen. Die normale, sittliche Geschlechtsneigung richtet sich nicht auf das andere Geschlecht als solches, nicht auf irgend ein beliebiges Exemplar gleichviel welches, sondern auf ein bestimmtes einzelnes Individuum desselben, zu welchem man sich persönlich hingezogen fühlt mit Ausschließung aller andern. Zum Wesen der Ehe gehört demnach vor allen Dingen die, nicht auf das andere Geschlecht als solches gerichtete, regellos von einem Exemplar desselben zum andern umherschweifende, sondern auf ein bestimmtes Individuum desselben und kein anderes sich beziehende Geschlechtsgemeinschaft. Das ist die spezifische Grundeigenthümlichkeit der Ehe, durch welche sie sich von jeder andern Form der menschlichen Gemeinschaft unterscheidet; ohne dieses Moment psychisch-sinnlicher Zuneigung zu diesem oder diesem bestimmten Individuum des andern Geschlechtes mit der Absicht geschlechtlich-individueller Ergänzung soll keine eheliche Verbindung geschlossen werden. Mit dieser psychisch-sinnlichen Initiative ist jedoch das volle Wesen der Ehe keineswegs erschöpft; die, die Geschlechtsdifferenz aufhebende Geschlechtsvereinigung ist nur die Grundlage, auf welcher eine absolute Gemeinschaftlichkeit in jeder sittlichen Sphäre, eine vollständige Gegenseitigkeit in allen wesentlichen menschlichen Lebensfunktionen und Lebensbeziehun-

gen sich vollziehen soll [1]. Die eheliche Gemeinschaft ist nicht bloß auf den rein geschlechtlichen Charakter angelegt, sie hat eine universelle Tendenz; der Gesammtinhalt zweier geschlechtsverschiedener, aber sich wechselseitig ergänzender Persönlichkeiten soll in allen seinen wesentlichen Momenten durch gegenseitige Mittheilung und Aneignung in Eins zusammenschmelzen; nur dadurch gewinnt das Individuum seine volle Persönlichkeit. Die Ehe hat ihrer Natur nach nicht blos auf den halben, sondern auf den ganzen Menschen, wie auf das Sinnliche so auch auf das Geistige, wie auf das Niedere so auch auf das Höhere und Höchste Bezug; sie soll nicht bloß Gemeinschaft des Geschlechtslebens, sondern auch Gemeinschaft des innersten Seelenlebens, nicht bloß Gemeinschaft des Berufslebens, sondern auch Gemeinschaft jeder sittlichen und religiösen Lebensthätigkeit sein. Die persönliche Lebensgemeinschaft in der Ehe darf das höchste Moment des persönlichen Lebens, die Beziehungen zu Gott, am allerwenigsten ignoriren oder gar ausschließen; sie soll vielmehr gerade wie die volle individuelle Sittlichkeit so auch die volle individuelle Frömmigkeit verwirklichen. Nur durch vollständige wechselseitige Mittheilung des ganzen geschlechtlich-individuellen Eigenthums wird die eheliche Gemeinschaft eine wahrhaft sittliche; und als sittlich-universelle Gemeinschaft in allen Dingen ist sie auch ein wesentlich religiöses Wechselverhältniß, eine wesentlich religiöse Institution. Nicht die Kindererzeugung, sondern das sinnlich-geistige

---

[1]) Von der spezifischen Geschlechtsliebe ganz besonders gilt das Wort von Steffens christl. Religions-Philosophie 1, 73: „Die Idee der Liebe ist die der völligen Gegenseitigkeit“; die eheliche Liebe vornehmlich ist, wie Plato im Symposion von Eros sagt, das Kind des Ueberflusses, welcher um sich mittheilen zu können des Mangels, und des Mangels, welcher um zu empfangen des Ueberflusses bedarf.

Gemeinleben zu allseitiger Ausbildung der Persönlichkeit ist somit der nächste und eigentliche Zweck der Ehe; und nicht die Unfruchtbarkeit, sondern nur die psychisch-somatische Unmöglichkeit der Geschlechtsgemeinschaft ist es, was dieselbe aufhebt.

Aus diesem nicht willkührlich construirten, sondern aus dem innersten Wesen der menschlichen Natur hergeleiteten Begriffe der Ehe ergiebt sich von selbst deren Ausschließlichkeit und Unauflöslichkeit. Dem Wesen der Ehe entspricht lediglich die monogamische Gestalt. Gründet sich dieselbe auf eine specifische Wahlanziehung zwischen zwei bestimmten geschlechtsverschiedenen Individuen, und ist sie auf Grund derselben eine absolute Gegenseitigkeit persönlicher Hingabe und Aneignung, ein allseitiges Ineinandergreifen aller wesentlichen Lebensfunktionen, eine Verschmelzung zweier Persönlichkeiten zu Einer, so ist dadurch schlechthin jeder Dritte ausgeschlossen. Eine specifische Geschlechtsliebe, eine vollständige persönliche Hingabe, ein unbedingtes wechselseitiges Vertrauen, ein universelles leiblich-geistiges Gemeinleben ist schlechterdings nur zwischen Zweien möglich. Durch polygamische Vertheilung der geschlechtlichen Zuneigung unter Mehrere hebt sich dieselbe auf und macht die Geschlechtsgemeinschaft nur fleischlich möglich, zerstört mithin das wahre Wesen der Ehe [1]). Indem aber eine absolute Geschlechtsgemeinschaft zwischen Zweien jeden Dritten von selbst ausschließt, bindet und umschließt sie zugleich jene lebenslänglich. Eine ausschließlich allseitige, persönliche Hingabe an den Ehegatten ist nur dannzumal sittlich zuläßig, und die vollständige Gegenseitigkeit der Mittheilung des ganzen geschlechtlich-individuellen Eigenthums nur dannzumal sicher

---

[1]) Auch das gleichmäßige numerische Verhältniß der beiden Geschlechter zu einander deutet darauf hin, daß allein die monogamische Gestalt der ehelichen Gemeinschaft von Gott geordnet sei.

gestellt, wenn die Ehe eine lebenslängliche ist. Eine totale Verschmelzung aller wesentlichen Lebensfunktionen zu Einem sinnlich-geistigen Gemeinleben fordert von selbst die Unauflöslichkeit für die ganze Lebensdauer. Nur die lebenslängliche Dauer der ehelichen Verbindung verwahrt die geschlechtliche Zuneigung gegen willkührliche Wollust und schützt die Persönlichkeit gegen entwürdigende Mißbrauchung. Nur für einige Zeit an ein Individuum des andern Geschlechtes sich in allen geschlechtlichen und persönlichen Beziehungen rückhaltlos hingeben und dann diese Geschlechtsgemeinschaft wieder auflösen und eine andere knüpfen, das heißt sich selbst wegwerfen und Preis geben. Nicht weniger bedingt auch die sittlich geforderte Gemeinschaft in der Erziehung der gemeinsam erzeugten Kinder, in welchen die wirklich vollzogene Verschmelzung der beiden elterlichen Typen in Eins thatsächlich sich reflektirt, die lebenslängliche Fortdauer der ehelichen Gemeinschaft. Sind die durch sie zu Stande gebrachten verwandtschaftlichen Verhältnisse unauflöslich, und kann Keiner sein Lebenlang von seiner Eltern- oder Kindes- oder Geschwisterpflicht entbunden werden, wie viel mehr gilt denn dies von dem, alle Familienbande konstituirenden Grundverhältniß der Ehe! Warum sollte das Band der Blutsverwandtschaft unaufflöslicher binden und stärker verpflichten als das Band persönlicher Vereinigung für die Totalität aller wesentlichen Lebensthätigkeiten? Und sind die auf einander bezogenen Individualitäten der Ehegatten in ihren gemeinsam erzeugten Abbildern unzertrennlich verschmolzen, wie sollten sie denn ihre vorbildliche Vereinigung unter einander auflösen dürfen?

Diese Argumente vindizieren nicht bloß der, ihrer Idee entsprechenden, normalen Ehe, sondern jeder faktischen, wenn auch sehr mangelhaften, monogamischen Geschlechtsverbindung die Unauflöslichkeit. Denn wenn dieses Attribut nur

der, auf Grund spezifischer Geschlechtsliebe sich vollziehenden normalen ehelichen Gemeinschaft in allen Dingen beigelegt werden sollte, so wäre damit so viel als nichts gesagt. Daß eine eheliche Gemeinschaft, welche beiden Participanten volle Befriedigung gewährt, nicht wird aufgelöst werden, das versteht sich doch wohl von selbst. Wenn der Ehe Unauflöslichkeit zugeschrieben wird, so handelt es sich um eine feste, allgemein verbindliche Norm, um ein sittliches Pflicht- und Rechtsverhältniß, welches auf jede eheliche Verbindung, die nicht in sich selber nichtig ist, Anwendung findet. Eine Ehe, in welcher wesentliche Erfordernisse zu einem sinnlich-geistigen Gemeinleben nicht erst im Verlauf derselben aufgehört, sondern von Anfang an gefehlt haben, also eine Ehe, welche entweder durch absolute Ehehindernisse, besonders Blutsverwandtschaft objektiv null und nichtig ist, oder eine Ehe, welche nicht mit vollem Bewußtsein und zurechnungsfähiger Willensbestimmung eingegangen wurde und darum subjectiv ungültig ist [1], — eine solche Verbindung ist im Grunde gar nicht als Ehe zu betrachten, sondern lediglich als faktisches Verhältniß, welches im ersteren Falle als schlechthin unsittlich muß und im letzteren Falle als wesentlich unvollkommen auf Begehren darf annullirt werden. Jede eheliche Verbindung dagegen zwischen zwei Individuen, welche die objectiven Qualifikationen dazu besitzen und mit vollem Bewußtsein und freier Willensbestimmung dieselbe eingegangen haben, also jede rechtsgültige Ehe ist durch Menschenhand unauflöslich. Mag sie dann auch durch sittliche Abnormitäten noch so sehr getrübt

[1]) Wo z. B. Zwang angewendet oder wesentliche Gebrechen, wie Schwangerschaft, Impotenz, unheilbare Krankheit, welche das Wesen der ehelichen Gemeinschaft selbst unmittelbar gefährden und daher den andern Theil von der Eingehung derselben zurückgehalten hätten, verheimlicht worden waren.

und ihre ideale Aufgabe noch so unvollkommen und einseitig verwirklichet werden, ihre volle Wahrheit und Reinheit leidet wohl darunter Noth, aber ihr spezifisches Wesen und ihre bindende Kraft wird dadurch ebensowenig aufgehoben als die Kindespflicht durch unväterliche oder die Vaterpflicht durch unkindliche Behandlung. Die Ehe begründet ein wechselseitiges Eigenthumsrecht des einen Gatten an den anderen, und dieses Eigenthumsrecht an die ganze Person des Ehegatten ist ein unveräußerliches und unantastbares. Die absolute Gegenseitigkeit der Mittheilung des ganzen Geschlechtseigenthums muß gegen willkührliche Verweigerung sicher gestellt und die Unauflöslichkeit der ehelichen Gemeinschaft jedem Theile garantirt werden, wenn man sittlicher Weise dieselbe eingehen soll. Und nicht bloß zwischen den Ehegatten selbst, auch gegen die von ihnen gemeinsam erzeugten Kinder begründet die Ehe nicht nur ein sittliches, sondern auch ein rechtliches Verhältniß; daher müssen auch die Rechte der letzteren durch Unauflöslichkeit derselben gewährleistet werden. Nur eine unauflösliche Ehe bietet eine sichere Grundlage dar für ein normales Familienleben.

Sittlich kann demnach ein gültig geknüpftes Eheband schlechterdings nicht aufgelöst, wohl aber faktisch aufgehoben werden durch Absterben oder durch Ehebruch des Gatten. Da die ehliche Gemeinschaft ihrer Natur nach lediglich eine irdische Ordnung ist und durch den Tod des Gatten nicht etwa bloß bis zur Wiedervereinigung in einer andern Welt suspendirt wird, sondern ihr völliges Ende erreicht, so erlischt damit die Pflichtigkeit des überlebenden Theiles gegen den verstorbenen und steht demselben das Eingehen einer neuen Verbindung frei. Und da der Ehebruch als eine, wenn auch nicht constante, so doch temporäre Polygamie das Grundwesen der Ehe, d. i. die absolute Ausschließlichkeit und Gegenseitig-

keit der Geschlechtsgemeinschaft, zerstört, so ist damit dieselbe faktisch aufgehoben, und der unschuldige Theil mit Entreißung seiner ehelichen Fundamentalrechte auch seiner ehelichen Fundamentalpflichten entbunden und zur Scheidung berechtiget. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Ehe zwar nicht durch geschlechtlichen Umgang neben derselben, wohl aber durch willkührliche Scheidung und Eingehung einer neuen Verbindung gebrochen worden ist; auch in diesem Falle ist der verlassene Theil seiner Pflichtigkeit gegen das mit dem Pflichtvergessenen geschlossene Eheband entbunden. Ist eine Ehe, sei es nun durch göttliche Fügung im Tode, oder durch menschliche Schuld im Ehebruche oder in willkührlicher Scheidung, faktisch aufgehoben, so hat sie ein Ende und ein neues Eheband kann geknüpft werden. Im einen Falle scheidet der Tod ohne Weiteres; im andern Falle haben die Organe des Rechtszustandes die faktisch vollzogene Scheidung nur zu sanktioniren. Ein Eheband dagegen, welches nicht schon faktisch aufgehoben ist, ist sittlich wie potentiell unauflöslich; als lebenslängliches Pflichtverhältniß darf und als lebenslängliches Rechtsverhältniß kann es gar nicht aufgelöst werden. Ihr möget eine Ehe wohl äußerlich trennen, aber nicht innerlich auflösen, die äußere Ehegemeinschaft wohl aufheben, aber das innere Eheband nicht entkräften; scheidet sie immerhin, sie wird dennoch zu Recht fortbestehen. Ihr möget wohl, wenn ihr eure Pflicht aus den Augen setzen wollet, nach menschlicher Satzung euch scheiden lassen; aber wie wollet ihr es anfangen, um der menschlichen Scheidung vor dem Richterstuhle göttlichen Rechtes, wie es schon im natürlichen Sittengesetze sich reflektirt, rechtsgültige Sanktion zu verschaffen? Ist mithin schon die Scheidung sittlich verwerflich, wie viel mehr denn erst das Eingehen einer neuen Ehe bei Lebzeiten dessen, von dem man sich hat scheiden lassen! Wer sich scheiden läßt, der hebt eine für

Lebenszeit geschlossene universelle Geschlechtsgemeinschaft willkührlich auf und bricht also die Ehe wenn nicht positiv, so doch privativ; und wer, während noch seine frühere, nur menschlich geschiedene Ehe nach göttlichem Rechte in Kraft ist, in eine zweite eheartige Verbindung tritt, der macht sich förmlicher Bigamie schuldig und verübt potenzirten, weil constanten Ehebruch.

Demzufolge stellt sich die hohe Würde und Heiligkeit der Ehe und die sittliche Verwerflichkeit der Ehescheidung schon vom Standpunkte des natürlichen Sittengesetzes unzweifelhaft heraus. Dennoch ist die Bedeutung derselben eben so wenig als diejenige irgend eines andern sittlichen Pflicht- und Rechtsverhältnisses vor dem Christenthum und außerhalb desselben zum vollen und klaren Bewußtsein gebracht worden. Stärkere oder schwächere Ahnungen und Anklänge an eine tiefere Auffassung der Ehe finden wir zwar überall; und kaum bei den rohesten Naturvölkern ist die geschlechtliche Gemeinschaft eine durchaus ungeordnete und regellose, bloß auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete. Wo irgend es Gesittung gab, da ist die Ehe von jeher wie als sittliches Rechtsverhältniß so auch als religiöse Institution anerkannt und behandelt worden. Das gilt besonders von den edelsten und gebildetsten Völkern des Alterthums. Es ist bekannt, wie das praktische Römervolk nicht nur die Ehe als ein Rechtsinstitut mit festen, gesetzlichen Normen umzäunt, sondern auch ihr wahres Wesen als „völlige Lebensgemeinschaft" (consortium omnis vitæ), als „untheilbare Geschlechtsvereinigung fürs Leben" (individua vitæ consuetudo) erfaßt hat; und welch' eine ausgezeichnete Würdigung die genialen Griechen derselben in ihrem Epos und in ihrer Tragödie zu Theil werden ließen. Ebenso wird schon in den ältesten Religionsurkunden der Israeliten die Ehe als eine göttliche Stiftung dargestellt und ihr höchster Zweck nicht in

die Befriedigung der Geschlechtslust, sondern in die wechselseitige Ergänzung und Gehülfenschaft gelegt (1. Mos. 2, 18; 23 und 24); und daß die wahre Idee derselben den Propheten Israels vorgeschwebt haben muß, geht schon daraus hervor, daß sie das ausschließliche und unauflösliche Verhältniß zwischen Jehova und seinem Volke als „Ehe" darstellen und jede Abtrünnigkeit und Untreue in diesem heiligen Bunde als „Ehebruch" brandmarken. Aber an Einem Haupt- und Grundgebrechen leiden alle vor- und außerchristlichen Religionen und Lebensanschauungen; die Idee eines sinnlich-geistigen Gemeinlebens zur Ausbildung der Persönlichkeit wird von denselben entweder ganz übersehen oder doch als etwas Sekundäres betrachtet, mindestens nicht genug gewürdiget, und dagegen der primäre Hauptzweck der Ehe nicht in der Gemeinschaft selbst, sondern in ihrer weitern Wirkung, in der Kindererzeugung, gesucht, somit eine kinderlose Ehe als zweckwidrig angesehen. Wenn aber eine kinderlose Ehe zweckwidrig ist, so muß sie entweder aufgelöst oder ihr wesentlicher Mangel durch eine zweite oder mehrere Simultanehen ausgefüllt werden. Mit dieser verkehrten Auffassung der Ehe fallen daher die beiden ihr wesentlich eigenen Attribute der Ausschließlichkeit und der Unauflöslichkeit. Aus diesem Grunde war selbst bei dem theokratischen Bundesvolke die Polygamie wenn auch nicht gebilliget, so doch geduldet, und dem Manne die Scheidung von seinem Weibe gemäß 5. Mos. 24, 1. nach der laxeren Auffassung dieser Stelle schrankenlos, nach deren strengerer Auslegung wenigstens im Falle eines sittlichen Makels, [1]) gestattet und dabei

[1]) Unter dem in dieser Stelle statuirten Scheidungsgrunde: „wenn sie nicht Wohlgefallen in seinen Augen findet, weil er etwas Häßliches an ihr findet," verstand die Schule Schammai's etwas *sittlich* Häßliches, Schändliches, die Schule Hillels dagegen jede *mißfällige* Sache, z. B. sogar einen in der Küche begangenen Fehler,

keine andere Rechtsform vorgeschrieben als die selbsteigene Ausstellung einer Scheidungsurkunde. Erst durch das Christenthum ist das Heiligthum der Ehe von jeglicher Verunstaltung und Entweihung gesäubert, und mit ihrer wahren Aufgabe und Bedeutung zugleich die Unzuläßigkeit eigenmächtiger Auflösung derselben ins Licht gesetzt worden.

---

der Rabbi Akiba sogar das Mißfallen an seinem Weibe, darum weil eine andere einem besser gefällt. Vgl. **Michaelis Mos. Recht** II. §. 120.

Zweiter Abschnitt.

Die Ehescheidung im Lichte der positiv-christlichen Moral.

Legen sich uns auch die wesentlichen Momente, welche in ihrer Totalität das Wesen der Ehe constituiren, schon vom Standpunkte des natürlichen sittlichen Bewußtseins vollständig dar, so gewinnen sie doch erst im Lichte des positiven Christenthums ihre volle Klarheit und Sicherheit. Wie alle sittlichen Lebensverhältnisse, so hat auch das eheliche Verhältniß im Christenthum seine höchste Verklärung und Vollendung erreicht. Die hohe Würde, welche hier der Ehe vindizirt ist, gründet sich nicht auf zweifelhafte Abstraktionen, sondern auf untrügliche Offenbarungen und Manifestationen, und ist nicht bloße Theorie geblieben, sondern reelle Wirklichkeit geworden. Die ursprünglich von Gott gesetzte Naturbasis der ehelichen Gemeinschaft hat das Christenthum nicht umgestoßen, sondern auf derselben verklärend und vervollkommnend weiter gebaut. Christus erklärt ausdrücklich (Matth. 19, 4—6.), an den Mosaischen Schöpfungsbericht sich anschließend, die der Geschlechtsverschiedenheit inhärirende Tendenz auf Geschlechtsvereinigung zu Einem organischen Ganzen als eine göttliche Ordnung, welche durchaus nicht angetastet werden dürfe. Die christliche Moral ist gleich weit entfernt von jenem falschen Spiritualismus, welcher den Geschlechtstrieb und Geschlechtsgenuß als etwas schlechthin Niedriges und Profanes darstellt und darum die Ehe höchstens als eine rein geistige Gemein-

schaft zweier Individuen verschiedenen Geschlechtes sittlich zulässig findet, als von jenem groben Materialismus, welcher in derselben nichts als geschlechtliche Befriedigung sucht. Auch ihr ist die, unter der Potenz geschlechtlicher Liebesanziehung eingegangene Geschlechtsgemeinschaft das spezifische Grundmoment, durch welches sich die Ehe von allen andern menschlichen Verbindungen unterscheidet (1. Cor. 7, 3—5. Eph. 5, 31.) Die Geschlechtsgemeinschaft selbst, nicht ihre accidentielle Frucht, die Kindererzeugung, ist zunächst Zweck der ehelichen Verbindung; dieser Zweck wird also auch da erfüllt, wo der Kindersegen, der nicht in der Macht des Menschen liegt, sondern Gottes Gabe ist (1. Mos. 1, 28. Ps. 127, 3.), nicht gewährt wird oder aus physischen Gründen von selber wegfällt. Soll aber die geschlechtliche Gemeinschaft in der Ehe nicht zum bloßen animalischen Geschlechtsgenusse herabsinken, so muß sie eben so sehr von dem mystischen Zuge sinnlich-geistiger Geschlechtsliebe aus-, als auf den wechselseitigen Dienst christlich-geistlicher, selbstverläugnender Gattenliebe hingehen (Ephes. 5, 28 und 33). Auf Grundlage der Geschlechtsgemeinschaft soll zwischen den Ehegatten eine völlige Gegenseitigkeit und Gemeinsamkeit in allen sittlichen und religiösen Lebensbeziehungen sich vollziehen als zwischen „Miterben der Gnade des Lebens" (1. Petr. 3, 7). Das eheliche Gemeinleben soll nicht bloß auf die Peripherie des Lebens, sondern auch auf das innerste Centrum der Persönlichkeit, auf das religiöse Gemüthsleben gerichtet sein; gerade ihrer höchsten Intention nach ist die Ehe ein göttliches Organ zu centraler Ausbildung der Persönlichkeit für das Reich Gottes (1. Petr. 3, 1. und 1. Cor. 7, 16). Nicht als ob die Ehe den eigentlichen Gnadenmitteln beizuzählen wäre und die Würde eines Sakramentes besäße, wie die katholische Kirche will; nicht von ihr, sondern von Gottes Wort und den beiden Sakra-

menten geht die Gnadenwirkung aus; aber durch sie soll dieselbe vermittelt werden. Religion und Ehe sind zwei Wechselverhältnisse, welche in den innigsten Beziehungen zu einander stehen und in ihren wesentlichsten Momenten in einander eingreifen und einander wechselseitig unterstützen; gleichwie das Christenthum die einzige feste Basis einer wahren Ehe ist, so ist eine wahre Ehe hinwiederum die wirksamste Pflegerin der Religion, welche in engern und weitern Kreisen Gottes Ehre zu fördern und sein Reich auszubreiten trachtet.[1]) Diese, alle Lebenssphären umfassende persönliche Liebesgemeinschaft kann daher ihrer Natur nach nur zwischen Zweien Statt finden (1. Tim. 3, 2. und 5, 9; Tit. 1, 6.); nur durch ausschließliche Geschlechtsgemeinschaft können Mann und Weib zu Einem organischen Ganzen sich verschmelzen (Matth. 19, 5 und 6); und eben das macht den Ehebruch verwerflich, daß der Ehebrecher in einem bigamischen Doppelverhältnisse steht, welches sich gegenseitig aufhebt (Röm. 7, 3). Ebenso ergibt sich aus dem Wesen einer, alle Lebensgebiete einschließenden und jede Theilung unter Mehrere schlechthin ausschließenden Geschlechtsgemeinschaft, daß sie beide Theile auf Lebenszeit unauflöslich verbindet und bindet (Röm. 7, 2. 1. Cor. 7, 39). Kurz, um das Höchste und Tiefste zu sagen, was das innerste Grundwesen der Ehe am treffendsten bezeichnet und alle ihre wesentlichen Momente in Eins zusammen faßt, sie ist ein „großes Geheimniß," das analoge sittliche Widerbild des religiösen Verhältnisses zwischen Christo und seiner Gemeinde (Eph. 5, 22—32). Gleichwie

---

[1]) Diese enge Verwandschaft von Religion und Ehe deutet unsere tiefsinnige Sprache schon mit dem Ausdrucke **Ehe** an; denn der ursprüngliche Begriff des Stammes **E** oder **Ew** ist Gesetz, Religion; daher das altdeutsche **E-wart** und das provinzielle **E-gaumer**, d. i. Religions- oder Sittenwächter.

zwischen Christo und seiner Gemeinde eine völlig ausschließliche und unauflösliche centrale Lebensgemeinschaft wechselseitiger Hingabe und Aneignung zum Zwecke fortschreitender Verklärung und Selbstdarstellung in ihr Statt findet, also sind auch Ehemann und Ehefrau für Lebenszeit zu einem schlechthin ausschließlichen und unauflöslichen, bis aufs innerste Lebenscentrum sich erstreckenden persönlichen Gemeinleben verknüpft. Das wahlverwandtschaftliche Eheband zwischen Mann und Weib ist somit noch heiliger und bindender als das doch gewiß unauflösliche blutsverwandtschaftliche Band zwischen Kindern und Eltern; sind diese einander lebenslängliche Treue schuldig, wie viel mehr denn der Gatte dem Gatten, um dessen willen er „Vater und Mutter verlassen hat" (Matth. 19, 5). [1])

Aber nicht allein der göttliche Ursprung und die ideale Natur der Ehe macht jedes faktische Eheband, welches gültig geknüpft worden ist, sittlich unauflöslich. Nach christlichem Prinzip ist die konkrete Ehe nicht etwa eine eheliche Verbindung zwischen irgend zwei beliebigen Individuen verschiedenen Geschlechtes, sondern ganz bestimmt zwischen diesem Manne und diesem Weibe, welche providentiell schon in der ursprünglichen Anlage ihrer ganzen Persönlichkeit zusammengepaßt und sodann durch die äußern Umstände zusammengeführt worden sind. Nicht nur die Ehe an sich ist von Gott geordnet, sondern auch die konkrete Ehe im Himmel geschlossen; es ist nicht bloß im Allgemeinen Gottes Wille, daß diejenigen, welche einmal einander zur Ehe genommen haben, dieselbe nun auch heilig und in Ehren halten, sondern ganz bestimmt, daß gerade diese zwei und keine anderen mit einander in der Ehe leben sollen. Nun ist freilich bei der Aus-

---

[1]) „Eine Verbindung, welche die Macht hat, die heiligen Bande des häuslichen Vereinslebens aufzulösen, muß selber unauflöslich sein." Lange Leben Jesu II. pag. 1099.

wahl des Gatten nicht selten Leichtsinn, Fleischeslust, Eigennutz als Hauptmotiv thätig gewesen, und es fehlen nicht bloß die allgemein sittlichen, sondern auch die individuell-persönlichen Grundbedingungen zu einer glücklichen Ehe in solchem Maaße, daß man dreist behaupten kann: diese Zwei sind nicht für einander geschaffen und passen nicht zusammen. Ebenso waren manchmal die äußern Lebensverhältnisse zweier Personen ihrer ehelichen Verbindung so durchaus zuwider, daß wir die volle Ueberzeugung haben, sie seien nicht für einander bestimmt gewesen. Man möchte daher meinen, solche Ehen seien nicht von Gott zusammengefügt und deßhalb nicht unauflöslich. Allein gleichwie überhaupt im Lichte des Evangeliums Alles, auch das Eigenwillige und Gottwidrige, als am Ende doch dem Willen Gottes dienend erscheint, so muß auch eine wider den Willen des Heiligen eingegangene Ehe am Ende doch den Willen des Allmächtigen und Gerechten ausrichten. Wie Gott will, daß gerade diese Zwei, welche durch Naturanlage und Lebensstellung zusammengefügt worden sind, zu ihrer gegenseitigen Beglückung verbunden seien, so will er auch, daß gerade diese Zwei, welche allen innern und äußern Zeugnissen ihrer Nichtzusammengehörigkeit zum Trotze sich ehelich verbunden haben, zu ihrer wechselseitigen Züchtigung beisammen leben. Mag auch in einer solchen Verbindung die normale Lebensgemeinschaft in allen Dingen bis auf ein kleinstes Residuum zusammen geschrumpft sein und „geistiger Ehebruch" (Matth. 5, 28) in argen Gedanken, bitteren Worten und lieblosen Werken täglich geübt werden, dennoch bleibt sie als ein göttlich zusammengefügtes Band in Kraft, so lange nicht ihre Grundbasis aufgehoben ist durch fleischlichen Ehebruch. Wie vielmehr wird denn auf christlichem Standpunkte auch diejenige faktische Verbindung als eine von Gott zusammengefügte und unauflösliche anerkannt werden müssen, in

der nur von der einen Seite durch Unglauben oder Lasterhaftigkeit die volle Lebensgemeinschaft unmöglich gemacht wird (1. Cor. 7, 12--14. [1]).

Uebt mithin schon die metaphysische Natur der Ehe an sich wie der providentielle Charakter des konkreten Ehebündnisses eine bindende Kraft, so gewinnt diese vollends ihre höchste Intensität durch die kirchliche Einsegnung des Ehebandes. Diese kirchliche Weihe beruht zwar keineswegs auf einer ausdrücklichen Anordnung des neutestamentlichen Canons und ist nicht erst das integrirende Moment, welches eine Ehe zur wahren und wirklichen Ehe macht. Vielmehr bildet der öffentlich erklärte Consens der Verlobten, eine eheliche Verbindung eingehen zu wollen, das wesentliche Moment der Eheschließung. Wie daher in den ersten Zeiten des Christenthums nur gar keine bestimmten Spuren von kirchlichen Trauungen vorkommen, so wurde in der ganzen Kirche des Mittelalters bis zum Konzil von Trident mit wenigen Aus-

[1]) In dieser Stelle ist zwar von einem Verhältnisse die Rede, welches unter christlichen Völkern nicht mehr eintreten kann, nämlich von dem Verhältnisse zwischen Ehegatten, welche noch im heidnischen Zustande sich verbunden hatten, und von denen sodann später der eine Christ geworden, der andere ein Heide geblieben war. Aber was der Apostel von einer solchen einmal bestehenden Verbindung sagt, das gilt doch wohl mit noch größerem Rechte von der Ehe zwischen solchen, welche, wenn auch der eine Theil in heidnischen Unglauben oder heidnische Laster versunken wäre, doch immerhin beide durch die Taufe unter den Einfluß christlicher Lebensmächte gestellt sind und darin noch einen gewissen Vereinigungspunkt haben. Und wenn auch in solchem Falle Paulus dem gläubigen Theile das Ausharren bei dem ungläubigen nicht als eine bestimmte Vorschrift des Herrn zur Pflicht macht, sondern nur als seine persönliche Meinung empfiehlt, so thut er dieses doch in dem Bewußtsein, damit eine vom „Geiste Gottes" ihm eingegebene Maxime aufzustellen (1. Cor. 7, 40).

nahmen [1]) nach dem praktischen Rechtskanon: consensus facit nuptias auch eine ohne kirchliche Solennität, aber mit der beidseitigen Absicht ehelicher Vereinigung geschlossene Verbindung als Ehe betrachtet. Indeß liegen in der hohen Bedeutung derselben als einer lebenslänglichen Gemeinschaft für alle sittlichen Sphären und in der Bestimmung der christlichen Ehe zu einem Organe der kirchlichen Gemeinschaft, wie in dem Bedürfnisse der Ehegatten, hiezu von ihrem Herrn Segen und Stärkung zu empfangen, Aufforderungen genug, ihrem Bunde bei seiner Schließung eine höhere, religiöse Weihe zu ertheilen und ertheilen zu lassen, damit er im vollen Sinne des Wortes ein christlicher, „im Herrn geschlossener" Ehebund sei (1. Cor. 7, 39). Der göttliche Segen, welcher bei der kirchlichen Trauung über eine im Herrn geschlossene Ehe herabgefleht und ihr zugesichert worden ist, ist keine wesenlose Idee, sondern eine objektiv wirksame Realität. Unter der Einwirkung göttlichen Segens werden die beiden von Gott zusammengefügten Persönlichkeiten immer völliger in allen ihren Fugen in einander greifen und zusammenschmelzen zu Einem Organismus; und ihre Verbindung unter den unmittelbaren, wesenhaften Schutz und Segen Gottes gestellt zu wissen, ist für Ehegatten kein kleiner Trost. Besonders in subjektiver Beziehung ist die kirchliche Weihe dadurch bedeutsam, daß damit die der Ehe einwohnenden religiösen Bezüge ins klarste Licht gestellt und zum Bewußtsein gebracht werden, wie auch die geschlossene Verbindung unwiderruflich dem Dienste des Herrn geweiht wird. Die Eheschließenden erklären damit nicht

[1]) Nur in einigen deutschen Diöcesen findet sich schon im Mittelalter die bestimmte Forderung kirchlicher Trauung; auch in der griechischen Kirche war die priesterliche Einsegnung als wesentliches Erforderniß vorgeschrieben. S. Ä. L. Richter Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 2te Auflage. pag. 522.

allein ausdrücklich, daß sie ihre Verbindung im vollen Bewußtsein aller ihrer religiösen und sittlichen Beziehungen eingehen; sie verpflichten sich damit auch feierlichst vor Gott, daß sie ihrem absoluten Pflichtverhältniß zu ihm getreu seine heilige Ordnung in Ehren halten wollen. Von dieser Seite verhält sich die kirchliche Eheschließung zur bürgerlichen, wie das eidliche Gelübde zum einfachen Versprechen. Somit wird durch die kirchliche Einsegnung, wenn auch nicht wesentlich die objektiv-metaphysische Unauflöslichkeit des Ehebandes, so doch jedenfalls die subjektiv-moralische Pflichtigkeit gegen dasselbe erhöht und verstärkt. Aus diesen Gründen wurde die kirchliche Benediktion schon zur Zeit Augustins wenn nicht vorgeschrieben, so doch anempfohlen und vielfach angewendet, in der lutherischen Kirche wenigstens für sehr zweckmäßig erklärt und in den reformirten Bekenntnißschriften [1]) sogar ausdrücklich gefordert. Ja die staatliche Gesetzgebung ist hierin an vielen Orten noch weiter gegangen und hat die kirchliche Einsegnung geradezu für das die Ehe vollziehende Moment erklärt [2]).

Was Gott durch so feste und starke Bande zusammengefügt hat, das **kann** der Mensch schlechterdings nicht **auflösen**; die Auflösung des metaphysischen wie des rechtlichen Ehebandes steht nicht in seiner Macht. Eine durch das unauflösliche Eheband geknüpfte Verbindung **soll** und **darf** er aber auch nicht äußerlich **scheiden**, dazu hat er kein Recht (Matth. 19, 6 und 1. Cor. 7, 10 u. 11). Das ist die ausschließliche Prärogative dessen, der die h. Ordnung der Ehe gestiftet und je zwei bestimmte Individuen für den Ehebund zusammengeordnet und zusammengeführt hat. Der, welcher durch correspondirende Gemüthsanlagen und äußere Lebensschickungen

---

[1]) Vgl. Confess. Helvet. II. cap. 27.

[2]) Vgl. z. B. Entwurf zu einem Civil-Gesetzbuch für den Kanton Zürich vom Jahr 1844 §. 123.

den Gatten zum Gatten gefügt hat, ist auch allein befugt, die Dauer ihrer Verbindung zu bestimmen und derselben ein Ende zu machen. Und dieses geschieht durch den Tod des einen derselben; durch diesen wird nicht nur ihr äußeres Zusammenleben aufgehoben, sondern auch ihr inneres Eheband vollständig entkräftet, so daß es dem überlebenden Theile frei steht, eine neue Verbindung einzugehen (Röm. 7, 2 und 1. Cor. 7, 39); denn da die eheliche Gemeinschaft kraft ihres spezifisch geschlechtlichen Charakters eine lediglich irdische Ordnung ist, so sind die Ehegatten nicht über dieses Leben hinaus an einander gebunden (Matth. 22, 28—30). Wer also in die göttliche Prärogative eingreift und trotz des unauflöslichen Bandes, welches ihn für Lebenszeit an seinen Gatten bindet, von demselben sich scheidet oder scheiden läßt, der macht sich unsittlicher Separation, constanter Untreue, moralischen Ehebruches schuldig; und wer bei Lebzeiten dessen, von dem er sich hat scheiden lassen, eine neue Ehe eingeht, der begeht vollendeten, constanten Ehebruch. „Wer sich von seinem Weibe scheidet und eine andere zur Ehe nimmt, der bricht an ihr die Ehe; und wenn ein Weib sich von ihrem Manne scheidet und einen andern zur Ehe nimmt, so bricht sie die Ehe." (Marc. 10, 11 u. 12, vgl. mit Matth. 5, 32 und 19, 9, Luc. 16, 18.) Denn da das unauflösliche Eheband, welches den, der sich hat scheiden lassen, an seinen früheren Gatten bindet, kraft seines inneren Wesens wie nach göttlichem Rechte fortwährend in Kraft ist, so ist seine neue Verbindung eine ehebrecherische, bigamische, durch ein absolutes Ehehinderniß als null und nichtig qualifizirte. Durch jeglichen Ehebruch aber, sei er denn ein bloß temporärer und formloser oder ein geregelter und constanter, werde er denn während des wirklichen ehelichen Zusammenlebens durch regellose Un-

zucht oder nach vollzogener Scheidung durch eine zweite eheartige Geschlechtsgemeinschaft ausgeübt, wird das zu Recht bestehende Eheband faktisch zerrissen und annullirt; durch die eine wie durch die andere Art des Ehebruches, durch regellose wie durch geregelte Polygamie wird das Heiligthum der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht bloß geschändet, sondern geradezu zerstört. Und ist durch Ehebruch das Eheband faktisch zerrissen, so ist damit von selbst der seiner heiligsten Rechte beraubte Theil auch seiner Verpflichtungen entbunden und, sobald das die Ehe zerstörende Faktum durch die Organe des Rechtszustandes constatirt ist, zur förmlichen Scheidung und damit zur Schließung einer neuen Verbindung ebensogut berechtiget als der, welcher durch den Tod geschieden worden ist. Daher nimmt Christus (Matth. 5, 32 und 19, 9), wenn er die Ehescheidung als moralischen Ehebruch brandmarkt, ausdrücklich den faktischen Ehebruch davon aus und sanktionirt diesen als allein rechtsgültigen Scheidungsgrund. Und in Uebereinstimmung damit erklärt Paulus (1. Cor. 7, 15), daß der, dessen Ehebund ohne seine Schuld durch rechtswidrige Scheidung seines Gatten von ihm, d. i. also nach christlichem Prinzip durch Ehebruch, aufgehoben worden ist, nicht mehr gebunden, sondern zur Wiederverehelichung befugt sei. Ohne Ehebruch dagegen ist jegliche Scheidung, und ohne rechtmäßige Scheidung jegliche Wiederverehelichung schlechthin unzuläßig. Ja auch der Ehebruch involvirt nur für den unschuldigen Theil das Recht zur Scheidung und neuen Eheschließung; für den schuldigen übt derselbe keine entbindende Rechtswirkung; erst dannzumal ist auch dieser seiner Verpflichtung entbunden, wenn der rechtmäßig von ihm Geschiedene mit Tod abgegangen ist oder wenigstens eine neue Ehe geschlossen hat [1]).

[1]) Auch ganz abgesehen vom idealen Rechte, schon im Interesse der

Es ist nun zwar behauptet worden [1]), wenn einmal durch Anerkennung Eines Scheidungsgrundes die absolute Unauflöslichkeit der Ehe negirt sei, so sei damit dem Prinzipe nach auch das mögliche Eintreten anderer Scheidungsgründe zugegeben, und wenn auf christlichem Standpunkte jedes ehebrecherische Gelüste, jede Untreue und Lieblosigkeit, jeder geistige Ehebruch dem fleischlichen gleich zu achten sei, so müsse jener ebenso gut als dieser zur Scheidung berechtigen. Allein

öffentlichen Moral und der Familienwohlfahrt darf die entbindende Rechtswirkung des Ehebruches dem schuldigen Theile nicht zuerkannt und ein Recht, das ihm nicht gebührt, auch nicht eingeräumt werden. Wie kann man dem, der das Heiligthum der Ehe frevlerisch zerstört hat, zutrauen, daß er in einer neuen Verbindung dasselbe heilig halten würde? soll er nicht zuerst angehalten werden, seine Schuld an der gebrochenen Ehe wieder gut zu machen? Würde derselbe berechtiget, sich scheiden zu lassen oder doch, wenn auf Verlangen des unschuldigen Theiles die Scheidung vollzogen würde, auch selbst sofort wieder zu einer neuen Ehe zu schreiten, hieße das nicht das Heiligthum der Ehe Preis geben und eine Prämie auf den Ehebruch setzen? wäre das nicht eine Aufforderung für Jeden, der sich gerne scheiden ließe und eine andere Person zur Ehe nähme, zu diesem Zwecke einen Ehebruch zu begehen? Darum thut es Noth, das Heiligthum der Ehe gegen diejenigen, welche es entweiht haben, wenigstens so lange durch Verschließung zu schützen, als es nicht rechtlicher Weise ihnen wieder geöffnet werden kann. Ja es könnte in Frage kommen, ob ihnen dasselbe nicht auch da noch aus staats- und strafrechtlichen Gründen so lange verschlossen bleiben müsse, bis sie genügende Garantieen für dessen Heilighaltung dargeboten haben, wie dieß wirklich in manchen Gesetzgebungen der Fall ist, während in andern der Ehebruch sogar für Lebenszeit als Ehehinderniß statuirt ist. Jedenfalls wird die Knüpfung des Ehebandes zwischen denen, welche zuvor die Ehe mit einander gebrochen haben, schon um des Decorums willen unter allen Umständen als unstatthaft angesehen und erklärt werden müssen, wie dies in den meisten Gesetzgebungen auch wirklich geschehen ist.

[1]) Unter andern von De Wette christl. Sittenlehre III, 249 ff.

der faktische Ehebruch ist nicht nur eine privative Vorenthaltung, sondern geradezu eine positive Entreißung und Uebertragung des Geschlechtseigenthums auf einen Andern, durch welche das Fundament der Ehe, die ausschließliche Geschlechtsgemeinschaft, faktisch aufgehoben und das Eheband zerrissen ist. Wenn daher diese faktische Aufhebung der Ehe zum Gericht für den schuldigen und zum Rechtsschutz für den unschuldigen Theil als ein fait accompli durch die offizielle Scheidung lediglich anerkannt wird, so ist damit die sittliche Unauflöslichkeit der Ehe nicht im Mindesten angetastet oder gar Preis gegeben. Durch bloße Vorenthaltung schuldiger Pflichten und Sistirung der persönlichen Liebes- und Lebensgemeinschaft dagegen, welche wohl dem Gatten nicht giebt, was ihm gebührt, aber auch nicht auf einen andern überträgt, was dessen ausschließliches Eigenthum ist, und deßhalb wohl sittlich verwerflich ist, aber keine entbindende Rechtskraft in sich trägt, wird das wechselseitige Rechts- und Pflichtverhältniß keineswegs aufgehoben. Würde die Rechtswirkung des faktischen Ehebruches auch auf die vielen geistigen Treulosigkeiten und sittlichen Abnormitäten innerhalb der ausschließlichen Geschlechtsgemeinschaft ausgedehnt, wohin würde solche Consequenzmacherei führen? wo wäre da die Grenze zu ziehen? welche rationellen, scharfbegrenzten Normen wären da noch aufzufinden? könnte da nicht am Ende jede Verletzung oder Versäumung der schuldigen Gattenpflicht dem Rechtstitel geistigen Ehebruches subsummirt und als Scheidungsgrund geltend gemacht werden? Kann unter diesem Titel dem einen die Scheidung gestattet werden, so darf sie auch dem andern nicht verweigert werden, soll nicht baare Willkühr entscheiden; und damit würde die Ehescheidung dem subjektiven Belieben schrankenlos anheimfallen. Wäre jeder geistige oder moralische Ehebruch ein ebenso gültiger Scheidungsgrund

als der fleischliche Ehebruch, dann wären auch die laxesten Ehesatzungen noch rigoristisch und die Ehe hätte den letzten Rest von Stabilität verloren. Nicht von dem Mehr oder Weniger der Pflichterfüllung innerhalb der ehelichen Gemeinschaft, sondern von der Erhaltung oder Aufhebung der Grundbasis der Ehe hängt es ab, ob die Scheidung sittlich zuläßig sei oder nicht. Daher gründet Christus (Matth. 19, 6) die Verwerflichkeit der Ehescheidung ausdrücklich auf die exclusive Geschlechtsvereinigung in der Ehe; mit dieser steht und fällt auch jene. So lange der spezifische Grundcharakter der Ehe seine Integrität behauptet, so lange kann unter keinen Umständen von Scheidung die Rede sein; ist derselbe dagegen faktisch zerstört, so ist damit auch das, was Gott zusammengefügt hat, faktisch geschieden, und es muß dem seiner ehelichen Fundamentalrechte beraubten Gatten frei stehen, ob er das faktisch zerrissene Band von Neuem wieder anknüpfen oder aber dessen Zerreißung offiziell wolle sanktioniren lassen. Wenn also Christus nur den wirklichen fleischlichen Ehebruch als gültigen Scheidungsgrund anerkennt, so will er damit, wie schon aus dem unzweideutigen Wortlaute der betreffenden Stellen (Matth. 5, 32 und 19, 9) sattsam erhellt, keineswegs nur beispielsweise Einen Fall aus vielen anführen und andere möglich lassen, sondern geradezu alle andern Scheidungsgründe abschneiden. Nach seiner bestimmten Erklärung sind alle die, welche aus andern Gründen sich scheiden lassen, moralisch als Ehebrecher, und jede neue Verbindung, die sie eingehen, auch rechtlich als eine ehebrecherische Verbindung zu qualifiziren.

Dritter Abschnitt.

Die aus dem Prinzip der Ehe hinsichtlich der Scheidung sich ergebenden Pflichten der Ehegatten.

Der göttlichen Ordnung der Ehe, wie sie schon im natürlichen sittlichen Bewußtsein sich ankündigt und durch das positive Moralprinzip des Christenthums vollends ins Licht gesetzt wird, ist zunächst derjenige pflichtig, welcher selbst in der ehelichen Gemeinschaft lebt. Wie in allen menschlichen Verhältnissen, so soll auch in der ehelichen Verbindung unser Verhalten nicht durch diesen oder jenen von Menschen aufgestellten Gesetzeskoder, sondern durch die von Gott gegebene Magna Charta des Reiches Gottes sich bestimmen lassen. Der christliche Ehegatte soll nicht fragen: wozu berechtiget mich das Matrimonialgesetz meines Landes? sondern: was ist meine Pflicht nach den von Gott geordneten eherechtlichen Prinzipien des Christenthums? Nach göttlicher Ordnung ist die Ehe eine ausschließliche Vereinigung zweier providentiell zusammengeordneter Individuen verschiedenen Geschlechtes zu Einem sinnlich-geistigen, alle Lebenssphären umfassenden, lebenslänglichen Gemeinleben, somit für die gemeinsame Lebensdauer beider unauflöslich. Durch das göttliche Eherecht ist ein Gatte dem andern „verbunden, so lange derselbe lebt" (Röm. 7, 2. 1. Cor. 7, 39.) [1] „Den Verehelichten gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß das Weib sich von dem Manne nicht scheide — und daß auch der Mann von dem Weibe sich nicht scheide, sagt der Apostel Paulus (1. Cor.

[1]) Denn was in den angeführten Stellen beispielsweise von dem Weibe ausgesagt wird, das gilt folgerichtiger Weise auch von dem Manne.

7, 10. 11). Und das soll dem Christen genug seyn; diesem ausdrücklichen, im Wesen der Ehe begründeten Gebote des Herrn soll er unter allen Umständen gehorsam sein; was Gottes heilige Ordnung ist, das soll er mit Verläugnung seiner selbst ohne Vorbehalt in Ehren halten und unter keiner Bedingung auf ein Markten und Transigiren sich einlassen. Mag auch die bürgerliche Gesetzgebung zu noch so vielen Transaktionen und Concessionen gegen die menschliche Schwachheit sich herbeilassen, als solche, welche vor allen Dingen dem göttlichen Gesetze unbedingt pflichtig sind, dürfen wir von denselben Gewissens halben keinen Gebrauch machen; als Christen dürfen wir nicht nach Pharisäer Weise „um der menschlichen Satzung willen Gottes Gebot aufheben" (Matth. 15, 6). Es muß uns Gewissenssache sein, eine Verbindung, welche durch das heilige Band der Ehe geknüpft ist, welche Gott zusammengefügt hat, und welche mit ausdrücklicher Anerkennung ihrer hohen Bedeutung und bindenden Kraft vor dem Angesichte Gottes geschlossen worden ist, gegen alle, ihre Wahrheit und Reinheit untergrabenden und zerstörenden Einflüsse aufrecht zu erhalten, bis Gott sie scheidet. Von der Erfüllung dieser Gewissenspflicht dürfen wir unter keiner Bedingung uns dispensiren. [1])

[1]) „Alle andere willkührliche Scheidung aus anderm Grunde (als wegen Ehebruches) ist widerchristlich, mag die bürgerliche Gemeinschaft in ihrer Sphäre und Gesetzgebung etwa wie unter dem Volke Israel wegen der Herzenshärtigkeit andere Scheidungsgründe zulassen, so wird doch der wahrhaftige Christ für seine Person nie solche Scheidungsgründe in Anspruch nehmen, er wird nie und in keiner Form solche Scheidungen oder Wiederverheirathung auf Grund derselben im Namen Jesu Christi gutheißen können. Des Christen Schutz vor dem Elende und der Zerrüttung des Ehestandes, wodurch die Welt befleckt und gequält wird, ist die christliche Gewissenhaftigkeit im Eingehen und in der Pflege der Ehe." Harleß Christl. Ethik pag. 227.

In Erfüllung dieser Gewissenspflicht ist es nun zunächst des Christen Aufgabe, durch selbstverläugnende Liebe und achtungsvolles Benehmen gegen seinen Ehegatten, durch Schonung und Mäßigung, durch Weisheit und Besonnenheit in allen ehelichen Verhältnissen seinerseits Allem vorzubeugen, was den ehelichen Frieden untergraben und zu Zerwürfnissen führen könnte. Soll auch nicht der leiseste Scheidungsgedanke je in uns aufsteigen, so kommt alles darauf an, daß die Herzen niemals sich scheiden und die Wege nie auseinander gehen; und das verhüten wir am besten durch eigene Pflichttreue. Die Schuld an einer zerrütteten Ehe wird in der Regel, wenn auch in verschiedenem Maaße, auf beiden Seiten liegen; würde nicht der eine Gatte durch eigene, wenn auch feinere Pflichtverletzungen den gröbern Eingriffen des andern ins Heiligthum der Ehe Vorschub leisten, selbst tiefgehende Mißverständniße und Mißhelligkeiten würden kaum zu offenem Zwiespalt und unheilbarem Riße zwischen den Herzen führen, selbst groben Charakterfehlern und empfindlichen Kränkungen würde ihr gefährlichster Stachel gebrochen. Wollet ihr der innern und damit von selbst auch der äußern Scheidung die sicherste Schutzwehr entgegen stellen, so erfüllet euere Gattenpflicht gewissenhaft nach Maaßgabe der kanonischen Vorschriften der heiligen Schrift. „Seid einander unterthan in der Furcht Gottes" (Eph. 5, 21); „ihr Männer, liebet euere Weiber, wie Christus die Gemeinde geliebt und sich selbst für sie dahin gegeben hat" (Eph. 5, 25.), und „seid nicht bitter gegen sie" (Col. 3, 19); und „ihr Weiber, seid euern Männern unterthan, wie es sich's gebührt im Herrn" (Col. 3, 18.), „gleichwie die Gemeinde Christo unterthan ist" (Eph. 5, 24.) [1].

---

[1]) Diese Wahrheit ist freilich bei der modernen Damenwelt nicht sehr beliebt. Es geschieht nicht selten, daß selbst hochgesinnte Frauen, welche das Attribut von bibelfesten und bibelgläubigen Christinnen

Treue Erfüllung der Gattenpflicht ist zugleich das stärkste Palliativ der spezifischen Gattenliebe wie die sicherste Stütze gewissenhafter Festhaltung an dem geschlossenen Ehebande. Achtet auch da das Geben für seliger als das Nehmen; gebet eines dem andern, was es ihm schuldig ist, gleichviel ob auch es hinwiederum empfange was ihm gebührt oder nicht; ihr werdet dadurch am ehesten bewahrt bleiben vor jener kläglichen Zerreißung aller innern Liebesbande, jener tödtlichen Kälte, jenem gegenseitigen Ueberdruß und Widerwillen, welcher das äußere Zusammenleben geradezu unerträglich und zur wahren Hölle macht, und es wird euch um so leichter fallen, auch in einer unglücklichen Verbindung um der Heiligkeit der Ehe willen auszuharren [1]).

---

um keinen Preis sich nehmen ließen, gleichwohl von dieser, von Gott geordneten Stellung des Weibes schlechterdings nichts hören wollen und sie geradezu perhorresciren, welche über jede Berührung dieses allerdings zarten Verhältnisses selbst da, wo dieselbe zunächst am Platze ist, bei einer Traurede, in wahren Affekt gerathen und dem Prediger selbst die schonendste Hinweisung auf dasselbe sehr übel vermerken. Selbst hochherzige Christinnen sind von dem Emancipationsschwindel unserer Zeit nicht ganz unberührt geblieben.

[1]) Zeugt es schon von einer des Christen höchst unwürdigen sittlichen Weichlichkeit und Entnervung, wenn diejenigen, deren charakteristisches Kennzeichen in eminenter Weise die Liebe sein sollte, kaum die tiefste Abneigung zu überwinden und das Zusammenleben auszuhalten vermögen, so ist es vollends eine wahre Schmach des Christennamens, wenn sie zu allem Ueberflusse sich nicht schämen, ihre christliche Impotenz vor aller Welt zu prostituiren und ihre moralische Insolvenz öffentlich zu erklären. Schon das bloße christliche Ehr- und Anstandsgefühl sollte Jeden abhalten, das Heiligthum der Ehe zu profaniren und so zarte Verhältnisse fremden Blicken zu enthüllen; ist der Gräuel an heiliger Stätte nicht auszutilgen, so ist es doch mindestens ehrenhafter, ihn stillschweigend zu tragen, als vor der Welt zur Schau zu stellen. Wegen unüberwindlicher Abneigung klagen heißt sich selbst infamiren.

Aber auch da, wo dieser Genius des ehelichen Lebens fehlt und dadurch die, mit oder ohne Schuld des Ehegatten entstandenen Trübungen und Störungen der ehelichen Gemeinschaft erst recht drückend, vielleicht unerträglich werden, ist der Christ gleichwohl in seinem Gewissen gebunden, an derselben festzuhalten, so lange sie nicht faktisch aufgehoben ist. Da gilt es dann Gewissens halben für die Erhaltung und Fortsetzung der Ehe am Fleische zu leiden und Opfer des individuellen Wohlseins zu bringen. Möge auch durch physische Impotenz, ansteckende Krankheit u. dgl. die Geschlechtsgemeinschaft, durch Wahnsinn und Raserei auch die geistige Gemeinschaft, durch unglückliche Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, welche den Gatten ausser Stand setzen bei seinem Gatten zu bleiben und für seine zeitliche Nothdurft genügende Sorge zu tragen, wenigstens das äußere Zusammenleben zeitweise oder für immer unmöglich gemacht werden, der Christ anerkennt darin ein von Gott auferlegtes Leiden und eine heilige Verpflichtung, gerade da, wo der Gatte am meisten seiner bedarf, mit aufopfernder Selbstverläugnung ihm treu zu bleiben und sein Unglück in treuer Gemeinschaft mit ihm zu tragen und möglichst zu lindern [1]). Die christliche Gat-

---

[1]) Ist es nicht höchst unwürdig, ja geradezu herzlos und niederträchtig, wenn z. B. eine Ehefrau ihren zahlungsunfähig gewordenen und um Hab und Gut gekommenen Gatten in seinem Unglücke, wo er ihrer Hülfe und ihres Trostes am meisten bedürfte, verläßt, um nur ja kein ökonomisches Opfer bringen zu müssen? und was soll man dazu sagen, wenn gewissenlose Verwandte um des elenden Mammons willen eine schwache Frau mit allen möglichen moralischen Zwangsmitteln so lange bearbeiten und ihr Himmel und Hölle vorstellen und Schmach und Schande über sie herabrufen, bis sie endlich wenn auch mit blutendem Herzen in die Scheidung einwilliget? Zur Zerreißung eines so heiligen Bandes aus purem Geldinteresse bedarf es wahrlich einer kläglichen Frivolität und sittlichen Begriffsverwirrung.

tenliebe hat solche Intensität, daß sie selbst da, wo ihre geschlechtliche Befriedigung ein Ende hat, ein selbstständiges Leben sich bewahrt und stark genug ist, das geknüpfte Band aufrecht zu erhalten. Möge auch durch Verirrungen und Laster, welche zwar nicht unmittelbar gegen die Person des Ehegatten selber gerichtet sind, aber doch ihrer Natur nach, wie z. B. Trunk- und Spielsucht, verschwenderisches Leben u. dgl., mit der Achtung zugleich auch das Glück der Ehe untergraben, oder gar, wie grobe Verbrechen, durch vorübergehende oder lebenswierige Freiheitsstrafen das eheliche Zusammenleben verhindern, der unglückliche Ehegatte noch so schmerzlich betrübt werden und noch so sehr darunter leiden, dennoch soll er sich dadurch seiner Gattenpflicht nicht entbunden achten, sondern im Gegentheile sich besonders dazu berufen fühlen, durch unermüdliche Liebestreue und christliche Fürsorge auf die Besserung des Gefallenen einzuwirken und seine Seele zu erretten. Wenn irgend einer so bedarf gewiß der Verirrte liebender Fürsorge, und wenn irgend einem so ist er hiefür gewiß seinem Ehegatten anvertraut; wäre es also nicht in hohem Grade pflichtvergessen, diesem heiligen Berufe willkührlich sich zu entziehen? Ja selbst da, wo durch grobe Vergehungen gegen die eheliche Gemeinschaft selbst, durch trotzige Verweigerung der ehelichen Pflicht, durch Versagung des nöthigen Lebensunterhaltes, durch verächtliche Behandlung, durch thätliche Beschimpfungen und Mißhandlungen, durch böswillige Verlassung u. dgl. der Ehegatte in seinen gerechtesten Ansprüchen unmittelbar aufs tiefste verletzt ist, soll er dennoch nicht an Scheidung denken, sondern die bittersten Kränkungen mit um so treueren Liebesbeweisen erwiedern, das Böse mit Gutem zu überwinden suchen und geduldig warten, ob nicht etwa der pflichtvergessene Gatte durch solche unermüdliche Liebe herumgebracht und gewonnen werde (1. Pet. 3, 1). Nur da, wo

entweder durch Ehebruch oder durch Scheidung und Wiederverehelichung des Gatten das Eheband faktisch entkräftet ist, oder wo wegen betrügerischer Verheimlichung von Ehehindernissen (z. B. Schwangerschaft, Impotenz u. dgl.) und dadurch bewirkten Mangels an freier Willensbestimmung eine Ehe an sich null und nichtig ist, darf sich der Christ seiner Verpflichtung entbunden achten und zur Scheidung wie zur Anknüpfung einer neuen Verbindung schreiten. Weder der Ehebruch noch eine durch betrügerische Verheimlichung bewirkte Ehe legt jedoch dem Gekränkten die förmliche Verpflichtung zur Scheidung auf, sondern giebt ihm nur das Recht, nach freier Wahl in einem Falle entweder sich scheiden zu lassen oder das faktisch zerrissene Band wieder anzuknüpfen, im andern Falle eine an sich null und nichtige Verbindung entweder als solche erklären zu lassen oder durch freie Einwilligung zu legitimiren. Im Gegentheil ist es auch in solchen Fällen, gemäß dem christlichen Prinzipe absoluter Versöhnlichkeit, dem beleidigten Ehegatten dringend zu empfehlen, wo irgend die Umstände es erlauben, dem Schuldigen auch thatsächlich zu vergeben und sich mit ihm zu versöhnen, gedrungen vom Pflichtgefühl der Liebe und geleitet von der Hoffnung, dadurch denselben zu seiner Pflicht zurückzuführen und ihn zu bewahren vor dem Gerichte, welches den Ehebrechern angedroht ist (Hebr. 13, 4). Auf dieses ächte consilium evangelicum beziehen sich ohne Zweifel die Worte des Apostels Paulus: „Im Frieden aber hat uns Gott berufen: denn was weißt du Weib, ob du den Mann werdest retten? oder du Mann, was weißt du, ob du das Weib werdest retten?“ (1. Cor. 7, 15. 16.) [1])

[1]) Was in dieser Stelle zunächst mit Beziehung auf die Trennung eines Heiden von einem christlichen Gatten gesagt ist, das läßt sich unstreitig auf jede faktische Aufhebung eines Ehebandes anwenden.

Wenn aber der Christ drückenden Opfern und Entbehrungen, lästigen Gattenpflichten, bitteren Kränkungen, peinlichen Zerwürfnissen, die ihm von Gott auferlegt sind, so lange das Eheband nicht in seinen Fundamenten angegriffen

---

Manchen Auslegern zufolge soll zwar diese Stelle nicht eine Beschränkung, sondern eine Begründung der mit den Worten: „der Bruder oder die Schwester ist in solchem Falle nicht gebunden" dem christlichen Ehegatten vindizirten Freiheit enthalten, da Christen nicht im Streit, sondern im Frieden leben sollen und die Rettung des ungläubigen Gatten ja doch sehr zweifelhaft sei. Allein abgesehen davon, daß die folgenden Worte: „Im Frieden aber hat uns Gott berufen" nicht einen Causal-, sondern einen Adversativsatz ankündigen, ist ja aller Streit wie alle religiöse Einwirkung schon durch die Scheidung des ungläubigen Theiles völlig ausgeschlossen, und die Unwürdigkeit beständigen Unfriedens für den Christen, wie die mögliche oder gar wahrscheinliche Erfolglosigkeit aller Rettungsversuche könnte nur dannzumal geltend gemacht werden, wenn die Trennung noch nicht vollzogen wäre und noch in der freien Wahl des christlichen Ehegatten stünde. Und wie sollte der Apostel sich selbst so sehr widersprechen, das eine Mal den Seelenzustand des heidnischen Gatten für hoffnungsvoll und das andere Mal für hoffnungslos zu erklären, je nachdem derselbe in der Ehe bleiben oder aber sich trennen will? wie sollte Paulus im einen Falle die Festhaltung des Ehebandes den Christen darum empfehlen, weil ja durch die Gemeinschaft mit ihm auch der heidnische Gatte „geheiligt" d. i. unter den heiligenden Einfluß des Christenthums gestellt, ein Glaubenskandidat sei (v. 14), im andern Falle dagegen die gänzliche Abbrechung aller Verbindung mit demselben damit begründen, daß ja doch der Erfolg religiöser Einwirkung auf ihn sehr ungewiß sei (v. 16). Vielmehr wird in dieser Stelle dem Satze: Ist durch die Scheidung des ungläubigen Theiles das Eheband ein Mal faktisch aufgehoben, dann ist auch der gläubige Theil seiner Verpflichtung entbunden und zur Eingehung einer neuen Ehe berechtiget — die restriktive Bemerkung beigefügt: „aber von diesem Rechte soll derselbe ohne Noth keinen Gebrauch machen, sondern in der Hoffnung auf Rettung seines ihm anbefohlenen Gatten stets zum Frieden und zur Versöhnung bereit sein."

ist, unter keinen Umständen durch die eigenmächtige und widerrechtliche Selbsthülfe der Scheidung sich entziehen darf, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß er seine Persönlichkeit entwürdigender Mißhandlung und lasterhafter Willkühr fortwährend Preis zu geben verpflichtet sei. Flüchtige Aufwallungen des Zornes, vorübergehende Beschimpfungen und selbst thätliche Mißhandlungen, welche mehr auf Rechnung des Temperamentes als auf Rechnung entschiedenen Hasses, vorbedachter Bosheit und vollendeter Verachtung zu bringen sind, soll der christliche Ehegatte mit Sanftmuth und Gleichmuth ertragen und nach dem Vorbilde seines Herrn den, der ihn schilt, nicht wieder schelten, dem, der ihn auf den einen Backen schlägt, auch den andern darbieten und seinen Zorn durch verdoppelte Liebe zu entwaffnen suchen. Aber zum willenlosen Spielzeug der willkürlichsten Tyrannei sich herzugeben, eine habituelle verächtliche Behandlung sich gefallen zu lassen, die unwürdigsten Kränkungen und Mißhandlungen beständig hinzunehmen und selbst seines Lebens nicht mehr sicher zu sein, das kann Keinem zugemuthet werden, das hieße sich selber wegwerfen und seine Menschenwürde Preis geben. In solchen Fällen kann es nicht nur erlaubt sein, sondern sogar zur Pflicht werden, zum Schutze gegen despotische Entwürdigung und Mißbrauchung temporäre Trennung von dem, nicht bloß die ehelichen, sondern geradezu auch alle menschlichen Rechte mit Füßen tretenden Gatten nachzusuchen. Aber weit entfernt, das innere Eheband selbst damit auflösen zu wollen, soll der getrennte Ehegatte vielmehr die temporäre Sistirung des äußern Zusammenlebens nicht nur als bloßen vorübergehenden Akt der Nothwehr betrachten, sondern auch fortwährend als diätetisches oder pädagogisches Wiedervereinigungsmittel wirksam zu machen suchen; er soll die durch Isolirung vermittelte Geneigtheit des Verlassenen zur Versöhnung stets-

fort zu Wiederanknüpfungsversuchen benutzen [1]). Nur eine solche conciliatorische, auf Wiedervereinigung hinzielende Tendenz temporärer Trennung macht dieselbe aus einem bloßen Akt der Nothwehr zu einer wahrhaft sittlichen, der Würde wie dem Zweck der Ehe dienstbaren Handlung.

---

[1]) Vgl. 1. Cor. 7, 11: „insofern sie sich aber scheidet, so bleibe sie unverehlicht oder versöhne sich mit dem Manne."

Vierter Abschnitt.

Die Aufgabe und Praxis der Kirche hinsichtlich der Ehescheidung.

Ist schon das einzelne Individuum, welches auf Christum getauft ist, dem christlichen Prinzip der Ehe unbedingt pflichtig, wie viel stärker und bindender ist denn erst diese Pflichtigkeit für das weltgeschichtliche Collektivum, in welchem Christus immer völliger sich verkörpern will. Als Trägerin und Vermittlungsorgan des Christenthums, berufen die ewigen, weltüberwindenden Prinzipien desselben nach allen Seiten hin zu verfechten und geltend zu machen, hat die Kirche auch das unverletzliche Heiligthum der Ehe gegen alle willkührlichen Eingriffe mit unbeugsamer Festigkeit zu schützen und zu vertheidigen. Was Gottes Ordnung ist, darf sie auch in den ehelichen Verhältnissen unter keinen Umständen Preis geben und sich niemals zur Unterhändlerin zwischen der menschlichen Willkühr und dem göttlichen Gesetze herabwürdigen. Nicht menschliche, sondern göttliche Autorität, nicht die wechselnde und sich selbst widersprechende Convenienz ihrer Glieder, sondern das feste, für alle und ewig gültige, mit innerer Nothwendigkeit alle Verhältnisse harmonisch ordnende Gesetz ihres Hauptes soll die beständige Richtschnur ihres Verfahrens sein. Unbewegt und unbeirrt von dem Wechselwinde menschlicher Gelüste hat sie weder zur Rechten noch zur Linken ängstlich umher zu blicken, ob nicht vielleicht strenges Festhalten an der göttlichen Ordnung dem armen Fleische allzu wehe thun und allzu bedenkliche Folgen haben könnte, sondern schlicht und

einfach der Wahrheit Zeugniß zu geben. Als eine weise und ernste Mutter darf sie nicht weichliche Nachgiebigkeit üben gegen die Schwachheiten ihrer Söhne, sondern muß denselben, wenn auch oft mit blutendem Herzen, zumuthen, daß sie um Gottes willen leiden und ausharren in dem, was ihnen einmal auferlegt ist, bis es ihnen von Oben herab abgenommen wird. Mag auch Moses um der Herzenshärtigkeit der Menschen willen die Ehescheidung gestattet haben, hier ist mehr als Moses; die Kirche darf nicht bei Moses stehen bleiben, sie muß weiter hinaufsteigen bis zum „Anfang, wo es nicht also gewesen ist" (Matth. 19, 8), bis zu den Anfängen oder Prinzipien der Moral, wie sie ursprünglich von Gott ins Menschenherz gepflanzt und sodann von Christo in ihrer vollen Wahrheit erfüllt worden sind (Matth. 5, 17) [1]. Diesen mit der göttlichen Weltordnung in unauflöslichem Zusammenhange stehenden Moralprinzipien, welche über alle menschliche Willkühr erhaben sind und menschlichem Belieben unter keinem Vorwande weichen dürfen, muß die Kirche sowohl ihren Gliedern als dem Staate gegenüber in Wort und Schrift mit eiserner Consequenz und Beharrlichkeit Geltung zu verschaffen suchen. Es ist ihre heiligste Aufgabe, wie überhaupt

[1]) Wie überhaupt das Gesetz des Alten Bundes nicht ein für alle Zeiten gültiger und verbindlicher Canon sein will, sondern nur zwischen die Verheißung in Abraham und die Erfüllung in Christo zu pädagogischen Zwecken hinein gekommen ist (vgl. Gal. 3, 19) mit v. 24), so hat auch die mosaische Scheidungserlaubniß nur einen partikularen und interimistischen Charakter, sie ist nur gegeben für das herzensharte Israel, aber nicht für das herzensweiche Volk des Neuen Bundes. Mußte die Reinheit der Ehe auf dem Standpunkte des A. B. noch durch Auflösbarkeit derselben möglichst angestrebt wurden, so ist sie auf dem höhern Standpunkte des N. B. nunmehr durch Unauflöslichkeit zu verwirklichen und festzuhalten.

so auch hinsichtlich der Ehescheidung das Privatleben wie die bürgerliche Gesetzgebung in das rechte, von Gott angewiesene, schriftmäßige Geleise zu führen.

Ebenso wenig als dem Charakter sittlichen Ernstes und strenger Gewissenhaftigkeit darf aber die Kirche dem Charakter freier Liebe und geduldigen Vertrauens auf die, wenn auch langsam doch sicher wirkende Macht der Wahrheit jemals untreu werden. Wie überhaupt jede hierarchische Tendenz ihrem innersten Wesen fremd ist, so darf sie auch in den ehelichen Verhältnissen niemals Fleisch zu ihrem Arm machen und das Heiligthum der Ehe nie durch terroristische Maaßregeln zu schützen suchen. Die Kirche ist keine gesetzliche Rechts- und Zwangsanstalt; darum darf sie dem christlichen Prinzipe nicht durch Zwang Geltung verschaffen und zu gewissenhafter Erfüllung desselben weder durch förmliche Scheidungsverbote noch durch hierarchische Einwirkungen auf eine normale Gestaltung der bürgerlichen Ehegesetzgebung zwingen. Die Kirche ist eine freie, evangelische Glaubens- und Liebesanstalt; darum erwartet sie eine strenge Heilighaltung und schriftgemäße Normirung der ehelichen Verhältnisse allein von freier Ueberzeugung und Willensbestimmung, und kämpft daher gegen jede praktische wie gesetzliche Verkümmerung des biblischen Eherechtes allein mit den, auf Ueberzeugung und Wille einwirkenden Waffen des Geistes und der Wahrheit, welche auch auf diesem Gebiete zu ihrer Zeit jede Abnormität siegreich überwinden werden. Hiefür kann sie kaum genug thun; und es wäre Verrath an ihrer heiligsten Pflicht, wenn sie nicht fort und fort der Wahrheit die Ehre geben und das gerade in dieser Beziehung in so weiten Kreisen abgestumpfte christliche Bewußtsein und Pflichtgefühl ihrer Glieder mit allem Ernste zu schärfen sich befleißen würde. Aber zu ungeduldigen Zwangsmaaßregeln kann sie um so weniger ihre Zuflucht

nehmen, als ohne eine entsprechende Schärfung des sittlichen Bewußtseins von der unverletzlichen Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe auch die strengsten gesetzlichen Normen und Scheidungsverbote ein höchst unzulängliches Schutzmittel darböten [1]). Sie darf sich in keiner Weise auf Mosis Stuhl setzen, in zwangsmäßiger Aufnöthigung ihres Prinzipes so wenig als in nachgiebiger Connivenz gegen die menschliche Herzenshärtigkeit. Auf dem Stuhle Christi sitzend hat sie am Gesetze der Freiheit ebenso treu festzuhalten als am Charakter unbestechlicher Gewissenhaftigkeit.

Ist demzufolge die Heiligkeit der Ehe gegen die laxe Gesetzgebung wie gegen die laxe Volkssitte von der Kirche mit allem Ernst der Liebe in Schutz zu nehmen, so liegt es ihr zunächst und zu allermeist ob, das Uebel an der Wurzel anzugreifen, der frivolen Auffassung der Ehe im Volksbewußtsein entgegen zu wirken und die öffentliche Meinung und Sitte mit dem christlichen Prinzipe zu versöhnen. Denn eine schriftgemäße Reform der öffentlichen Meinung und Sitte führt von selbst zu schriftgemäßer Reform der Gesetzgebung während auch die normalsten Gesetze eingewurzelte Irrthümer und Unsitten nicht zu überwinden, sondern höchstens zu dämmen und zwangsmäßig darnieder zu halten vermögen. Soll der Ehescheidung gründlich gesteuert werden, so hat die Kirche vor allen Dingen auf eine ernste, gewissenhafte Gattenwahl zu dringen und ihre Glieder nachdrücklich zu ermahnen, daß

---

[1]) „Wer den Buchstaben der neuen christlichen Gesetzgebung denen, die den Geist noch nicht dazu haben, als ein Joch auf den Hals wirft und so aus dem Gesetze der Freiheit wieder eine Satzung des Zwanges macht, handelt der wohl ächt neutestamentlich nach der Liebe, die allein jeder besonderen Gesetzeserfüllung und Gebotsanwendung rechter Geist bleibt?“ Stier, Andeutungen für gläubiges Verständniß der Reden Jesu I. pag. 153.

sie „im Herrn sich verehelichen“ (1. Cor. 7, 39). Eine unmittelbare Einwirkung auf die Gattenwahl in der Weise, wie sie in den einfachen, patriarchalischen Verhältnissen der ältesten christlichen Kirche statt fand, wo der Bischof über die Zuläßigkeit einer ehelichen Verbindung zu entscheiden hatte, ist freilich im gegenwärtigen Stadium der kirchlichen Entwicklung weder möglich noch wünschbar. Wäre auch in einzelnen Fällen, wo der Mangel an allen Erfordernissen zu einer glücklichen Ehe auf offener Hand liegt, im Interesse der Betheiligten selbst ein bestimmtes Veto äußerst wohlthätig, so darf doch in Angelegenheiten von so zarter Natur eine direkte, zwangsmäßige Beschränkung der individuellen Wahlfreiheit von den Organen der Kirche um so weniger geübt werden, als sie nur zu leicht in grobe Täuschung gerathen und irrthümlicher Weise scheiden könnten, was Gott providentiell zusammengefügt hat. Um so ernster hat dafür der Seelsorger, wo sich Gelegenheit dazu darbietet, z. B. nach vollzogener Confirmation [1], in vertraulicher Besprechung mit jedem Geschlechte besonders, die heranwachsenden Jünglinge und Jungfrauen mit aller Macht des Wortes vor leichtsinniger Eingehung ehelicher Verbindungen und besonders vor jenen geschlechtlichen Excessen zu warnen [2], welche so oft die Wahlfreiheit faktisch eludiren und die gefährlichsten Kuppler un-

---

[1]) Wo nämlich diese, wie dieß in der reformirten Schweiz der Fall ist, erst im 17ten Altersjahre oder noch später Statt findet.

[2]) Letzteres gilt zunächst von den niederern Ständen, während es gebildeten jungen Leuten, besonders zartfühlenden Mädchen gegenüber kaum zart genug angedeutet werden kann. Bei den höhern Ständen ist mehr der unseligen Sucht, „eine gute Parthie zu machen“, und der unwürdigen Betrachtung der Ehe vom Gesichtspunkte der Convenienz und der Geldspekulation, aus welcher so viele unglückliche Ehen und Ehescheidungen entspringen, entgegenzuwirken. In

glücklicher, den Keim der Auflösung von Anfang in sich tragender Ehen sind. Und ist dennoch von einem Pfarrkinde eine Wahl getroffen worden, welche den Stempel der Sünde und der Verderblichkeit auf der Stirne trägt, so ist es unerläßliche Pflicht des Seelsorgers, ohne Menschenfurcht durch die nachdrucksamsten Vorstellungen und Abmahnungen dieselbe wo immer möglich rückgängig zu machen. Hat sich aber einmal die Thüre des Heiligthums hinter den Ehegatten geschlossen, dann ist es Sache der Kirche Sorge zu tragen, daß sich dieselben so wohnlich als möglich darin einrichten und es nicht durch geheimen oder offenen Zwiespalt entweihen oder wohl gar seine Pforten gewaltsam sprengen. Da gilt es dann, den die heiligsten Bande zerreißenden Mächten der Selbstsucht, der Leidenschaft und der Fleischeslust mit den weltüberwindenden Heilskräften des Evangeliums kräftig entgegen zu wirken durch Predigt und Seelsorge wie durch schriftliche Belehrung [1]). Und vermögen alle christlichen Einflüsse die

dieser leichtsinnigen Eingehung der Ehen, in den Zwangs- und Convenienzehen der obern wie in den Nothehen der untern Stände liegt unstreitig einer der gefährlichsten Krebsschäden des ehelichen Lebens.

[1]) Hier ist eine Lücke in der ascetischen Literatur, welche man oft schmerzlich fühlt. Vergeblich sieht man sich manchmal nach guten Traktaten um, welche das eheliche Leben in seinen konkreten Verhältnissen ins Auge fassen und den speziellen Bedürfnissen entgegen kommen. Die meisten in dieses Gebiet einschlagenden kleinern Erbauungsschriften sind entweder zu hoch oder zu allgemein gehalten. Hätte der Seelsorger für jedes spezielle Bedürfniß auch ein entsprechendes Schriftchen, welches er dem Bedürftigen in die Hände geben könnte, er würde nicht selten Wunder sehen. Die mündliche Belehrung verhallt; das schriftliche Wort, das immer und immer wieder gelesen werden kann, haftet. Gute, wohlfeile Volksschriftchen in didaktischer oder erzählender Form, welche bald den Heirathslustigen und Verlobten die Unzuchtssünden im Lichte

Scheidungsgelüste nicht zu überwinden, dann haben die Organe der Kirche durch alle Instanzen hindurch allen Ernst aufzubieten, um durch Hinweisung auf die Heiligkeit des Ehebandes und die dadurch begründete unverletzliche Gewissenspflicht die Ehegatten von der Scheidung abzumahnen. Ja selbst dem durch Ehebruch im tiefsten Grunde gekränkten Gatten darf mit Berufung auf die Christenpflicht absoluter Versöhnlichkeit zugemuthet werden, daß er dem schuldigen verzeihe und auf die Scheidung freiwillig verzichte. Ebensowenig aber als die Kirche jemals aus weichlicher Schonung von Fleisch und Blut zur Auflösung des Ehebandes Hand bieten darf, ebensowenig darf sie dagegen mit rigoristischer Consequenz auch das äußere Zusammenleben unter allen Umständen zur Pflicht machen. Wo Leib und Leben roher Leidenschaft Preis gegeben ist, wo die innerste Menschenwürde mit Füßen getreten wird, wo die Ehegatten mit leidenschaftlichem Haße einander wechselseitig aufreiben, da könnte nur bornirter Rigorismus die Forderung stellen, daß sie dennoch fortwährend

---

der künftigen Ehe darstellen, bald den Ehegatten hinsichtlich dieser oder jener, ihr eheliches Glück untergrabender Schwächen und Laster spezielle Anleitung geben, bald den Scheidungslüsternen die unantastbare Heiligkeit und Verbindlichkeit des Ehebandes in faßlicher Sprache zum Bewußtsein bringen würden, könnten unberechenbaren Nutzen stiften. Im lebendigen Gefühle dieses Bedürfnisses hat sich der Verfasser selbst hin und wieder mit dem Gedanken an die Abfassung einiger solcher konkreter Darstellnngen geschlechtlicher und ehelicher Verhältnisse getragen und hätte denselben vielleicht schon theilweise ausgeführt, wenn er sich die seltene Gabe zutrauen würde, eine gute Volksschrift zu verfassen und zum Volke in der rechten Weise zu reden; wenn aber nicht bald, was er von ganzem Herzen wünscht und wozu er hiemit aufgefordert haben will, tüchtigere Kräfte dieser Aufgabe sich unterziehen, wird er am Ende selbst sich daran versuchen müssen.

bei einander leben müssen; da darf die Kirche nicht nur der temporären Trennung nicht entgegen treten, da liegt es ihr sogar ob, unveräußerliche Menschenrechte gegen brutale Niedertretung in Schutz zu nehmen, jedoch nur mit dem fortgehenden Bestreben, die äußere Trennung dem Zwecke der Wiedervereinigung dienstbar zu machen. Im lebendigen Bewußtsein der erlösenden Wunderkräfte des Christenthums darf sie niemals die Hoffnung aufgeben auf Regeneration einer noch so sehr zerrütteten Ehe; und in dieser Hoffnung hat sie allen, welche es in einer ehelichen Verbindung nicht aushalten zu können meinen, zuzurufen: Suchet eure Hülfe nicht in eigenmächtiger Scheidung dessen, was Gott zusammengefügt hat, sondern in ernster Heiligung euers Herzens und Wandels; das Band, welches euch umschlingt, muß bleiben, wie es ist; ihr aber sollet und könnet anders werden; nehmet nur eure Zuflucht zu dem großen Vermittler und Friedensstifter, der stark genug ist, alle Zerwürfnisse zu schlichten und alle Dissonanzen aufzulösen!

Wo nun aber allen christlichen Einwirkungen zum Trotze dennoch die Scheidung begehrt und von dem bürgerlichen Richter ausgesprochen worden ist, da hat die Kirche eine ernste Pflicht zu üben, welche bisanhin in ihrer vollen Bedeutung noch viel zu wenig erkannt und noch viel weniger ausgeübt worden ist. Sie hat es offen auszusprechen: Diese Ehe ist zwar durch Menschenmund für geschieden erklärt; aber nach göttlichem Rechte, nach welchem außer dem Tode nur der Ehebruch scheidet, ist sie in der Wirklichkeit noch in Kraft, und darum die Wiederverehelichung eines Geschiedenen bei Lebzeiten seines Gatten eine ehebrecherische, bigamische Verbindung. Und eine nach christlichem Prinzip wie nach ausdrücklichen Erklärungen Christi ehebrecherische Verbindung sollte die Kirche sanktioniren, an ein schriftwidriges, von Christo

mit dem Stempel der Verwerflichkeit gebrandmarktes Konkubinat den Segen des Herrn verschwenden, eine dem monogamischen Charakter der Ehe durchaus zuwiderlaufende Vereinigung einsegnen dürfen im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes? Eine gottwidrige Verbindung im Namen Gottes einsegnen, hieße das nicht mit dem Segen des Herrn Spott und Hohn treiben, das Unsittliche religiös sanktioniren, die kirchliche Weihe zu einer nichtswürdigen Pfaffenkomödie herabwürdigen? Ist es da nicht Pflicht des Geistlichen, dem, der eine schriftwidrige Verbindung eingehen möchte, nicht allein die Verwerflichkeit derselben mit dem größten Ernste zum Bewußtsein zu bringen, sondern auch, wenn er auf seinem Verlangen beharrt, zu erklären: Willst du eine Ehe eingehen, welche nach göttlichem Rechte keine Ehe ist, nun so magst du es auf deine Verantwortung hin thun; aber ich kann mich Gewissens halben nun und nimmer dazu hergeben, derselben die religiöse Sanktion zu ertheilen; du hast den Segen Gottes schon dahin, er haftet an deiner ersten noch in Kraft stehenden Verbindung, einen zweiten habe ich nicht; wende dich also an den, welcher dieselbe für aufgelöst erklärt hat, daß er dir gestatte, ohne kirchliche Trauung dich wieder zu verbinden? Eine solche Erklärung hat keineswegs zum Zwecke, moralischen Zwang zu üben, sondern nur das eigene Gewissen vor drückendem Zwange zu bewahren. Wenn nun aber der Staat kömmt und spricht: Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe hängt nun einmal von der kirchlichen Einsegnung ab, diese kann daher unter keinen Umständen erlassen werden; ist sie verwerflich, so hat es der Staat auf dem Gewissen; seinen Verordnungen hat der angestellte Geistliche seine persönliche Ueberzeugung zu unterwerfen; thue also was deines Amtes ist, oder lege dasselbe nieder: — da tritt ein bedenklicher Conflikt ein zwischen den

Verpflichtungen des Geistlichen als Kirchendieners und als Staatsdieners. Soll er da als Diener des Staates thun, was die bürgerliche Ehesatzung von ihm fordert, und dafür — am Gewissen Noth leiden? oder soll er als Diener der Kirche festhalten an dem, was sich nach göttlichem Eherechte gebührt, und dafür — am Fleische Noth leiden? Soll er, um nicht Amt und Brod zu verlieren, heucheln? oder soll er, um sein Gewissen zu retten, die Einsegnung einer ehebrecherischen Verbindung verweigern? Das ist zwar eine harte Alternative; aber einem gewissenhaften Geistlichen kann der Entscheid nicht schwer fallen; wo es sich um eine Gewissenspflicht handelt, da müssen alle andern Rücksichten zurücktreten. Unstreitig ist die kirchliche Einsegnung Geschiedener ein Punkt, der bisanhin viel zu wenig in seinem ganzen Gewichte erkannt und gewürdigt worden ist; hat doch noch wenig von Verweigerung derselben verlautet. Gewiß aber werden Viele es bezeugen müssen, daß sie in dem Gedanken, nur einer bestehenden Ordnung, für die sie nicht verantwortlich seien, ein Genüge zu leisten, keine volle Beruhigung zu finden vermögen, und daß sie oft nur unter großer Gewissensangst und in drückendem Gefühle, etwas Unrechtes zu thun, die Trauung Geschiedener vollzogen haben [1]). Gesetzt aber auch, der Geistliche könne es vor seinem Gewissen verantworten, wie in so manchen Fällen so auch da dem gebieterischen Zwange des Gesetzes sich zu unterwerfen mit Aufopferung seiner persönlichen Ueberzeugung, so kann er das doch jedenfalls nur dann, wenn er das Seinige gethan hat, um die Aufhebung einer dem göttlichen Gesetze so sehr zuwiderlaufenden Verpflichtung

---

[1]) So hat z. B. in der Jahresversammlung der zürcherischen ascetischen Gesellschaft im Sommer 1847 ein als gelehrter Theologe wie als praktischer Geistlicher gleich ausgezeichneter Mann mit großem Ernste dieser Verschuldung sich angeklagt.

zu erzielen. Es ist daher eine unerläßliche und dringende Aufgabe der Kirche, wie um der Würde der Ehe, so auch um der Gewissensruhe ihrer Diener willen, mit allen den ihr zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß nach dem schlechthin verbindlichen Canon der christlichen Moral die Wiederverehelichung Geschiedener bei Lebzeiten des Gatten für unstatthaft erklärt oder doch wenigstens die kirchliche Einsegnung derselben erlassen werde [1]).

Sehen wir nun, in welchem Maaße die Kirche die ihr gesetzte Aufgabe, das Heiligthum der Ehe mit unbeugsamer Gewissenhaftigkeit, jedoch nur mit den Mitteln freier Ueberzeugung gegen eigenmächtige Eingriffe zu wahren, in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien erkannt und geübt habe. Nach dem Vorgange Christi und der Apostel hat dieselbe von Anfang an in ihren namhaftesten Vertretern für die Unauflöslichkeit des Ehebandes sich ausgesprochen, und ist dabei noch über Christum und das christliche Prinzip hinausgegangen, indem die mildere Ansicht, welche im Falle des Ehebruches dem unschuldigen Theile Scheidung und Wiederverehelichung gestattete, allmählig durch den, von den Päpsten mit aller Kraft vertretenen strengen Standpunkt überwunden wurde, nach welchem selbst der Ehebruch nur zur Trennung, aber nicht zur Scheidung und Wiederverheirathung berechtigen soll. Ja in der ältesten Kirche wurde sogar, namentlich von Seite der Montanisten, die rigoristische Ansicht vielfach geltend ge-

---

[1]) „Die Kirche hat die staatsgesetzlich vollzogene Ehe als solche zu ehren; nur läßt sie sich nicht ansinnen, daß sie über Vereinigungen, welche ihr als Hurerei oder Ehebruch oder sonst als ein öffentliches Vergehen gegen den Ehestand erscheinen müssen, den Segen spreche, also einen absoluten Widerspruch zwischen Lehre und Feier, Wissen und Thun begehe." Nitzsch praktische Theologie. I. pag. 297.

macht, daß nur die absolute Monogamie dem Wesen der Ehe entspreche, daß dieselbe für die ganze Lebensdauer nicht blos des einen, sondern beider Gatten binde, daß somit auch nach dem Tode des einen eine zweite Ehe des andern als successive Polygamie unzuläßig sey. Und wenn auch dieser schroffen Menschensatzung allzu evidente Schriftstellen entgegen standen, als daß sie allgemeine Anerkennung und förmliche Gesetzeskraft sich hätte erringen können, so wurden doch wiederholte Verehelichungen in der ältern Kirche immer mit scheelen Augen angesehen. Aber während die katholische Kirche diese, dem neutestamentlichen Canon im Wesentlichen conformen Grundsätze im Kampfe mit den Forderungen der Welt durch alle Zeiten hindurch mit unerbittlicher Strenge festgehalten hat, ist sie dagegen dem christlichen Prinzipe insofern untreu geworden, als sie die gesetzliche Gültigkeit derselben durch hierarchische Zwangmittel, z. B. durch Verweigerung der Sakramente, dem Staate abgenöthiget hat. Auch haben die Päpste der, auf der einen Seite durch das absolute Scheidungsverbot proklamirten unverletzlichen Heiligkeit der Ehe auf der andern Seite nicht selten wieder Hohn gesprochen durch Nichtigkeitserklärungen, welche den Stempel sacrilegischer Connivenz gegen die Wünsche der Gewaltigen dieser Erde unverkennbar auf der Stirne tragen [1])

Während demnach die katholische Kirche über der strengen Aufrechterhaltung ihres sittlichen Prinzipes den Charakter freier Liebesthätigkeit eingebüßt hat, hat dagegen die protestantische Kirche ihrem Grundcharakter evangelischer Freiheit das Prinzip sittlicher Strenge nur zu bald wenigstens theilweise zum Opfer gebracht. Auch da vom biblischen Stand-

---

[1]) Dahin gehört z. B. die nach christlichem Prinzip durchaus grundlose Annullation der ersten Ehe Napoleons.

punkte ausgehend, hat dieselbe zwar anfänglich nur den Ehebruch und in Folge unrichtiger Auslegung der Stelle 1. Cor. 7, 15. [1]) auch die böswillige Verlassung als gültige Scheidungsgründe anerkannt, und in ihrer Eigenschaft als evangelische Kirche die gesetzliche Normirung der ehelichen Verhältnisse dem Staate anheimgestellt. Aber statt mit der freien Ueberzeugungskraft des Wortes und der Schrift dem christlichen Prinzipe bei Gestaltung der bürgerlichen Ehegesetzgebung Eingang zu verschaffen, hat sie dasselbe nur zu bald, wenn auch nicht überall so doch in vielen Ländern, an die ungestümen Forderungen menschlicher Schwachheit und an die Gelüste der Machthaber verrathen, indem sie es dahin erweiterte, daß die Ehe um jeder Handlung willen geschieden werden könne, welche nach ihrem Wesen und nach ihren Wirkungen den biblischen Scheidungsgründen analog sei. Dieser Abfall vom klaren Schriftprinzipe läßt sich nur aus einer ins Extrem umgeschlagenen Gegenwirkung gegen den hierarchischen Rigorismus der katholischen Kirche wie aus der ganzen Stellung der protestantischen Kirche zum Staate, auf dessen Arm sie gegen die Angriffe jener sich stützen und dessen Wünschen sie hiefür willfährig sein zu müssen meinte, erklären. Was die zu weit getriebene Reaktion wieder erlangter Freiheit gegen den früher geübten unerträglichen Zwang und die schlaffe Nachgiebigkeit gegen die Launen einflußreicher Gönner und Beschützer verschuldete, das mußte sodann in der Theorie gerechtfertigt werden [2]) Dieser Preis-

---

[1]) In dieser Stelle ist von gemischten Ehen zwischen Heiden und Christen und von wirklicher Scheidung des ungläubigen Theiles die Rede, dieselbe kann daher auf christliche Ehen und auf die bloße Verlassung nicht angewendet werden.

[2]) Können wir uns da wundern, wenn schon derselbe Melanchthon, welcher in praxi der scandalosen Doppelehe Philipps des Groß-

gebung des kirchlichen Prinzipes ist wohl nicht zum kleinsten Theile jene das Wesen der Ehe geradezu eludirende schrankenlose Larität beizumessen, welche in die Ehegesetzgebung so vieler protestantischer Länder allmählig sich eingeschlichen und im preußischen Landrechte vom Jahr 1749, welches schon das bloße Einverständniß beider Ehegatten als Scheidungsgrund zuläßt und dadurch die Ehe zum bloßen Konkubinat herabwürdigt, ihren Kulminationspunkt erreicht hat. Hätten die protestantischen Theologen, Consistorien und Synoden stetsfort mit unbeugsamer Festigkeit der Wahrheit Zeugniß gegeben, die gesetzlichen Normen des bürgerlichen Eherechtes hätten wohl kaum von dem kanonischen Eherechte des Christenthums so weit sich entfernt.

Dafür zeugen die dem Schriftprinzip sich wieder annähernden Reformbestrebungen der neueren Ehegesetzgebung, namentlich in Preußen, welche unzweifelhaft in dem Wiedererwachen eines ernstern christlich-sittlichen Bewußtseins ihren Ausgangspunkt haben. Hat die katholische Kirche das Prinzip sittlicher Strenge auf Unkosten des Prinzipes der Freiheit und die protestantische Kirche das Prinzip der Freiheit auf Unkosten des Prinzipes sittlichen Ernstes einseitig geltend gemacht, so ist es nunmehr Aufgabe der regenerirten evangelischen Theologie, dieselben zu vereinigen und in Einklang zu bringen. Und wirklich erheben sich immer mehr Stimmen zu Gunsten des, nur den Ehebruch als Scheidungsgrund anerkennenden und außerdem bloß temporäre Trennung zulassenden christlichen Eherechtes. In diesem Sinne haben sich die namhaftesten neueren Bearbeiter der christlichen Moral in

---

müthigen seine Zustimmung gab, auch in der Theorie nicht streng mehr festhielt am christlichen Prinzipe, sondern auch die sogenannten Sävitien als Scheidungsgrund anerkannte?

ihren Lehrbüchern ausgesprochen; in diesem Sinne ist von theologischem Standpunkte aus sowohl gelegentlich als in einigen besondern Abhandlungen gegen die bisherige Beeinträchtigung des christlichen Prinzipes der Ehe feierlich protestirt worden.[1]) Diese gewichtigen Stimmen sind die Weissagung einer vielleicht nicht mehr ferne liegenden Zeit, in welcher das christliche Bewußtsein von der Unauflöslichkeit der Ehe in immer weitern Kreisen sich Bahn brechen und durch die Macht der Wahrheit auf die Reform der Gesetzgebung Rückwirkung üben dürfte. Und je gewissenhafter die verfassungsmäßigen Organe der Kirche an diese Bestrebungen ihrer Stimmführer sich anschließen, um so näher wird die Zeit sein, wo keine schriftwidrige Scheidung mehr ausgesprochen oder doch wenigstens keine kirchliche Einsegnung schriftwidrig geschiedener Personen mehr für zuläßig geachtet werden wird[2]).

---

[1]) Siehe die Literatur bei Richter Kirchenrecht 2te Ausg. p. 544, welcher noch beizufügen ist ein Aufsatz von Julius Müller in der Evangel. Kirchenzeitung IV. 3.

[2]) „Es muß und wird dahin kommen, daß kein evangelischer Geistlicher mehr gezwungen werden kann, eine Ehe einzusegnen, der die Auflösung einer andern ohne schriftmäßigen Grund vorangegangen ist.“ H. Thiersch Vorlesungen über Katholicismus und Protestantismus II. Bd. pag. 308.

Fünfter Abschnitt.

Die normale Stellung des Staates zum Prinzip der Ehe.

Die uranfängliche göttliche Ordnung der Ehe ist keine willkührliche, sondern eine in sich selbst nothwendige, durch die Wohlfahrt der Individuen, welche sie verbindet, sowohl als der Gesammtheit, deren integrirendes Glied sie ist, bedingte. Die Integrität dieser göttlichen Institution darf daher nicht der Willkühr des Einzelwillens anheimgegeben, sondern muß unter den Schutz des Gesammtwillens gestellt werden. Und dieser den Einzelwillen beschränkende Gesammtwille tritt uns entgegen in der ebenfalls nicht menschlich gemachten, sondern von Gott geordneten, alle besonderen Sphären der sittlichen Gemeinschaft in sich schließenden und in organischer Einheit zusammen fassenden Staatsgemeinschaft. Als solche hat der Staat die Lösung der sittlichen Gesammtaufgabe zunächst dadurch zu befördern, daß er sämmtlichen sittlichen Lebenssphären für ihre normale Existenz und Entwicklung sowohl als für ihre organische Wechselwirkung den festen geordneten Rechtsboden unterbreitet. Geht auch seine höchste Intention auf die Verwirklichung von alle dem, was im Menschen liegt, so kann er dieselbe doch nicht durch seine eigenen Mittel zu Stande bringen, sondern nur durch Beschützung und Unterstützung der von ihm umfaßten Bildungselemente fördern. Die spezifische Aufgabe des Staates, die ihm zunächst angewiesen ist, und durch die er sich von jeder andern sittlichen Gemeinschaft unterscheidet, ist die Feststellung und Handhabung

des Rechtszustandes als der nothwendigen Basis unverkümmerter und allseitiger Befriedigung der persönlichen wie der gemeinsamen Interessen. Der Staat ist der kategorische Imperativ, welcher das göttlich geordnete, sittliche Wechselverhältniß des Individuums zu den Gemeinschaften, in denen es steht, und dieser unter einander nicht der ungewissen Selbstbestimmung anheimgiebt, sondern in positiver Weise durch rechtliche Bestimmungen und gesetzliche Garantien zu verwirklichen sucht. Er hat die immanenten Rechte der Persönlichkeit wie der sittlichen Gemeinschaft in ihren wesentlichen Grundlagen nicht nur gesetzlich zu fixiren und gegen einander abzugrenzen, sondern auch gegen willkührliche Beeinträchtigung zwangsmäßig geltend zu machen. Die positiven Rechtsbestimmungen, welche er trifft, dürfen demnach mit dem idealen Rechte und der göttlichen Ordnung nirgends in direkten Widerspruch treten; ihr Ziel soll vielmehr möglichste Congruenz mit der sittlichen Idee sein. Diesem Ziele kann sich der Staat zwar nur Schritt für Schritt annähern; sein positives Recht kann er mit den Forderungen der sittlichen Idee jeder Zeit nur in dem Maaße in Uebereinstimmung bringen, in welchem der faktische Zustand des sittlichen Gesammtbewußtseins die zwangsmäßige Durchsetzung derselben möglich macht. Aber ebenso wenig als er durch rigoristische Satzungen eine höchst zweideutige Verwirklichung der sittlichen Idee anticipiren soll, ebensowenig darf er bloß die schlechte Wirklichkeit zum Maaßstab nehmen und die überhandnehmende Unsitte sanktioniren. Steht der sittliche Gesammtzustand noch zu tief, als daß das bürgerliche Gesetz schon zu den obersten Höhen der reinen Sittlichkeit emporsteigen könnte, so darf es doch mindestens nicht unter das Niveau der besseren Sitte herabsinken und muß jedenfalls die Grundlagen der göttlichen Ordnung dem Egoismus gegenüber aufrecht erhalten. Dem zufolge hat auch die rechtliche

Normirung der ehelichen Verhältnisse auf Grundlage des reinen Prinzipes der Ehe, jedoch nach Maaßgabe des Höhepunktes der herrschenden Sitte sich zu vollziehen. Ebensowenig als das unauflösliche Pflichtverhältniß zwischen Eltern und Kindern vom Staate unter irgend welchen Umständen aufgehoben werden darf, ebensowenig darf er die göttlich geordnete Unauflöslichkeit der, die Familie constituirenden Grundgemeinschaft der Ehe dem subjectiven Belieben Preis geben. Er hat, wie dieß auch wirklich in allen Kulturstaaten der Fall ist, dieselbe wenigstens dem Grundsatze nach für unauflöslich zu erklären. Nur so weit das wahre Wesen der Ehe dem gemeinen Bewußtsein noch völlig fremd ist und der sittliche Gesammtzustand zu tief steht, um die auf ihre spezifische Natur sich gründende Unauflöslichkeit zu ertragen, muß das bürgerliche Gesetz zu Concessionen und Modifikationen des idealen Rechtes sich herbeilassen, jedoch auch da die Scheidung möglichst beschränken und erschweren [1]). Somit hat Moses, da er die an und für sich unsittliche Scheidung um der Herzenshärtigkeit seines Volkes willen gestattete, nicht als Sittenlehrer, wohl aber als Gesetzgeber nur gethan, was ihm oblag, damit nicht durch starre Feststellung der Unauflöslichkeit der faktischen Ehe die wahre Ehe immer mehr zerstört werde.

Aus diesen Prämissen wird sich uns von selbst die Aufgabe herausstellen, welche die bürgerliche Ehegesetzgebung der Gegenwart zu lösen hat. Es sind die sittlichen Mächte des Christenthums, welche alle Lebensverhältnisse der modernen Welt bestimmend durchdrungen und in eine höhere Potenz erhoben haben. Das Objekt, um das es sich hier handelt,

---

1) „Die Gesetzgebungen müssen die Möglichkeit der Auflösung der Ehe aufs Höchste erschweren und das Recht der Sittlichkeit gegen das Belieben aufrecht erhalten." Hegel Rechtsphilosophie im Bd. VIII. seiner Werke pag. 227.

die Ehe, wie das Subjekt, welches derselben ihre rechtliche Stellung anweisen soll, der Staat, und die faktische Norm, welche das Maaß der Verwirklichung ihres Prinzipes bedingt, der sittliche Gesammtzustand, — alle drei haben die verklärende Macht des Christenthums an sich erfahren. Durchs Christenthum ist die schlechthin unverletzliche Heiligkeit der Ehe als einer lebenslänglichen persönlichen Lebensgemeinschaft von Mann und Weib, auf welcher das Familienleben wie die Staatswohlfahrt sich auferbaut, ins hellste Licht gesetzt worden; und wenn auch selbst in der Christenheit die faktische Ehe nur zu oft ihrer Idee nichts weniger als adäquat ist, so tritt uns doch auch ihre reelle Verwirklichung aller Orten unverkennbar entgegen. Und wem verdankt die bürgerliche Gemeinschaft ihre fortschreitende Entwicklung zu einem, alle rein-menschlichen Interessen in sich aufnehmenden und die Verwirklichung der sittlichen Gesammtaufgabe anstrebenden Humanitätsstaate als dem Christenthum? Ich rede hier nicht von der Kirche, sondern von der, zwar in organischer Weise durch sie getragenen und vermittelten, aber keineswegs mit ihr zu identifizirenden sittlichen Lebensmacht des christlichen Prinzipes, welche in der ganzen Christenheit selbst da, wo der Staat der Kirche als einer reinen Privatsache nur den äußern Rechtsschutz gewährt, demselben ihren eigenthümlichen Charakter aufdrückt. Der christliche Staat, dessen Institutionen wesentlich in christlichen Prinzipien wurzeln, ist daher wie überhaupt jede göttliche Ordnung so auch das christlich verklärte fundamentale Institut der Ehe in seiner immanenten Würde und Integrität zu schützen und zu wahren verbunden. Was Gott zusammengefügt hat, darf der christliche Staat ebensowenig scheiden wollen als das christliche Individuum; auf Grund des christlichen Prinzipes hat er vielmehr grundsätzlich die Unauflöslichkeit der Ehe zu statuiren und die Verbindlich-

keit dieses gesetzlichen Statutes nur insoweit zu beschränken, als das christliche Gesammtbewußtsein einer Zeit hiefür nicht reif genug ist. Als verordnete „Dienerin Gottes" (Röm. 13, 4) darf die den Staat repräsentirende Obrigkeit das Heiligthum der Ehe nicht der Frivolität und dem Libertinismus Preis geben, und weder die Herzenshärtigkeit des Individuums hätscheln noch durch die einreißende Unsitte sich imponiren lassen. Statt um der vielen Schwachen willen laxe Bestimmungen zu treffen und dadurch das bessere Volksbewußtsein zu depraviren, hat sie vielmehr auf die christliche Volkssitte sich stützend möglichst normale Gesetze zu geben und dadurch das in Vielen geschwächte und verkommene sittliche Bewußtsein zu stärken und zu heben und der frivolen Auffassung der Ehe zu steuern. So lange das christliche Gesammtbewußtsein und die gemeine Volkssitte mit dem Prinzip der Unauflöslichkeit derselben nicht in schroffen Widerspruch gerathen ist, so lange darf der Staat seinem christlichen Grundcharakter nicht Hohn sprechen und die christlich unsittliche Ehescheidung sanktioniren. Eine gesetzliche Sanktion derselben läßt sich nur dannzumal rechtfertigen, wenn sie von dem völligen Verfall des sittlichen Gesammtzustandes gebieterisch gefordert wird.

Ist nun der sittliche Gesammtzustand der Gegenwart so sehr gesunken und verkommen, daß er die dem christlichen Prinzip der Ehe so sehr zuwiderlaufende Auflösbarkeit derselben nöthig machen würde? Ich einmal wage es nicht, Namens der Christenheit eine solche moralische Insolvenzerklärung auszusprechen und dem christlichen Volksleben dieses testimonium paupertatis auszustellen. Ich würde nicht nur fürchten, damit in einer Zeit, in welcher die sittliche Würde und Erhabenheit des Volkes so laut proklamirt wird, der öffentlichen Meinung ins Angesicht zu schlagen, sondern geradezu an der Wahrheit mich zu versündigen. Es läßt sich zwar nicht

bestreiten, daß eine, laxen Rechtsbestimmungen rufende frivole Auffassung der Ehe in weiten Kreisen sich Bahn gebrochen hat. Aber in den Gründen des Volkslebens, im Bewußtsein des großen Kernes des Christenvolkes steht das Heiligthum derselben noch immer fest und unentweiht da. Ob es auch Jeder noch so gut weiß, daß die Ehe nach bürgerlichem Gesetze gelöst werden könne, dennoch ist im Allgemeinen das Bewußtsein im Volke noch tief gewurzelt, daß dieselbe um Gottes willen nicht gelöst werden dürfe, und daß es Gewissenspflicht sei in ihr auszuharren. Mögen noch so viele Scheidungsbegehren vorkommen, die öffentliche Meinung und Sitte steht, wenn auch nicht auf den Höhen der Wahrheit, so doch immer noch hoch genug, um dieselben zu desavouiren; und Wenige, die ihren besseren Gefühlen zum Trotze sich scheiden lassen, werden es thun, ohne ein Brandmal am Gewissen davon zu tragen. So lange besonders die religiöse Schließung des Ehebundes im Namen des dreieinigen Gottes im Bewußtsein des Volkes so starke Wurzeln hat und als wesentliches Moment seiner Vollziehung angesehen wird, so lange kann eine irreligiöse Auflösung desselben vor dessen Gewissen unmöglich sich rechtfertigen. Und hätte nicht Viele, die sonst kaum daran gedacht hätten, das bestehende laxe Eherecht zur Scheidung stimulirt und die instinktmäßige Scheu vor ihr in ihnen abgestumpft, die öffentliche Meinung würde sie noch einstimmiger verwerfen. Es wäre in der That ein mehr als zweideutiges Zeugniß für die gerühmte Höhe der Geistesbildung und des sittlichen Ernstes, welche unsere Zeit auszeichnen soll, wenn sie für eine annähernd normale Regulirung der ehelichen Verhältnisse nicht reif wäre. Wenn irgendwo, so muß zunächst auf diesem Boden, in welchem alle Lebensverhältnisse wurzeln, das christliche Prinzip auch rechtlich durchgeführt werden, wenn anders noch sittliche Kraft im Volke

ist. Ist auch dieselbe in nicht geringem Maaße erschlafft und gesunken, so steht doch wohl das gemeine Bewußtsein und die öffentliche Sitte immer noch stark und hoch genug da, um ein normales Eherecht zu ertragen und die Zurückführung der Scheidungsgründe auf das christliche Prinzip möglich zu machen [1]). So lange die Gesetzgebung in der besseren Volkssitte eine feste Stütze hat, so lange darf sie nicht einmal von einreißender Unsitte, geschweige denn von bloß partikulären Gelüsten Concessionen sich abnöthigen lassen. In einem Maaße wie in den politischen und socialen Verhältnissen ist unserer Zeit glücklicher Weise in den ehelichen Verhältnissen das Bewußtsein von Recht und Unrecht noch lange nicht abhanden gekommen; und es ist nicht nur ein Anachronismus, sondern geradezu eine Beleidigung des christlichen Volkes, wenn ihm in seiner Gesammtheit statt christlicher Gewissenhaftigkeit vorchristliche Herzenshärtigkeit beigemessen und seinem Eherechte statt des christlichen ein jüdischer, statt des neutestamentlichen ein alttestamentlicher Typus gegeben wird [2]).

[1]) „Man könnte getrost eine Probe machen: eine Ehe ohne Trauung und kirchliche Sanktion irgend einer Art mit freier Scheidung, und eine Ehe mit Trauung und kirchlicher Anerkennung bei beschränkter Möglichkeit der Scheidung zuzulassen. Es würde Jedem in die Augen springen, wohin der Sinn unsers Volkes sich neigt, zur Beschämung derer, welche die Entleerung Einzelner von sittlichen Gedanken und ihre Gottverlassenheit auf unser ganzes Volk überzutragen geneigt sind.“ Puchta Fliegende Blätter für Fragen des Tages I. pag. 17.

[2]) „Eine Zeitlang hat sich zwar in der evangelischen Kirche, freilich ziemlich schwankend, die Idee eines im alten Testamente enthaltenen positiven göttlichen Rechtes behauptet; diese ist jedoch als überwunden zu betrachten; die Herrschaft alttestamentarischer Rechtssätze, namentlich im Gebiete des Eherechtes, erklärt sich schlechterdings nur aus der Reception.“ Richter Kirchenrecht 2te Ausg. pag. 113.

Damit ist nun freilich unsere Argumentation in ein Stadium getreten, in welchem sie nicht mehr die stringente Beweiskraft besitzt, welche sie in ihren früheren Stadien für sich in Anspruch nehmen zu können meint. Ist das bürgerliche Gesetz das Resultat einer Combination des idealen Sittengesetzes mit dem faktischen Sittenzustande, kann somit der Staat auch das christliche Prinzip der Ehe in seinen positiven Rechtsbestimmungen nur so weit durchführen, als es das jeweilige sittliche Gemeinbewußtsein gestattet, so kommt eben Alles darauf an, wie diese Thatfrage beantwortet werde. Ist das christliche Bewußtsein von der Heiligkeit der Ehe wirklich in dem Grade verbreitet und allgemein, wie in Obigem behauptet worden ist, dann ergiebt sich von selbst, daß es auch die Gesetzgebung maaßgebend bestimmen müsse. Ist dagegen das behauptete Faktum falsch und die prinzipielle Unauflöslichkeit der Ehe von der öffentlichen Meinung aufgegeben, dann fällt der darauf gebaute Schluß in sich selbst zusammen. Und über einen Gegenstand von so zarter und innerlicher Natur das gemeine Bewußtsein und die öffentliche Meinung zu constatiren, ist nicht eben eine sehr leichte Sache. Es giebt der Physiognomiker nicht viele, welche die Physiognomie einer Zeit auch nur in ihren prägnantesten Zügen mit dem sichern Kennerblicke eines Lavater uns zu deuten vermöchten. Es bedarf schon eines geübten Ohres und einer feinen Beobachtungsgabe dazu, um aus dem Wirrwarr sich durchkreuzender Stimmen den Grundton herauszufinden; und die Symptome der Volksstimmung sind oft so widersprechend und verwirrend, daß eine umfassende und tiefgehende Bekanntschaft mit dem Volksleben dazu erfordert wird, um ein zuversichtliches Urtheil fällen zu können. Am allerwenigsten aber wird es auch dem schärfsten Beobachter gelingen, seiner Beurtheilung wie überhaupt des sittlichen Gemeinbewußtseins so insbesondere der

wahren, innersten Volksstimmung hinsichtlich der Ehe allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Während die einen vollständig sich davon überzeugt zu haben meinen, daß das Bewußtsein von der für Lebenszeit bindenden Kraft des Ehebandes tief im Volke gewurzelt sei, werden andere das in Abrede stellen und im Gegentheile behaupten, der herrschenden Volkssitte sei die biblische Auffassung der Ehe durchaus fremd. Und wo dieses der Fall ist oder doch vorausgesetzt wird, da kann von consequenter Durchführung des christlichen Prinzipes in den eherechtlichen Institutionen begreiflicher Weise keine Rede sein. Dieser Voraussetzung nebst der eigenen frivolen Auffassung der Ehe durch den Gesetzgeber ist daher ohne Zweifel die laxe Ehegesetzgebung der neueren Zeit zuzuschreiben.

Aber auch unter dieser Voraussetzung ist die fast schrankenlose Connivenz moderner Ehesatzungen gegen das subjective Belieben noch lange nicht gerechtfertigt. Selbst da wo eine wirkliche oder vorausgesetzte sehr niedrige Stufe des gemeinen Bewußtseins und der gemeinen Sitte eine Milderung der normalen Eheordnung nöthig zu machen scheint, darf dieselbe doch jedenfalls nur insoweit eintreten, als es ohne Verletzung wirklicher Rechte und Ansprüche geschehen kann. Scheint der sittliche Gesammtzustand einer Zeit die strenge Durchführung des göttlichen Rechtes nicht zuzulassen, so muß bei Feststellung der dasselbe limitirenden positiven Rechtsbestimmungen jedenfalls allen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Die Ehe begründet ihrer Natur nach ein wechselseitiges Rechtsverhältniß nicht nur zwischen den beiden Individuen, die sie umschließt, sondern auch zu dem Staate, dessen integrirendes Glied sie ist, und zu der Kirche, zu deren Organ sie sich hat weihen lassen. Soll daher auch das ideale Recht nicht ausschließlich maaßgebend sein, so darf doch der Staat, der nach allen Seiten den Rechtszustand

zu wahren hat, weder seine eigenen Rechte und Interessen, noch diejenigen der Ehegatten, noch diejenigen der Kirche einseitig berücksichtigen, oder aber gänzlich aus den Augen setzen. Das ideale Eherecht darf weder wie im alleraltesten römischen Rechte vom staatsrechtlichen, noch wie im Mittelalter vom kirchenrechtlichen, noch wie in der neuern Zeit vom privatrechtlichen Standpunkte aus einseitig limitirt und modifizirt werden; jede Isolirung des einen oder des andern dieser Standpunkte hat immer Unheil gebracht. Nur eine Vereinigung derselben nach dem Maaße ihrer innern Bedeutung bewährt sich als heilsam; nur eine, alle diese drei Beziehungen der Ehe combinirende, vermittelnde und in Einklang bringende, alle durch sie begründeten Rechte und Interessen befriedigende Gesetzgebung steht auf der Höhe der Zeit und ist wahrhaft liberal zu nennen [1]). Vermöge der Solidarität aller menschlichen Verhältnisse liegt es auch da im wahren Interesse Aller, daß alle wirklichen Rechte und Bedürfnisse gleichmäßig berücksichtiget und gegen einander abgegränzt und ins Gleichgewicht gesetzt werden. Ein eigentlicher unauflöslicher Widerspruch zwischen diesen verschiedenen Standpunkten ist wie überhaupt so auch hinsichtlich der ehelichen

[1]) „Staat und Kirche werden uns sagen: Bewahret der Ehe ihre Eigenschaft als Privatrechtsverhältniß; aber vergeßt unsere Ansprüche an sie nicht; erinnert euch, daß sie zugleich über das Privatrecht hinaus liegt, daß sie auch uns angehört. — — Die Ehe hat in der That eine dreifache Heimath, sie ist ein Privatrechtsinstitut und zugleich ein politisches und kirchliches. Jede Ansicht, die eine dieser drei Seiten ausschließlich hervorhebt, ist eine einseitige und unwahre; jede Behandlung der Ehe, welche einem dieser Prinzipien das Uebergewicht auf Kosten des andern giebt, ist zu verwerfen.“ Puchta Fliegende Blätter I. pag. 15.

Verhältnisse gar nicht möglich, wenn anders Harmonie herrscht in der göttlichen Weltordnung.

Fassen wir zuerst den privatrechtlichen Charakter der Ehe ins Auge, so unterliegt keinem Zweifel, daß ein Ehegatte die Rechte des andern durch Ehebruch, böswillige Verlassung, Versagung der ehelichen Pflicht, Vorenthaltung des nöthigen Lebensunterhaltes, Mißhandlung u. dgl. schwer verletzt, und daß daher der verletzte Theil auf Rechtsschutz den gegründetsten Anspruch hat. Im Falle des Ehebruches nun kann dieser Schutz ohne Weiteres dadurch gewährt werden, daß die faktische Aufhebung der Ehe durch richterlichen Spruch zu Recht erkannt und der unschuldige Theil auch seinerseits seiner Pflichten entbunden wird. In allen andern Fällen dagegen ist es gemäß den eigenthümlichen Verhältnissen der Ehe zum Theil gar nicht und zum Theil nur auf sehr unzureichende Weise möglich, den verletzten Rechtszustand wieder herzustellen und den Verletzten gegen pflichtvergessene Willkühr zu schützen. Ist daher vielleicht bei fortgesetzten Rechtsverletzungen der gestörte Rechtszustand in extremer Weise dadurch wieder herzustellen, daß auf Begehren des leidenden Ehegatten geradezu das Band aufgelöst wird? Darf die partielle Vorenthaltung ehelicher Pflichten durch den gänzlichen Verlurst aller durch die Ehe begründeten Rechtsansprüche compensirt werden? wäre das nicht eine alles Maaß überschreitende Compensation? Nicht für irgend eine beliebige Zeit, sondern unter der Garantie lebenslänglicher Verbindung hat der Gatte seine Persönlichkeit an den andern dahingegeben; seiner Rechtsansprüche auf lebenslänglichen Bestand des Ehebandes kann er daher, so lange er dasselbe nicht selbst faktisch zerrissen hat, schlechterdings nicht verlurstig werden, wenn er auch mancher wesentlichen Pflichtverletzung sich schuldig gemacht hat. Die momentane Vorenthaltung einiger accidentieller Rechte des

einen Ehegatten darf nicht durch unwiderrufliche Aufhebung aller fundamentalen Rechte des andern ausgeglichen werden. Schon aus diesen Gründen kann z. B. dem, dem sonst sehr anerkennenswerthen preußischen Ehescheidungsgesetze vom Jahr 1842 zu Grunde liegenden Prinzipe, nicht nur der Ehebruch, sondern auch jede ihm analoge Handlung, wodurch die eheliche Gemeinschaft faktisch aufgehoben wird, als: böswillige Verlassung, grobe Mißhandlung, Entziehung der nöthigen Subsistenzmittel, berechtige zur Scheidung, nicht beigepflichtet werden. Recht gegen Recht abgewogen, ist die Ehescheidung vom privatrechtlichen Standpunkte aus angesehen mindestens so lange schlechthin unzuläßig, als der eine Ehegatte dagegen protestirt und seine Rechte verwahrt. Selbst Angesichts der drohendsten Repressalien gegen Scheidungsverweigerung ist von diesem Standpunkte aus wirkliches Recht zu wahren; für die Folgen ist der Gesetzgeber und Richter nicht verantwortlich. Auf rein privatrechtlichem Standpunkte ließe sich die Scheidung, nach der Rechtsregel: volenti non fit injuria, höchstens dannzumal rechtfertigen, wenn beide Ehegatten ihre Einwilligung dazu geben würden und somit kein Privatrecht verletzt würde, ein Fall, der allerdings häufig genug eintritt. Aber auch selbst in diesem Falle erheben sich schon auf diesem Standpunkte gewichtige Bedenken gegen die Zuläßigkeit der Scheidung. Ein Mal nemlich haben Ehegatten nicht einen Societätsvertrag, sondern eine, ihrer Natur nach die individuelle Willkür ausschließende und für die gemeinsame Lebensdauer bindende Ehe geschlossen; demnach können sie gar kein wirkliches P r i v a t r e c h t zu freiwilliger Lösung ihres Bandes für sich in Anspruch nehmen, welches vom Staate geschützt werden müßte. Sodann gelingt es in sehr zahlreichen Fällen dem einen Ehegatten nur durch lange fortgesetzten moralischen Zwang, den andern zur Einwilligung zu bewegen; darf in

solchen Fällen, wo die Einwilligung keine freie, sondern eine erzwungene ist und nur nach langem Sträuben zuletzt aus Ermüdung oder aus einem gewissen Stolze oder aus selbstverläugnender Großmuth, vielleicht mit blutendem Herzen und beschwertem Gewissen gegeben wird, das wirkliche nur unfreiwillig aufgegebene Recht individueller Willkühr Preis gegeben werden? wäre das nicht eine große Härte gegen einen moralisch malträtirten Ehegatten? Oder die Einwilligung erfolgt, wie dies wiederum sehr häufig geschieht, aus purem Leichtsinn und Uebereilung, aus schwächlicher Gesinnung und sittlicher Haltlosigkeit; wie nahe liegt da die Vermuthung, es möchte die gegebene Einwilligung bald bereut und zurückgenommen werden? sollte daher nicht, wo der klare, selbstbewußte, entschiedene Wille fehlt, das gute Recht und die zurückkehrende Besinnung gegen die eigenen Launen des Augenblicks in Schutz genommen werden? Die Fälle, in welchen beide Ehegatten mit freier, klarer Willensbestimmung und vollendeter Ueberzeugung, daß eine unübersteigliche Kluft sie trenne, zur Scheidung sich entschließen, gehören unstreitig zu den seltenen [1]; und für einzelne Ausnahmsfälle können keine Rechtsregeln aufgestellt werden. Ueberdies fordern selbst da, wo die Persönlichkeiten zweier Gatten sich durchaus von einander abgestoßen fühlen, im Falle sie einmal in Kindern eine thatsächliche Vereinigung gefunden haben, die gerechten Ansprüche dieser auf gemeinsame Erziehung durch ihre Eltern eine, die Privatlizenz derselben beschränkende Berücksichtigung. Kann somit auch von rein privatrechtlichem Standpunkte aus die

[1] „Scheidungen von dieser Art müßten durch die merkwürdigsten Complikationen der Verhältnisse und Ereignisse sämmtlich zu den Causes celèbres gehören, jeder solche Prozeß müßte Stoff zu einem interessanten Drama liefern.“ Puchta Fliegende Blätter I. pag. 31.

völlige Scheidung nur in sehr beschränktem Maaße als zulässig erscheinen, so rechtfertigt sich dagegen von diesem Standpunkte aus um so mehr eine längere oder kürzere Trennung. Ist ein Ehegatte beständigen Rechtsverletzungen ausgesetzt, und kann er gemäß den eigenthümlichen Verhältnissen des ehelichen Zusammenlebens, welche keine polizeilichen Zwangsmaaßregeln erlauben, auf keine andere Weise gegen Willkühr und Brutalität sich schützen, so hat er den gegründetsten Anspruch darauf, daß habituellen Vexationen endlich der äußere Boden entzogen, somit das eheliche Zusammenleben zeitweise sistirt werde. Dadurch ist der gestörte Rechtszustand wieder hergestellt; ein Mehreres kann rechtlich nicht gefordert werden; nur das wirkliche Privat*recht*, nicht die Privat*willkühr* hat auf Schutz Anspruch. Wenn gemeiniglich behauptet wird, die privatrechtliche Behandlung der Ehe begünstige die Scheidung, so ist diese Behauptung mithin nur insofern richtig, als dabei nicht das beidseitige Privat*recht*, sondern die einseitige Privat*lizenz* ins Auge gefaßt wird.

Nun ist aber die Ehe nicht bloß ein privatrechtliches Verhältniß, sie steht auch zum Staate in den engsten und wesentlichsten Beziehungen. Bei Feststellung der eherechtlichen Institutionen hat demnach der Gesetzgeber auch die Rechte und Interessen des Staates ins Auge zu fassen und geltend zu machen. Und vom *staatsrechtlichen* Standpunkte aus angesehen wird sich uns die Ehescheidung noch weniger empfehlen. Daß die Staatswohlfahrt ihre sicherste Grundlage in einem geordneten und gesunden Familienleben habe, wird wohl von Niemandem bezweifelt werden. Und ebensowenig wird es in Abrede gestellt werden können, daß die Reinheit und Festigkeit der Familienverhältnisse größtentheils auf der Stabilität der Ehe ruhe. Es gibt freilich Ehen, deren Atmosphäre mit dem Pesthauche der Leidenschaft, des Haßes und

der Bitterkeit in solchem Maaße geschwängert ist, daß es gerade im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt läge, die armen, unschuldigen Kinderseelen durch Aufhebung einer solchen Verbindung ihren verderblichen Einflüssen zu entrücken. In solchem Falle ist es der Staat sich selbst wie den seiner Sorge anvertrauten Kindern schuldig, eine solche unheilschwangere Ehe zwar nicht zu scheiden, wohl aber zeitweise äußerlich zu trennen, jedoch auch da nur, wenn es von dem einen oder andern Theile verlangt wird, da die privatrechtlichen Ansprüche der Ehegatten vom Staate nicht umgestoßen werden dürfen. In der Regel dagegen muß demselben um der häuslichen und gemeinen Wohlfahrt willen alles daran liegen, daß die Ehe aufrecht erhalten und das Bewußtsein ihrer prinzipiellen Unauflöslichkeit im Volke gestärkt werde. Im Interesse der öffentlichen Moral und Wohlfahrt hat er alle Sorge zu tragen, daß die Würde und Heiligkeit der Ehe gewahrt und anerkannt, die scharfe Grenze zwischen ihr und dem Konkubinate nicht allmählig verwischt, die Begriffe von Recht und Unrecht im Volksbewußtsein nicht geschwächt oder gar verkehrt werden. Von diesem Standpunkte aus darf er der individuellen Willkühr kein Gehör geben und die Scheidung selbst in dem einzigen Falle, wo sie von rein privatrechtlichem Standpunkte aus zuläßig wäre, nämlich bei freier und entschiedener gegenseitiger Einwilligung ohne beschränkende Rechtsansprüche Dritter, nicht bewilligen. Man weiß zwar viel zu sagen von dem unermeßlichen Unheile und den zahllosen Excessen, welche das zwangsmäßige Zusammenhalten zerrütteter Ehen nach sich ziehen würde. Und ganz gewiß würde der Uebergang von der laxen zu einer strengeren Ehegesetzgebung anfänglich tief ins faule Fleisch schneiden und manche heillosen Repressalien hervorrufen. Aber das ist ein Mal das Schicksal jeder Reform, und ist nur deren endlicher Erfolg ein günstiger und heilsamer, so dürfen die mit dem

Uebergange verbundenen Uebelstände uns nicht von derselben zurückschrecken. Und daß eine zum christlichen Prinzipe zurückkehrende Eherechtsreform auf das häusliche Leben wie auf die öffentliche Moral und gemeine Wohlfahrt allmählig höchst wohlthätige Rückwirkung üben würde, das dürfte wohl aus naheliegenden psychologischen Gründen Jedem einleuchtend werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Gedanke, nöthigenfalls sich wieder scheiden lassen zu können, schon die Eingehung von leichtsinnigen Ehen, welche den Todeskeim der Zerrüttung von Anfang an in sich tragen, wenigstens bei der ungebildeten Klasse nur zu sehr befördert. Ebenso werden Manche über eintretende Mißhelligkeiten und Zerwürfnisse im ehelichen Leben leichtern Sinnes hinweggehen und die immer größer werdende Kluft sich nicht sehr zu Herzen nehmen und sich keine große Gewalt anthun, um einem unheilbaren Risse vorzubeugen, wenn sie sich im schlimmsten Falle den Rücken gesichert wissen. [1]) Wer dagegen weiß, daß die bindende Kraft

[1]) Diese verderblichen Folgen eines laxen Gesetzes sind treffend geschildert im Eingange zu einem Edikte Friedrichs des Großen über die Ehescheidung vom 2. Nov. 1782, worin es heißt: „Da nun aber durch eine solche übertriebene Leichtigkeit bei den Ehescheidungen der öffentliche Wohlstand beleidigt, die Zügellosigkeit der Sitten und der Hang der Gemüther zur ungescheuten Verletzung der heiligsten Verbindungen bestärkt; dadurch auf der einen Seite die Schließung mancher unschicklichen und unüberlegten Ehen veranlaßt, auf der andern aber auch wegen des Anstoßes, den eine zweite Heirath geschiedener Personen gemeiniglich findet, und wegen der Besorgnisse, womit die Unzulänglichkeit so vieler Ehebündnisse bedenkliche Gemüther nothwendig erfüllen muß, die dem Staate so nachtheilige Ehelosigkeit noch mehr befördert; den zur häuslichen Glückseligkeit so nöthigen gegenseitigen Bestrebungen der Eheleute, sich in einander zu schicken und allen Anlaß zum Mißvergnügen und Widerwillen sorgfältig zu vermeiden, die mächtigste Triebfeder genommen; den schädlichen Eindrücken der Verführung freier Zu-

der Ehe nicht mehr der individuellen Willkühr Preis gegeben ist, sondern vom Gesetze aufrecht erhalten wird, der wird mit viel größerer Besonnenheit seine Wahl treffen, und schon dadurch wird manche Verbindung verhindert werden, die eine wahre Pest ihrer ganzen Umgebung wäre. Und Ehegatten, welche das Bewußtsein in sich tragen, auch nach menschlichem Gesetze für immer an einander gebunden zu sein, werden schon darum es sich eher angelegen sein lassen, sich in einander zu schicken, den Frieden zu erhalten und durch Mäßigung und Selbstbeherrschung offenem Zwiespalte vorzubeugen. Wie sehr eine laxe Gesetzgebung der frivolen Auffassung der Ehe und den Scheidungsbegehren Vorschub leistet, erhellt daraus, daß dieselben nicht selten ganz naiv lediglich mit dem bestehenden Gesetze begründet und gerechtfertigt werden, und daß ihre Zahl alsbald ins Maaßlose sich steigert [1]. Daß dagegen ein die Willkühr zügelndes Gesetz, wenn es sich nur einmal im Volksbewußtsein eingelebt hat, lange nicht in dem Maaße illegitime Selbsthülfe hervorrufe, als ihm Schuld gegeben wird, das beweist der sittliche Zustand solcher Länder, in wel-

gang geöffnet; solchergestalt die innere Ruhe und Ordnung der Familien gestört, vornämlich aber den aus solchen Ehen erzeugten Kindern, wegen des in den Gemüthern der geschiedenen Eltern gegen sie nur allzuleicht entstehenden Kaltsinnes und Abneigung sowohl durch Vernachläßigung ihrer Erziehung als durch Entfremdung und Zersplitterung des Vermögens der größte Nachtheil zugefügt wird — So haben Wir u. s. w."

[1]) „Ich habe — sagt Nitzsch Theolog. Stud. u. Krit. Jahrg. 1846 Heft 3 pag. 521 — in einem sächsischen Lande geistliche Aemter verwaltet, wo bis 1815 keine andern Scheidungsgründe als die nach der Lutherischen Schriftauslegung gültigen anerkannt wurden; erst seit es der preußischen Krone und damit dem Landrecht Preußens anheimfiel, vermehrten sich die Ehescheidungen in 3—4 Jahren um das Sechsfache oder noch mehr."

chen eine ernste und strenge Eheordnung nach biblischem Prinzipe gehandhabt wird, (wie z. B. Kurhessen, Sachsen, Schweden), der nach glaubwürdigen Zeugnissen die Vergleichung mit andern Ländern mindestens nicht zu scheuen braucht. Um den für Leib und Seele gefährlichen Folgen gezwungenen Zusammenlebens zu begegnen, dazu bedarf es keiner Scheidung, dazu reicht die Trennung zu Tisch und Bett völlig aus. Und gesetzt die Verweigerung gänzlicher Scheidung und Wiedervereheligung führe nicht selten zu illegitimen Geschlechtsverhältnissen, so ist dieses Uebel geringer, als wenn der Rechtsanspruch des andern Ehegatten auf Fortbestand des Bandes negirt und das gemeine Rechtsgefühl verletzt und verwirrt wird. Ehegatten treten in dieser Beziehung ganz in die Stellung von Solchen, die nicht gesetzlich, wohl aber faktisch durch ihre äußern Verhältnisse von der Ehe ausgeschlossen sind; müßte zur Vermeidung ausserehelicher Geschlechtsverbindungen jenen um jeden Preis die Wiedervereheligung gestattet werden, so müßte aus demselben Grunde und mit demselben Rechte auch diesen um jeden Preis die Vereheligung möglich gemacht werden. Und was wäre das für eine monströse Staatsfürsorge für die öffentliche Moral? Vom staatsrechtlichen Standpunkte ist mithin für die Ehescheidung vollends kein Raum gelassen und die Aufstellung von allgemein gültigen Scheidungsgründen, den auch den Staat selbst an seinen Wurzeln angreifenden Ehebruch ausgenommen, durchaus unstatthaft. Im Interesse des Staates ist strikte an der Stabilität der Ehe festzuhalten; „ein laxes Eherecht ist eben so unpolitisch als es unkirchlich ist“ [1]). In einzelnen Ausnahmsfällen, in welchen besondere Umstände und Verhältnisse eine billige Berücksichtigung persönlicher Rechte

[1]) Puchta Fliegende Blätter pag 19.

und Bedürfnisse oder eine weise Verhütung großer sittlicher Gefahren fordern, und welche daher nicht unter feste gesetzliche Bestimmungen sich bringen lassen, ist es dann Sache der obersten Landesbehörde, ausnahmsweise durch Dispensation oder Begnadigung die Lösung des Ehebandes zu bewilligen, wie dieses z. B. in Kurhessen, Sachsen-Gotha, Schweden geschieht. Ob unter solchen besondern Umständen die Scheidung und Wiederverehelichung zu gestatten sey, „darüber kann nicht das Recht entscheiden, sondern die Gnade" [1]; nicht beim Richter, sondern bei der höchsten Landesstelle, nicht beim Rechte, sondern bei der Gnade, nicht mit einer Rechtsklage, sondern mit einem Bittgesuche soll in ausserordentlichen Fällen die Hülfe zu suchen sein.

Ebenso unverletzliche Rechtsansprüche an das göttliche Institut der Ehe hat endlich die Kirche. Daher muß bei Normirung des positiven Eherechtes auch der kirchenrechtliche Standpunkt als integrirendes Moment in Anschlag gebracht werden. Als Trägerin des Christenthums und Bewahrerin seiner religiösen und sittlichen Prinzipien hat die Kirche, wie im vorigen Abschnitte gezeigt worden ist, die Ehe in ihrer hohen Würde als sittliches Widerbild der unauflöslichen religiösen Verbindung zwischen Christo und der Gemeinde mit allen den ihr zu Gebote stehenden Mitteln ungeschmälert zu bewahren. Als Wächterin mit dem Schwert des Geistes vor das Heiligthum der Ehe gestellt, hat sie deren Unauflöslichkeit schon als göttliche Ordnung gegen willkührliche Eingriffe zu vertheidigen. Nicht weniger muß sie die-

---

[1]) Lange Leben Jesu II. pag. 1101 Anmerkung 3, — eine Behauptung, welche dort mit Hinsicht auf den Ehebruch aufgestellt, hier aber wohl mit größerm Rechte lediglich auf besondere Ausnahmsfälle beschränkt wird.

ses darum thun, damit das christliche Prinzip überhaupt in Ehren gehalten werde, und ihr eigenes Ansehen nicht einen empfindlichen Stoß erleide durch prinziplose Augendienerei. Endlich muß sie auch darum darüber wachen, damit die Gewissensruhe der Ehegatten nicht gefährdet, und mit der Zerreißung der Familienbande die wesentlichste Grundlage ihres Wohlstandes und das Hauptorgan für Fortpflanzung ihrer Prinzipien ihr entrissen werde. Und hat sie nicht hiefür eine gesetzliche Garantie erhalten in der Feststellung der Confirmation als Eheerforderniß und der kirchlichen Trauung als Ehevollziehung? Nur diejenigen, welche bei der Confirmation ausdrücklich als ihre Glieder sich bekannt und als solche bei der Copulation vor Gottes Angesichte unverbrüchliche Treue bis zum Tode feierlich einander gelobt haben, werden kirchlich getraut. Und nur diejenigen, welche auf die von ihnen gegebene Zusicherung unverbrüchlicher Treue bis zum Tode hin kirchlich getraut worden sind, werden vom Staate als Ehegatten anerkannt. Begründet das nicht einen Rechtsanspruch der Kirche auf unverletzliche Stabilität jeder von ihr eingesegneten Ehe, die nicht in sich selber null und nichtig oder faktisch aufgehoben ist? Die Getrauten sind ihre erklärten Glieder, welche schon als solche ihrem Prinzipe pflichtig sind und überdies feierlich sich erklärt haben, im Herrn ehelich werden und eine wirkliche Ehe, d. i. eine lebenslängliche Verbindung, nicht ein bloßes vorübergehendes Konkubinat eingehen zu wollen; auf diese feierliche Zusicherung hin hat die Kirche mit der bestimmten Intention, eine wahre Ehegemeinschaft für Lebensdauer einzuweihen, ihren Segen gespendet; und diese kirchliche Einsegnung zu unauflöslicher Lebensgemeinschaft ist als das die Ehe vollziehende Moment vom Staate sanktionirt. Sind da die Getrauten bei ihrem feierlichen Gelübde und der Staat bei seiner

gesetzlich ausgesprochenen Anerkennung, daß Trauung = Vollziehung, mithin kirchliche Trauung zu lebenslänglichem Bunde = Vollziehung einer unauflöslichen Ehe sey, nicht behaftet? Und wäre es nicht offenbare Rechtsverletzung, wenn die Kirche zuerst durch Zusicherung der Unauflöslichkeit eine Ehe einzusegnen und zu vollziehen veranlaßt und hintennach eine Zusicherung, ohne welche sie ihren Segen gar nicht ertheilt hätte, wieder zurückgenommen würde, wenn ihr zuerst durch die feierliche Erklärung, eine wirkliche Ehe schließen zu wollen, ihr Segen abgelockt und hintendrein nach erlangtem Segen die geschlossene Verbindung doch als bloßes vorübergehendes Konkubinat geltend gemacht würde? hieße das nicht unter der Maske Esaus des Erstgebornen Isaaks Segen entlocken und nach erschlichenem Segen hingehen und wieder zu Jakob dem Nachgebornen werden? Die Kirche darf nach christlichem Prinzip, welchem sie unbedingt pflichtig ist, nur eine wirkliche, durch Menschenhand unauflösliche Ehe im Namen des Herrn einsegnen; sie muß also, um diesen Segen spenden zu können, zuvor die Garantie haben, daß es sich um eine wahre Ehe handle und daß durch ihren Segen dieselbe als wirklich vollzogen betrachtet werde; und hat sie auf diese Garantie hin ihren Segen ertheilt, so hat sie vollgültigen Anspruch darauf, daß die von ihr eingesegnete Verbindung als wirkliche Ehe bindende Kraft habe [1]). Es liegt freilich nicht in ihrer Stellung, diesen Rechtsanspruch auf Fortbestand der von ihr eingesegneten Ehen in gesetzlicher Weise geltend zu machen, da sie nicht in zwangsmäßiger, son-

[1]) Wird die Ehe nach recipirter Ansicht durch die kirchliche Einsegnung vollzogen, so könnte sie von diesem Standpunkte aus folgerichtiger Weise auch nur durch einen analogen kirchlichen Akt feierlicher Zurücknahme des gespendeten Segens, also durch ein Analogon der päpstlichen Annullation wieder aufgehoben werden.

dern nur in freier Pflichterfüllung ihrer Glieder ihr Heil sucht. Um so mehr ist es dagegen Sache des Staates, die Rechte und Interessen der Kirche zu schützen und somit auch von kirchenrechtlichem Standpunkte die Ehe im Prinzip für unauflöslich zu erklären. Auch auf diesem Gebiete ist, bis einmal durch die freien Einwirkungen der Kirche die Freiheit erschienen ist, womit Christus uns frei gemacht hat, mittlerweile das Gesetz als Zuchtmeister auf Christum hin vonnöthen. Auch ganz abgesehen davon, daß der Staat kirchliche Einsegnung und Vollziehung der Ehe identifizirt und somit, da die Kirche nur eine wirkliche unauflösliche Ehe einsegnen will, auch eine solche als vollzogen anerkennen muß, fordern ja schon die bisherigen engen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, daß dieser die von ihm fast bis zur Verschmelzung in sich aufgenommene und mit sich vereinigte Landeskirche in ihren gerechten Ansprüchen auf Heilighaltung der Ehe als gewissenhafter Schirmvogt schütze. Mindestens muß ihr hinlänglicher Raum verstattet werden, um durch ihre religiösen Einwirkungen der Scheidung zu wehren und selbst Trennungslüsterne, wo irgend die Umstände es erlauben, von ihrem Vorhaben abzubringen.

Fassen wir nun die in Obigem entwickelten Ergebnisse der privat-, staats- und kirchenrechtlichen Betrachtung der Ehe zusammen, so wird sich uns damit von selbst die Aufgabe herausstellen, welche die positive Gesetzgebung der Gegenwart zu lösen hat. Wir haben gesehen, daß, wenn wir den schon nach idealem Rechte zur Scheidung berechtigenden Ehebruch ausnehmen, von privatrechtlichem Standpunkte höchstens die freie und entschiedene Einwilligung beider Ehegatten eine Scheidung zuläßig machen würde, daß aber diese einseitige Berechtigung durch die Rechtsansprüche des Staates und der Kirche auf Stabilität der Ehe wiederum paralysirt werde. Sodann

ist ersichtlich, daß überhaupt weder das Interesse des Staates noch das Recht der Kirche eine gänzliche Auflösung des Ehebandes und Wiederherstellung aller Rechte der Ehelosigkeit gestattet. Aufs Höchste könnte etwa in ganz singulären, durch kein Gesetz bestimmbaren Ausnahmsfällen eine nicht durch richterlichen Spruch, sondern durch einen Akt der Gnade von Seite der höchsten Landesstelle vollzogene Auflösung des Ehebandes mit Hinsicht auf die sittlichen Zustände der Gegenwart sich rechtfertigen lassen. Dagegen muß jeder, der es verlangt, gegen fortgesetzte, seine Persönlichkeit und Existenz aufs tiefste bedrohende Rechtsverletzungen am Ende durch temporäre Aufhebung des äußern Zusammenlebens geschützt werden. Ebenso ist im Interesse des Staates dafür zu sorgen, daß die entsittlichenden Einflüsse völlig zerrütteter und versunkener Ehen auf ihre Umgebung durch Trennung auf unbestimmte Zeit beseitiget werden, wenn anders dieselbe von einem oder von beiden Ehegatten begehrt wird. Um aber auch da immer noch so lange als irgend möglich die Integrität der Ehe aufrecht zu erhalten, werde der Kirche aufgegeben, zuerst mit allen den ihr zu Gebote stehenden religiösen Einwirkungen die Trennung unnöthig zu machen, und nach erfolgter Trennung ebenso ernstlich auf Wiedervereinigung hinzuarbeiten. Auf diese wenigen höchst einfachen Grundzüge dürfte eine normale und wahrhaft liberale, d. h. kein wirkliches Recht zu Gunsten des andern negirende und keine einseitige Privatlizenz auf Unkosten wirklicher Rechte begünstigende Ehegesetzgebung zurückzuführen sein. Diesem Ziele ächt christlicher Gesetzgebung, wie sie dem Staate, dessen Grundverfassung das Christenthum ist, geziemt, nähern sich diejenigen Eheordnungen, in welchen, wie dies z. B. in den sächsischen Landen der Fall ist, das Scheidungsrecht nach lutherischer Schriftauslegung regulirt ist. Dieses Ziel haben auch

die neuern Reformbestrebungen z. B. in Preußen im Auge, ohne es jedoch erreicht zu haben, insofern sie nämlich noch weitere Scheidungsgründe statuiren [1])

Eine Gesetzgebung aber, welche sich nicht zur vollen Höhe eines streng prinzipiellen Verfahrens zu erheben wagt und ihre an sich ehrenwerthen Tendenzen durch Zulassung rechtswidriger Scheidungsgründe wieder abschwächt, muß es sich dafür um so mehr angelegen sein lassen, die dadurch verletzten Rechte und die Würde der Ehe wenigstens in subsidiarischer Weise zu wahren. Glaubt der Gesetzgeber die schriftwidrige Scheidung nicht strikte verbieten zu dürfen, so ist es dann seine Aufgabe, dieselbe mindestens möglichst zu erschweren. Wird das Prinzip, daß der Ehebruch das Eheband faktisch zerreißt und deßhalb für den unschuldigen Theil Scheidungsrecht begründet, dahin erweitert, daß jede dem Ehebruch analoge Handlung, durch welche die eheliche Gemeinschaft faktisch aufgehoben wird, gleichermaßen zur Scheidung berechtigen soll, so muß dann, was durch Zulassung von immerhin möglichst zu beschränkenden illegitimen Scheidungsgründen am reinen Prinzipe gesündigt wird, wieder gut gemacht werden durch ein um so strengeres Rechtsverfahren. Um den Rechtsschutz, welchen der beklagte Ehegatte, der Staat und die Kirche anzusprechen haben, nicht illusorisch zu machen, ist erforderlich, daß vor allen Dingen, ehe eine Scheidungsklage ins Stadium des Prozesses tritt, den kirchlichen Aussöhnungsversuchen ein genügender und unverkümmerter Raum gegeben, daß sodann die Gerichtsbarkeit den Untergerichten entzogen und ausschließlich den Obergerichten überwiesen, daß der Thatbestand eines angerufenen Scheidungsgrundes durch eine freiere

[1]) Siehe oben pag. 68.

Beweisführung genügend constatirt und möglichen Kollusionen gesteuert [1]), daß das gemeine Interesse durch einen besondern Staatsanwalt vertreten, daß wirkliche Verschuldung, namentlich der Ehebruch, in angemessener Weise bestraft, und daß endlich zuerst nur durch Trennung zu Tisch und Bett so wie durch Beschränkung des Wiederverehelichungsrechtes für den schuldigen Theil die Wiedervereinigung möglichst begünstiget und die Eingehung neuer Ehen möglichst verhindert werde [2]). Weder in sittlicher noch rechtlicher Hinsicht gerechtfertigt erscheint dagegen die Anwendung von bloßen erschwerenden Rechtsformen, welche, wie dies z. B. bezüglich der Scheidung durch gegenseitige Einwilligung mit den Bestimmungen des Rheinischen Gesetzbuches (Art. 275—294) der Fall ist, durch endlose Weitläufigkeiten und fatale Fristen, deren geringste Versäumniß alle frühern Einleitungen wirkungslos macht, den Scheidungsbegehrenden zu ermüden beabsichtigen und dadurch einem gänzlichen Scheidungsverbote fast gleich kommen; nicht nur ist es des Gesetzgebers unwürdig, die

[1]) Solche Kollusionen (gemeinsame Täuschungen) kommen häufig vor, indem Ehegatten, welche in wechselseitigem Einverständniß ihre Verbindung aufzulösen wünschen, um zu ihrem Zwecke zu gelangen, entweder eine zur Scheidung berechtigende Thatsache, z. B. Sävitien, bloß vorgeben, oder auf eine wirklich erfolgte, gleichfalls die Scheidung begründende Thatsache, z. B. böswillige Verlassung, sich berufen, welche aber nicht Verletzung ehelicher Rechte, sondern ein bloßes verabredetes Spiel ist.

[2]) Lehrt doch die Erfahrung, daß nicht selten geschiedene Ehegatten sich wieder vereinigen, was darauf hindeutet, daß ihre Scheidung übereilt und unbegründet war. —

Mit diesen kurzen Andeutungen über das einzuschlagende Rechtsverfahren müssen wir uns begnügen; tiefer eingehende juristische Erörterungen würden die Grenzen unsrer Aufgabe überschreiten und die Zurechtweisung zur Folge haben: ne sutor ultra crepidam!

Verhinderung dessen, was er zu verhindern die Absicht hat, auf einem solchen indirekten Wege zu erstreben, es könnte auch auf diesem Wege, da hier alles auf juristische Geschäftsgewandtheit und eiserne Ausdauer ankömmt und Rabulistereien wie Schikanen ein weiter Spielraum geöffnet ist, die Rechtswohlthat der Scheidung dem verhältnißmäßig Würdigsten vorenthalten bleiben und dagegen dem Unwürdigsten zu Gute kommen.

Mit dieser subsidiarischen Erschwerung der Ehescheidung ist zwar allerdings schon viel gewonnen und im Interesse der bürgerlichen und kirchlichen Wohlfahrt wie zum Schutze wirklicher Privatrechte der individuellen Willkühr ein höchst anerkennenswerther Damm entgegengestellt. Aber auch das strengste Rechtsverfahren bleibt immerhin ein sehr ungenügendes Surrogat für eine consequente Durchführung des reinen Prinzipes. Wenn irgendwo, so zeigt es sich hier, wohin es führt, wenn man an dem Prinzipe herum mäkelt und nicht consequent festhält an dem, was Rechtens ist. Sobald man die rein prinzipielle Behandlung des Eherechtes auf irgend einem Punkte verläßt und durch Condescendenz gegen das subjektive Belieben und die menschliche Herzenshärtigkeit zu Concessionen sich verleiten läßt, geräth man zur verdienten Strafe dafür in Verwickelungen und Rechtskollisionen hinein, welche nicht ganz leicht zu lösen sind. Soll nämlich die Scheidung nicht eine bloße Trennung zu Tisch und Bett, sondern eine völlige Lösung des Bandes, und somit die Rechtswohlthat derselben für den unschuldigen Theil nicht eine bloße illusorische sein, so muß sie wenigstens diesen zur Wiederverehelichung berechtigen. Zur Vollziehung jeder Ehe fordert aber nach bisheriger deutscher Sitte das Gesetz die kirchliche Einsegnung. Soll nun eine nach strengem Rechte unstatthafte, aber aus Connivenz gegen die menschliche Schwachheit aus-

nahmsweise zuerkannte Vergünstigung dadurch verwirklichet werden, daß wirkliche, unveräußerliche Rechte und Rechtsansprüche verletzt oder geradezu aufgehoben werden? Nach christlichem Prinzipe ist, wie früher gezeigt wurde, jede zweite eheartige Verbindung, während die erste wirkliche Ehe nach göttlichem Rechte noch in Kraft ist, da nicht die gerichtliche Scheidung, sondern nur der faktische Ehebruch das innere Band löst, keine wirkliche Ehe, sondern eine schlechthin ehebrecherische Verbindung. Soll nun die Kirche, die nicht nur von Gott berufene, sondern auch vom Staate dafür anerkannte Wächterin des christlichen Prinzipes, zur kirchlichen Einsegnung einer christlich unsittlichen, ehebrecherischen Verbindung verpflichtet werden? Darf der Staat das Gewissen irgend eines seiner Bürger knechten und beschweren? darf er insbesondere die ausdrücklich garantirten Gewissensrechte seiner Diener in der Weise beeinträchtigen, daß er ihnen etwas zumuthet, was wider Gott und Gewissen ist, daß er sie zwingt, eine durch das Christenthum gebrandmarkte Verbindung dem, der sie verwirft, zu weihen und über sie den Segen des Herrn herabzuflehen und auszusprechen, somit ihres Herrn und seiner heiligen Ordnungen zu spotten und ihren Segen wegzuwerfen? Wäre das nicht der furchtbarste Gewissenszwang, die schmählichste Erniedrigung des Kirchenamtes zu rechtlosem Helotenthum? Wird das Recht der Kirche schon dadurch verletzt, daß eine Verbindung, welche sie nur auf die ausdrückliche Zusicherung hin, daß es sich um eine wirkliche Ehe auf Lebensdauer handle, eingesegnet hat, dennoch wieder aufgelöst wird, würde da die Rechtsverletzung nicht vollends auf den höchsten Gipfel gesteigert, wenn sie nun gar auf Unkosten des von ihr für Lebensdauer geweihten Ehebandes eine zweite Verbindung, von der sie die vollendete Ueberzeugung hat, daß sie gar keine Ehe, sondern ein mit dem Stempel der Verwerflichkeit bezeich-

netes ehebrecherisches Konkubinat ist, als eine religiöse, dem Herrn geweihte sanktioniren, und ihr einen Segen, dessen Spendung ihr geradezu verwehrt ist, ertheilen sollte? Wäre es nicht eine cäsareopapistische Willkühr der höchsten Potenz, wenn der Staat dem Geistlichen zumuthen wollte, nicht bloß unberufener, sondern geradezu sacrilegischer Weise einen Segen zu spenden, von dem er das bestimmte Bewußtsein hat, daß Gott ihn nicht geben wolle und seinen Ordnungen zufolge nicht geben könne und allen menschlichen Versicherungen ungeachtet nicht verwirklichen werde? Und auch ganz abgesehen davon, daß durch solchen Gewissenszwang ein despotischer Druck gegen die heiligsten Ansprüche der Kirche und ihrer Diener auf unverkümmerte Gewissensfreiheit geübt würde, ist es nicht ein baarer Widerspruch, wenn der Staat auf der einen Seite der religiösen Weihe einen so hohen Werth beilegt, daß er die Gültigkeit der Ehe von derselben abhängig macht, und dann auf der andern Seite eben diese religiöse Weihe wieder so sehr entwerthet, daß durch dieselbe eine religiös ungültige Ehe gültig gemacht werden soll? Wird der vom Staate recipirten Annahme zufolge die Ehe durch die religiöse Weihe vollzogen, so findet da, wo in Wahrheit gar keine religiöse Weihe Statt findet, auch keine wirkliche Vollziehung Statt, so wird durch einen Akt, der den Charakter einer in sich selber nichtigen, irreligiösen Weihe an sich trägt, die Ehe gar nicht vollzogen. Aus diesem Grunde könnte der Staat an der Forderung kirchlicher Einsegnung Geschiedener nur dannzumal festhalten, wenn er entweder von der superstitiosen Vorstellung ausgienge, der menschliche Segensspruch als solcher habe ganz abgesehen davon, ob er göttliche Ratifikation besitze oder nicht, eine magische Kraft, es könne mithin der das innere Eheband schließende göttliche Willensakt durch einen Akt menschlicher Willkühr erzwungen werden, oder wenn

er die kirchliche Trauung für nichts weiter achtete als für eine solenne Formalität, durch welche die wirkliche Eingehung der Ehe von der einen Seite als beabsichtiget declarirt und von der andern als geschehen proclamirt werde. Dem zufolge wäre es nicht allein die willkührlichste Bedrückung unverletzlicher Gewissensrechte, sondern auch ein sich selbst richtendes und strafendes Attentat gegen die göttliche Institution der Ehe, wie gegen die ausdrücklich vom Staate anerkannten und gewährleisteten Grundprinzipien des Christenthums, wenn derselbe eine nach göttlicher Ordnung unbestreitbar unzuläßige Verbindung durch einen religiösen Akt sanktionirt wissen wollte und damit die kirchliche Trauung zu einer wenn nicht sacrilegischen, so doch superstitiosen Comödie herabwürdigen würde. Ist bisanhin diese ernste Bedeutung einer sich selbst eludirenden, mit dem göttlichen Segen spielenden und einen Segen durch den andern aufhebenden Wiedereinsegnung Geschiedener von der, zu allseitiger Geltendmachung der sittlichen und religiösen Interessen zunächst berufenen Kirche weder selbst klar genug erkannt noch dem Staate hinlänglich zum Bewußtsein gebracht worden, so ist es letzterem freilich nicht zu verargen, wenn er bis jetzt nicht das mindeste Bedenken getragen hat, die kirchliche Trauung auch für die Wiederverehelichung Geschiedener verbindlich zu machen. Je mehr aber diese Seite der Sache in neuerer Zeit durch ernste Stimmen [1]) hervorgehoben und

---

[1]) Z. B. von H. Thiersch in seinen Vorlesungen über Kathol. und Protestt. II. pag. 309, wo er unter anderm sich äußert: „Die Rücksicht auf möglichste Schonung der Volkssitte wird keinen Gesetzgeber, der es weiß, was es heißt, einen Segen im Namen des Herrn aussprechen, bewegen dürfen, von den Geistlichen eine eigentliche Einsegnung einer Ehe zu verlangen, welche den Geboten Christi widerstreitet und von ihm selbst für Ehebruch erklärt wird."

auch von Männern des Rechtes [1]) anerkannt worden ist, mit um so größerem Rechte darf die Kirche vom Staate erwarten, daß er ohne Verzug die Geistlichen von der Einsegnung christlich ungültiger Verbindungen entbinden werde.

Wenn demnach auf der einen Seite die positive Gesetzgebung in gewissen Fällen eine schriftwidrige Scheidung und Wiederverehelichung gestattet, und auf der andern Seite die als eheschließendes Moment statuirte kirchliche Einsegnung schriftwidrig Geschiedener nach göttlichem Rechte schlechthin unzuläßig ist, wie soll dieser Conflikt gelöst werden? Da ist kein anderer Ausweg, als daß in solchen Fällen eine bürgerliche Eheschließung subsidiarisch zugelassen werde. Eine solche subsidiarische Zulassung der bürgerlichen Eheschließung involvirt deßhalb die unbedingte Freigebung der Civilehe eben so wenig, als eine exceptionelle Scheidung die Berechtigung aller Ehegatten zur Auflösung ihrer Verbindung. Eine gänzliche Freigebung der Civilehe ist unstreitig von Seiten der Kirche am allerwenigsten zu provociren, da dieses einer freiwilligen Verzichtleistung auf ihren Einfluß aufs eheliche Leben nahezu gleich käme [2]). Aber wenn auch das,

---

[1]) So z. B. von einem Manne, dessen Name in der Jurisprudenz einen guten Klang hat, von Puchta, wenn er sagt: „Eine Inkonsequenz, die zu schreiender Unbilligkeit führt, ist, daß, während die kirchlichen Gesichtspunkte bei der Trennungsfrage außer Ansatz gelassen werden, dennoch die kirchliche Trauung als Form der Eheschließung beibehalten ist; unbillig ist sie, weil sie den gewissenhaften Geistlichen mit der Gesetzgebung seines Landes in Conflikt bringt." Flieg. Blätter I. pag. 13.

[2]) Durch die neuesten Verfassungsreformen in Deutschland wird zwar die Civilehe nicht nur freigestellt, sondern sogar von jedem gefordert; so bestimmt die unlängst oktroyirte Preußische Verfassung Art. 16: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch

die kirchliche Trauung fordernde christliche Volksbewußtsein möglichst geschont werden muß, so darf dies doch nimmermehr auf Unkosten der heiligsten Gewissensrechte geschehen. Mit einer bloß subsidiären Zulassung der bürgerlichen Eheschließung gerathen wir freilich auf das sonst möglichst zu vermeidende Gebiet der exceptionellen Rechtsstatute. Aber mit der exceptionellen Statuirung einer Anzahl von Scheidungsgründen mit Ausschließung aller anderen haben wir ja schon in das Gebiet der Ausnahmsgesetze uns verirrt; und so ist es ganz in der Ordnung, daß wie die Scheidung so auch die abusive Wiederverehelichung Geschiedener in dieses Gebiet verwiesen und den normalen Eheschließungen nicht gleich gestellt werde. Wer dem christlichen Prinzip zuwider eine Verbindung schliessen will, der hat auch keinen Anspruch darauf, daß dieselbe auf christlich solenne Weise geschlossen werde; und ob dieselbe bürgerlich oder kirchlich vollzogen werde, das macht eine schriftwidrige Verbindung nicht mehr und nicht weniger zu einer wirklichen, legitimen Ehe. Ist für rechtswidrig Geschiedene die kirchliche Wiedereinsegnung mindestens eine leere Ceremonie, und ist im Grunde, wie schon oben (Pag. 24) erwähnt worden ist, nicht die kirchliche Weihe, sondern die beidseitige Erklärung des Consenses zur Eingehung einer wirklichen Ehe das dieselbe vollziehende Moment, so kann es für sie völlig gleichgültig sein, in welcher Form die Vollziehung geschehe,

---

deren Abschließung vor dem dazu bestimmten Civilbeamten bedingt; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes Statt finden." Allein durch Einführung der Civilehe wird wohl die Freiheit des sich Verehelichenden, aber nicht die Freiheit der Kirche und ihrer Diener garantirt, so lange nicht eine allgemeine Grenzausscheidung zwischen Staat und Kirche damit verbunden und der letzteren das volle Recht vindizirt wird, die kirchliche Trauung an schriftgemäße Bedingungen zu knüpfen.

es wäre denn daß die kirchliche Form als Ehrensache einen Werth für sie hätte. Ja es muß geradezu in ihrem eigenen wahren Interesse liegen, daß einer offenbar irreligiösen Verbindung nicht eine religiöse Etiquette aufgeklebt und dadurch der göttliche Segen verhöhnt und für sie in Unsegen verwandelt und ihr Gewissen, auf welchem ohnehin das Bewußtsein einer der göttlichen Ordnung widerstreitenden Verbindung lastet, noch mehr befleckt werde. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß der Ortsgeistliche bei der Eheschließung rechtswidrig Geschiedener auf keine Weise betheiliget sein dürfe; eine gänzliche Passivität desselben und eine spröde, rigoristische Ignorirung eines solchen folgenreichen Aktes ließe sich weder mit unsern engen Verhältnissen von Staat und Kirche noch mit den nothwenigen Beziehungen des Ortspfarrers zu allen Veränderungen des ehelichen und häuslichen Lebens vereinigen. Schon um der bürgerlichen Ordnung, um der statistischen Vollständigkeit der Pfarregister, um der Analogie mit dem andern ihm zugetheilten Geschäftskreise, und um der dadurch hervorgerufenen Familienverhältnisse willen ist seine Betheiligung auch bei solchen anomalen Verbindungen unumgänglich erforderlich. Kann er aber schon in seiner Eigenschaft als Staatsdiener von der Theilnahme bei einer solchen irreligiösen Eheschließung nicht völlig entbunden werden, so wird sich dieselbe dem Oben gesagten zufolge auf eine bloße passive Assistenz, d. h. auf eine einfache Entgegennahme und Protokollirung der Consenserklärung der Betreffenden zu beschränken haben. Wird diese passive Assistenz von protestantischen Regierungen dem katholischen Priester verstattet bei der Schliessung von gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, welche zwar nach kanonischem Rechte durchaus legitim sind, aber durch Nichtgewährleistung der katholischen Kinder-

erziehung Anstoß geben [1]), wie sollte sie denn dem evangelischen Geistlichen verweigert werden dürfen bei der Vollziehung von Verbindungen, welche nach evangelischem Prinzipe durchaus illegitim sind, deren Einsegnung daher seinem Gewissen widerstreitet? Die evangelische Kirche wird doch nicht minderen Rechtes sein sollen als die katholische, besonders da, wo sie als Landeskirche anerkannt ist, es wäre denn, daß das

[1]) Der moderne Ultrakatholizismus begründet seine Verweigerung der Einsegnung gemischter Ehen mit einem alten Dekret aus dem 4ten Jahrhundert, welches die Heirath eines katholischen Christen mit einem Ketzer verbietet. Allein der ältere, kanonische Ketzerbegriff findet auf den Protestanten keine Anwendung, da nur Verwerfung der Grundwahrheiten des Christenthums Häresie ist, die protestantische Kirche aber mit der katholischen zum Apostolischen Symbolum in seinem ganzen Umfange sich bekennt, und ihre ganze Ketzerei in der Verwerfung der Hierarchie besteht. Und seit durch den westphälischen Friedensschluß die Parität beider Kirchen offiziell proklamirt worden ist, ist die Anwendung des neueren, tridentinischen Ketzerbegriffes auf den Protestanten vollends rechts- und staatswidrig. Ist aber weder kirchen- noch staatsrechtlich die Ehe zwischen einem Katholiken und einem Protestanten unzuläßig, und wird die Zuläßigkeit derselben auch nur da bestritten, wo die katholische Kindererziehung nicht durch einen Revers garantirt werden will, so ist die Verweigerung der kirchlichen Trauung einer solchen Ehe unter dem Deckmantel von Gewissensskrupeln eine leere Ausflucht in hierarchischem Interesse und die wahre Tendenz derselben keine andere als die: durch moralischen Zwang den katholischen Theil dahin zu bringen, daß er zur Erziehung der zu erwartenden Kinder in der katholischen Konfession sich verbindlich mache; welcher moralische Zwang noch durch den jesuitischen Kunstgriff verstärkt wird, daß man dem Volke vorgiebt, die Sakramentlichkeit der Ehe hänge von der kirchlichen Trauung ab, während doch nach katholischem Dogma wie nach constanter Praxis unter der Sanktion des Concils von Trident das Sakrament nicht von dem Priester durch die Benediktion, sondern von den Ehegatten durch Erklärung ihres Consenses ministrirt wird.

Recht von der äußern Macht abhängig gemacht werden dürfte? Wird auf diese Weise, um dem von der Kirche verfochtenen und vom Staate anerkannten Prinzipe des Christenthums wie den unverletzlichen Gewissensrechten der Geistlichen Rechnung zu tragen und einen heiligen Akt nicht zu profaniren, schriftwidrig Geschiedenen die kirchliche Einsegnung verweigert, so wird das freilich ohne Zweifel zur Folge haben, daß nicht Wenige sich scheuen werden, der profanen Form der Eheschließung sich zu bedienen, da die traditionelle Sitte eine große Macht übt und das Gefühl, welch' ein wesentliches Moment die kirchliche Trauung bei der Ehe sei, im Volke sehr starke Wurzeln hat [1]). Allein deßhalb wird die ihnen ertheilte Bewilligung zur Eingehung einer neuen Verbindung noch keineswegs eine bloß scheinbare, da ihnen ja möglichst Raum gegeben ist, dieselbe in der ihr entsprechenden und ihrem Interesse noch am ehesten zuträglichen Form einzugehen. Und wird die Verweigerung kirchlicher Einsegnung faktisch zu einer Schranke, welche manche Geschiedene von der Wiederverheirathung abhält, so ist das im Grunde ja kein Nachtheil, sondern im Gegentheil ein großer Gewinn im Interesse der Heiligkeit der Ehe wie im Interesse ihrer eigenen Gewissensruhe. Eine solche Wirkung ist nur in Uebereinstimmung mit der, der positiven Ehegesetzgebung gesetzten Aufgabe, die Scheidung und Wiederverehelichung, wenn nicht gänzlich zu verbieten, so doch wenigstens möglichst zu erschweren.

[1]) Ein frappantes Zeugniß dafür gewährt das aus aktenmäßiger Mittheilung von Professor Ä. L. Richter in Berlin enthobene Faktum, daß in dem Churfürstenthum Hessen während der 7 Jahre, da in demselben unter westphälischer Herrschaft der die Civilehe völlig freigebende Code Napoleon gültig war, dennoch kein einziger Fall vorgekommen ist, in welchem von diesem Rechte Gebrauch gemacht worden wäre.

Sechster Abschnitt.

Schlußfolgerungen in Beziehung auf die Gesetzgebung des Kantons Zürich.

Der Zürcherische Staat ist ein Kind der Reformation, und diesen edeln Ursprung darf er nicht verläugnen, wenn er nicht sich selbst aufgeben und die Continuität seiner historischen Entwickelung aufs Aeußerste gefährden soll. Es sind nicht bloß im Allgemeinen die sittlichen Mächte des Christenthums, es sind ganz bestimmt die durch die Reformation wieder zu Ehren gezogenen Prinzipien des authentischen Bibelchristenthums, welche seinen eigenthümlichen Grundcharakter constituiren. Ist auch dem einzelnen Individuum Glaubensfreiheit gewährleistet, so ist doch „die vom Staate anerkannte Landesreligion die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe“ [1]), und „die vom Staate anerkannte Landeskirche die Gesammtheit aller zur christlichen Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriff sich bekennenden Einwohner des Kantons“ [2]). Da aber diese Gesammtheit mit geringen Ausnahmen alle Einwohner des Kantons umfaßt und in seinem Personalbestande der Zürchersche Staat nahezu identisch ist mit der Zürcherschen Kirche, so kann das nichts Anderes heißen als: das Zürchersche Volk giebt sich selbst in einem

1) Staatsverfassung vom 10. März 1831, Art. 4.

2) Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 25. Oct. 1831. §. 1.

feierlichen, für Alle verbindlichen Willensakte das Wort, in seiner Eigenschaft als Rechtsgemeinschaft seine Stellung als christliche Religionsgemeinschaft rein und unverkümmert zu bewahren und seine heiligsten Verhältnisse und Beziehungen zu schützen gegen die eigene Willkühr; es garantirt damit sich selbst seine höchsten Interessen und vindizirt seinen eigenen immanenten Lebenswurzeln gesetzliche Rechtsansprüche [1]); es macht sich damit ausdrücklich verbindlich, die Prinzipien des evangelischen Christenthums zum Grundgesetze aller seiner religiösen und sittlichen Verhältnisse zu machen. Nach diesem, dem Zürcherschen Volksleben zu Grunde liegenden und rechtlich gewährleisteten Grundgesetze ist daher wie alles religiöse und sittliche Leben, so auch die eheliche Gemeinschaft als ein eminent sittliches und religiöses Institut, zu ordnen und zu regeln. Und so weit dieses nicht geschieht, so weit dem evangelisch-christlichen Prinzipe auf diesem Gebiete der garantirte Rechtsschutz nicht gewährt wird, so weit sind die verfassungsmäßigen Organe der Kirche berufen und verpflichtet, demselben Geltung zu verschaffen und den Gesetzgeber an die feierlich ausgesprochene Assekuration der göttlichen Ordnung gegen partikuläre Willkühr zu erinnern. Ist durch die Reformation der Volkswohlfahrt ihre sicherste Basis zurückgegeben und bis auf die neueste Zeit verfassungsmäßig gewährleistet worden, so kann es sich nicht darum handeln, der Zürcherschen Ehegesetzgebung eine neue Bahn anzuweisen, sondern nur, so weit sie von der eingeschlagenen richtigen Bahn abgewichen ist, sie wieder auf dieselbe zurückzuführen und auf derselben ihre organische Fortentwickelung nach Maaßgabe des Prinzipes und der faktischen Zustände sicher zu stellen. Ein Rückblick auf den Grad der

[1]) „Die Kirche ist nach ihrem innern Wesen und Wirken selbstständig — —; der Staat sichert ihr und ihren Dienern Schutz und Unterstützung zu.“ Organisationsgesetz §. 5 und 6.

Verwirklichung wie auf das Maaß der Verlassung des reformatorischen Prinzipes durch das positive Eherecht des Kantons Zürich wird uns demnach am zuverläßigsten darüber aufklären, welche Reformen auf diesem Gebiete vorzunehmen, und in welcher Weise die im vorhergehenden Abschnitte aufgestellten allgemeinen Grundsätze auf die speziellen Verhältnisse dieses Staates anzuwenden seien.

Mit der allgemeinen Losreissung von den Fesseln der Hierarchie machte die Reformation in Zürich auch der kanonischen Gesetzgebung und geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen, welche früher von dem Bischof der Diözese, dem Bischof von Constanz, geübt worden war, ein Ende und legte dieselbe mit Fug nnd Recht dem zur Feststellung und Handhabung des Rechtszustandes berufenen Staate in die Hände. Im Mai 1525 stellte der Rath die ersten Ehesatzungen auf und übergab die Gerichtsbarkeit einem besondern Ehegerichte jedoch mit Vorbehalt der Appellation an den Rath. Diese Ehesatzungen wurden allmählig erweitert und zuerst im Jahr 1539 zusammen gestellt und im Drucke sämmtlichen Kirchgemeinden mitgetheilt; und in dieser ursprünglichen Fassung blieben sie, unwesentliche Veränderungen und Zusätze abgerechnet, gültig bis zum Jahr 1719. In diesem Jahre kam endlich nach mehr als zwanzigjährigen Commissionsberathungen eine neue, mit großer Sorgfalt und ungemeiner Ausführlichkeit abgefaßte Eheordnung zu Stande, welche zum Zwecke hatte, außer Uebung gekommene Bestimmungen auszumerzen, vorhandene Lücken zu ergänzen, das Unklare schärfer zu bestimmen und den Gebrauch durch eine lichtvollere Ordnung zu erleichtern, dagegen an den Grundgedanken und Grundprinzipien der Reformation durchaus nichts Wesentliches veränderte. Und diese revidirte Eheordnung blieb in Kraft bis in die Mediationszeit, in welcher auf diesem Gebiete eine

wesentlich veränderte Richtung eingeschlagen wurde. Die erste Periode der Zürcherschen Ehegesetzgebung, welche wir in ihren Grundzügen zu charakterisiren haben, umfaßt somit einen Zeitraum von beinahe 300 Jahren, während dessen sie im Wesentlichen sich gleich geblieben ist und nur ihre ursprünglichen Grundgedanken ausgebildet und mit größerer logischer und juridischer Schärfe formulirt hat. Hat sie auch die Höhe des Prinzipes nicht völlig erklommen, so ist sie doch unstreitig ein ächter Sprößling der Reformation, dem „zum vollkommenen Mannesalter nach dem Maaß der vollen Größe Christi" nicht viel fehlt. Mit großem Ernste und gemäß dem Fundamentalprinzip der Reformation auf Grund der heiligen Schrift wird hier die Ehe als eine heilige und unverletzliche Sache behandelt. Sie wird genannt „ein Seminarium und Pflanzgarten der Kirche Gottes" und als ihr Hauptzweck zu allervörderst die Ehre Gottes nahmhaft gemacht, daher „Gott dieses kostbare Kleinod durch fromme Oberkeit vermittelst guter Ordnungen und Satzungen verwahre und beschirme" [1]). Demgemäß wurde dieselbe gleich wie das Eigenthum von Staatswegen geschützt und der Ehebruch nicht bloß als Privatvergehen, sondern gleich dem Diebstahl als ein Staatsverbrechen, als ein Attentat auf das gemeine Wohl mit Gefangenschaft, großer Geldbuße, mehrjähriger oder lebenslänglicher Einstellung im Aktivbürgerrecht, Landesverweisung, zuletzt sogar mit dem Tode bestraft. [2]) Aus demselben Grunde wurde die Scheidung mög-

---

[1]) Eheordnung vom Jahr 1719 pag. 45.

[2]) Noch die letzte Eheordnung vom Jahr 1719 bestimmt, daß der dritte einfache und der zweite doppelte (d. h. zwischen zwei Eheleuten) vollzogene Ehebruch an Leib und Leben solle gestraft werden; die gewöhnliche Todesstrafe hiefür war das Ertränken; für den ersten Ehebruch wurde bei Weibspersonen auch das bloße „Schwemmen" angewendet, d. h. die Verbrecherin wurde in einem

lichst erschwert und nur in den dringendsten Fällen gestattet [1]). Streitige Eheleute mußten zuerst von den Pfarrern und Stillständen wiederholt zum Frieden ermahnt werden, und wenn diese Ermahnungen nichts fruchteten, so wurde der fehlbare Theil mit Gefangenschaft, Geldbuße und körperlicher Züchtigung gestraft. Blieben auch solche Disciplinarmittel unwirksam, so wurde die Ehe für ein oder zwei Jahre getrennt mit dem bestimmten Auftrage an die Pfarrer, daß sie unabläßig auf Aussöhnung hinarbeiten sollten. Und erst wenn auch dieses Mittel fruchtlos geblieben war, wurde, jedoch auch da nur unter den erschwerendsten Restriktionen, die völlige Scheidung ausgesprochen. Als die beiden einzigen schriftmäßigen Scheidungsgründe werden bezeichnet Ehebruch und böswillige Verlassung; jedoch wird es „ein gut und christenlich Werk" genannt, wenn dem Ehebrecher verziehen werde, und der böswillig Verlassene soll drei Jahre warten, ehe er geschieden wird. [2]) In Abweichung von dem strikten Schriftprinzip wurden nun freilich auch noch solche Dinge, die (nicht moralisch, sondern physisch) „größer sind, als der Ehebruch," d. h. die die eheliche Gemeinschaft noch mehr aufheben, nämlich 1) „Un-

---

Sacke so lange im Wasser herumgezogen, bis sie beinahe ertrunken war. Die näheren Details siehe bei Wirz Geschichte des zürcherschen Kirchenwesens II. Bd. pag. 68—75.

[1]) „Die Gerichter söllind schwarlich scheiden und vor alle mittel versuchen." Eheordnung von 1539, pag. 42.

[2]) Die Eheordnung vom Jahr 1719 pag. 55 statuirt principiell ausdrücklich nur diese beiden Arten von Ehescheidung als „divortium activum und passivum: activum, wenn wegen Ehebruchs, so nicht am Leben gestraft worden, durch oberkeitliches Zuthun der ohnschuldige Theil den schuldigen von sich treibt und Bewilligung bekommt, sich anderwerts wieder zu verheurathen; passivum, wann der ohnschuldige Theil von seinem Ehegenossen muthwillig verlassen wird."

sinnigkeit und Wütigkeit," 2) „Aussatz oder Maltzey," 3) „Unvermögenlichkeit zu ehelichen Werken" als Scheidungsgründe zugelassen;[1]) jedoch mußte zuvor durch eine zehnjährige Wartezeit die allen Heilmitteln trotzende Unheilbarkeit ärztlich constatirt sein, ehe die Scheidung ausgesprochen wurde; und waren diese Gebrechen, wie auch Schwangerschaft von einem andern, schon vor der Verehelichung dem Ehegatten entdeckt worden, auch dann nur „käumerlich;" waren sie dagegen betrüglicher Weise verheimlichet worden, dann konnte die Scheidung ohne Weiteres erfolgen.[2]) Für außerordentliche Fälle endlich, „darin nieman von unglyche der sachen kein gwüß gsatzt machen kann"[3]), war der Entscheid, ob Scheidung eintreten dürfe oder nicht, dem Rathe reservirt. Sonst aber wurden alle Ehesachen in erster Instanz von dem Ehegerichte entschieden, welches besetzt sein sollte mit „verständigen, bethagten, ehrbaren mannen, die guts wüssens, aller Zucht und Ehrbarkeit hold und dargägen aller Unzucht feyent seyend, die auch ein herz und willen habind, der Statt gutte christenliche Satzungen handzehaben"[4]); und „weilen aus dem Ehestand vil Gwüssensfähl entspringen", sollten auch zwei „leutpriester, die des göttlichen worts bericht", darin sitzen. — Aus diesen Bestimmungen geht unzweifelhaft hervor, daß die Ehegesetzgebung der Reformation in ihren Grundzügen annähernder

---

[1]) Zufolge den ältesten Ehesatzungen sollen auch grobe „malefizische" Verbrechen, als „so eins lyb und leben verwurkte", zur Scheidung berechtigen, was zwar in den spätern Satzungen nicht bestätigt wird, jedoch Uebung geblieben sein soll.

[2]) „Betrug mag eine Ehe zerstören; denn da giltet die Regel der Rechtsgelehrten: contractus bonæ fidei, cui dolus dedit causam, ipso jure nullus est." Eheordnung vom Jahr 1719. pag. 49.

[3]) Aelteste Satzung vom Jahre 1525.

[4]) Eheordnung vom Jahre 1539.

Weise eine normale ist und nur hinsichtlich der Scheidungsgründe vom strengen Prinzipe abweicht. Will daher der Zürchersche Staat sich nicht losreissen von seinen geschichtlichen Wurzeln und seine spezifische Eigenthümlichkeit nicht verläugnen, so darf er auch auf diesem Gebiete die gegebene historische Grundlage nicht verlassen, sondern hat auf ihr und von ihr aus das positive Eherecht nur weiter auszubilden zum reinen Prinzipe hin.

Allein mit dem Matrimonialgesetze vom 25. Mai 1811 ist die von der Reformation eingeschlagene Bahn in wesentlichen Stücken verlassen und der vom Libertinismus des vorigen Jahrhunderts vorgezeichnete Weg betreten worden. Zeichnet sich dieses Gesetz in formeller Beziehung durch eine den Gebrauch erleichternde übersichtliche Anordnung wie durch juridische Präcision des Ausdruckes vor den frühern Satzungen vortheilhaft aus, so ist dagegen in materieller Hinsicht ein wesentlicher Rückschritt, ja eine entschiedene Verlassung der reformatorischen Grundlagen und Prinzipien um so fühlbarer. Die dem innersten Wesen der Ehe, wie dem eigensten Charakter des, Staat und Kirche umfassenden evangelisch-christlichen Volkslebens gleich sehr widerstreitenden Zeittendenzen blicken hier überall durch; und die ganze Haltung dieses Gesetzes läßt neben der Benutzung der traditionellen Satzungen einen starken Einfluß des, auf dem Fundamente der Vertragstheorie ruhenden Preußischen Landrechtes nicht verkennen [1]. Die demselben zu Grunde liegende frivole Auffassung der Ehe spiegelt sich gleich in der, im § 1. gegebenen Definition derselben ab, welche also lautet: „Die Ehe ist ein freiwilliger, unter bürgerlicher und religiöser Sanktion geschlosse-

---

[1]) Nach dem Urtheile unterrichteter Juristen soll es geradezu aus dem preußischen Landrechte geschöpft sein.

ner Vertrag zwischen zwei Personen ungleichen Geschlechtes mit dem Hauptzwecke der Erzeugung und gemeinschaftlichen Erziehung der Kinder, verbunden mit wechselseitiger Unterstützung zur Beförderung der häuslichen und bürgerlichen Wohlfahrt." Demgemäß wird dann auch die Ehe auf eine, das christliche Gefühl tief verletzende Weise als Vertrag und reine Privatsache behandelt, und nicht nur alles, was die eheliche Geschlechtsgemeinschaft wenn auch nur zeitweise aufhebt oder unwirksam macht, ob direkt oder indirekt verschuldet oder gänzlich unverschuldet, als Scheidungsgrund statuirt, sondern auch die Scheidung auf eine Weise beschleunigt, welche eine sichere Constatirung der dieselbe begründenden Thatsache aufs Höchste gefährdet. Den fünf traditionellen Scheidungsgründen: Ehebruch, böswillige Verlassung, Raserei und Wahnsinn, unheilbare oder ansteckende Krankheit, und physisches Unvermögen oder andere physische Gebrechen, welche die Leistung der ehelichen Pflicht hindern, werden im Weitern beharrliche Versagung der ehelichen Pflicht und zehnjährige Unfruchtbarkeit gleichgestellt, und die böswillige Verlassung schon nach einem Jahre, die beharrliche Verweigerung der ehelichen Pflicht nach sechs bis zwölf Monaten, die Unheilbarkeit der erwähnten physischen und psychischen Gebrechen nach zwei Jahren als constatirt betrachtet [1]), ja sogar wenn die letztern dem klagenden Theile schon vor der Ehe bekannt waren, dennoch nach Verfluß von vier Jahren die Scheidung gestattet. Ueberdies werden nicht nur unmittel-

[1]) Wie unzulänglich diese Termine sind und wie barbarisch manchmal solche Scheidungen werden können, erhellt z. B. aus dem bekannten Umstande, daß Wahnsinnige, die unheilbar schienen, nach einigen Jahren völlig hergestellt wurden, aber bei der Nachricht von der inzwischen stattgefundenen Scheidung und Wiederverehelichung ihres frühern Gatten für immer in ihren vorigen Zustand zurückfielen.

bare Vergehungen gegen den Ehegatten selbst, als: Nachstellung nach seinem Leben, grobe Mißhandlung und Verweigerung des nöthigen Lebensunterhaltes, sondern auch Handlungen und Geschicke, welche keineswegs den Ehegatten persönlich betreffen, unter welchen aber auch er zu leiden hat, als: grobe, infamirende Strafen zur Folge habende Verbrechen, Verlust der bürgerlichen Ehre, Ergreifung einer im öffentlichen Leben entehrenden Gewerbsart, habituelle Trunkenheit, ausschweifende Lebensart, schlechte Wirthschaft, selbstverschuldeter Mangel an den nöthigen Existenzmitteln und Confessionswechsel als Scheidungsgründe aufgestellt. Und um der weitherzigen Connivenz gegen die menschliche Herzenshärtigkeit die Krone aufzusetzen, wird zum Schlusse sogar der, der Vertragstheorie freilich ganz adäquate, aber dem christlichen Prinzip der Liebe offen Hohn sprechende, vage Begriff „gegenseitiger unbezwinglicher Abneigung," unter welchen jede flüchtige Laune und Unbehaglichkeit, jede gemeine Aenderungssucht, jeder ordinäre Leichtsinn, jedes frivole Gelüste nach einer sogenannten „bessern" und comfortablern Parthie sich flüchten kann, als Scheidungsgrund zugelassen. Als einzige Schranke gegen die ungemessenste Privatwillkühr blieb von der guten alten Sitte nur noch stehen die den kirchlichen Behörden übertragenen Aussöhnungsversuche, die Behandlung der Scheidungsklagen durch ein, aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetztes Ehegericht für den ganzen Kanton, und die criminelle Bestrafung des Ehebruches. Allein mit der Reorganisation des Gerichtswesens im Jahr 1831 fiel mit Ausnahme des erstgenannten Punktes auch diese letzte Schranke; nun erreichte die Betrachtung und Behandlung der Ehe als purer Civilsache darin ihren Höhepunkt, daß die Scheidungsklagen dem Civilrichter überwiesen wurden, und der Ehebruch nicht mehr als Staatsverbrechen, sondern als ein bloßes

Privatvergehen taxirt wird. Während früher Staat und Kirche Hand in Hand giengen, sind nunmehr ihre Gebiete gänzlich ausgeschieden und alle Gegenwehr gegen die Scheidung ausschließlich den freien, geistigen Bestrebungen der Kirche zugewiesen, während der Richter im Grunde nur die Richtigkeit der als Scheidungsgrund geltend gemachten Thatsache zu ermitteln hat. Jedoch ist den religiösen Einwirkungen der Kirche durch gesetzliche Bestimmungen auf höchst anerkennenswerthe Weise ein weiter Raum gewährt und eine durchaus richtige Stellung zur Ehescheidung angewiesen. Monate lang liegen Scheidungsbegehren im ausschließlichen Bereiche der kirchlichen Wirksamkeit, welche in verschiedenen Stadien und in gesetzlichen Zwischenräumen zuerst durch den Ortsgeistlichen allein und in Zuzug von einigen Kirchenvorstehern, sodann durch das ganze Collegium der Kirchenältesten (den sogenannten Kirchenstillstand) und endlich durch die kirchliche Bezirksbehörde geübt wird.

Nun aber soll als integrirender Bestandtheil eines neuen vollständigen Civilgesetzbuches auch das Eherecht revidirt werden. Schon im Jahr 1844 hat der erste Entwurf dazu aus der Hand eines Meisters vom Fache, des Herrn Dr. Bluntschli, die Presse verlassen, und dennoch ist der Aufforderungen und Erwartungen des Redaktors ungeachtet diesem Theile desselben wenigstens vom kirchlichen Standpunkte bis zur Stunde noch keine öffentliche Beurtheilung zu Theil geworden. Die Gestaltung des Eherechtes greift aber zu tief ins häusliche, bürgerliche und kirchliche Leben ein, und das allgemeine Interesse ist allzu stark dabei betheiliget, als daß diejenigen, welche das ganze Gewicht der Sache fühlen, länger dazu stille schweigen dürften. So lange dieser Gegenstand noch in Vorberathung schwebt und nicht definitiv erlediget ist, so lange ist es unabweisbare Pflicht derjenigen, welche die hohe Be-

deutung der Sache durchschauen, durch Aufklärung des öffentlichen Bewußtseins dem reinen Prinzipe Anerkennung und Eingang zu verschaffen bei der neuen Gesetzgebung und frivolen Gesetzesbestimmungen entgegen zu wirken. Wir haben gesehen, in welchem Maaße das reformatorische Prinzip in der ersten Periode verwirklichet, und in welchem Maaße dasselbe dagegen in der zweiten Periode verlassen worden ist. Demzufolge ist es Aufgabe der im Werke liegenden Revision, nicht weiter auf dem betretenen Abwege fortzuschreiten, sondern wieder einzulenken in die verlassene Bahn und auf dieser eine organische Fortbildung anzustreben, mithin aus einer bloßen Revision zu einer prinzipiellen Reform sich empor zu schwingen. In einer Zeit, in welcher auf allen Gebieten Reform das Loosungswort ist, ist es eine besonders des republikanischen Liberalismus höchst würdige Aufgabe, auch das Eherecht prinzipiell zu reformiren und einer zum Standpunkte des Judenthums zurückgekehrten reaktionären Tendenz und kläglichen Prinziplosigkeit ein Ziel zu setzen. Steht die sittliche Entwickelungsstufe der Gegenwart mindestens beträchtlich höher als diejenige des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, wo die Rohheit und Verwilderung einen so hohen Grad erreicht hatte, sollte da unsre Zeit ein normales Eherecht nicht eben so gut oder noch besser ertragen? sollte es nicht eine Ehrensache für sie sein, auf die eine Zeitlang gewährten, nicht eben sehr ehrenvollen Concessionen gegen die sittliche Verweichlichung Verzicht zu leisten und auch auf diesem Gebiete eine männlichere Stellung einzunehmen? Und bedenkt man den großen Einfluß, welchen die zuerst vom Preußischen Landrechte verfolgte Richtung auf das Zürchersche Matrimonialgesetz vom Jahr 1811 geübt hat, so möchte man der Hoffnung sich hingeben, die seit dem Jahre 1842 in Preußen angestrebte, auf die prinzipielle Bahn zurücklen-

kende Reform werde im gleichen Maaße Rückwirkung üben auf die in Berathung liegende neue Ehegesetzgebung des Kantons Zürich. [1])

Der im Drucke erschienene erste Entwurf hat nun freilich diese Hoffnung nichts weniger als verwirklichet und deutlich gezeigt, wie schwer es hält, aus einer einmal eingeschlagenen falschen Richtung wieder herauszukommen und den ein paar Decennien hindurch fallen gelassenen Faden organischer Fortentwickelung wieder aufzunehmen. Statt an das bessere christliche Volksbewußtsein zu appelliren und die öffentlichen Interessen wahrzunehmen, trägt dieser Entwurf der, durch das bestehende laxe Gesetz mitverschuldeten schlechten Wirklichkeit und der individuellen Willkühr fast ausschließlich Rechnung, und reproduzirt im Grunde mit geringen materiellen Modifikationen, wenn auch in vielfach verbesserter Form und Anordnung, nur die gegenwärtigen frivolen Bestimmungen. Eine ernstere Auffassung der Ehe und der gute Wille, ihre Würde wahrzunehmen, blickt zwar in einzelnen Bestimmungen unverkennbar durch, wenn nämlich 1) der Richter verpflichtet wird „die Würde und den Ernst der Ehe auch seinerseits aufrecht erhalten zu helfen und leichtfertige oder ungenügend begründete Scheidungsbegehren abzuweisen" (§ 207); wenn 2) im Falle gegenseitiger unbezwinglicher Abneigung [2])

---

[1]) Diese Hoffnung hat auch Puchta Flieg. Blätt. I. pag. 43 im Allgemeinen ausgesprochen, wenn er sagt: „Zuverläßig wird das Beispiel, mit welchem unser Staat ebenso offen, ja, was das Schwerste, aber auch das Edelste ist, bis zu dem freien Bekenntniß eines Irrthums, vorangeht, nicht ohne Einfluß auf das wahrhafte Leben der in andern Ländern noch bestehenden, aber zum großen Theile nur scheinlebendigen Gesetze sein."

[2]) Warum ist dieser Scheidungsgrund nicht gänzlich weggefallen, da ihn doch der Gesetzesredaktor selbst in seiner Staats- und Rechts-

die Scheidung nur insofern gestattet werden soll, als durch deren Gestattung „nicht das öffentliche Interesse für die Würde und den Bestand der Ehe oder für das Ansehen der betheiligten Behörden und Beamtungen gefährdet wird" (§ 225); wenn 3) bei einer Anzahl von Scheidungsgründen in erster Linie die zeitwährende Trennung zu Tisch und Bett theils fakultativ, theils obligatorisch statuirt wird (§§ 227 u. 228); wenn 4) das Gericht nicht an die Eröffnungen und Zugeständnisse der Partheien gebunden sein, sondern von Amtswegen den Thatbestand ausmitteln soll (§ 235); wenn endlich 5) jedes Trennungs- und Scheidungsurtheil der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden und dieser zustehen soll, im Interesse des Bestandes der Ehe ans Obergericht zu appelliren (§ 234). Wären diese Silberblicke eines höhern Prinzipes zu ihrem vollen Rechte gekommen und consequent durchgeführt worden, würde namentlich „das öffentliche Interesse für die Würde und den Bestand der Ehe" nicht blos Einem, sondern allen Scheidungsgründen gegenüber geltend gemacht, das Gesetz würde eine ganz andere Gestalt gewinnen. Allein wie reimen sich nun mit der Würde der Ehe und mit dem öffentlichen Interesse die, die Auflösung derselben so sehr erleichternden zahlreichen Scheidungsgründe, welche aufgestellt werden? Nicht nur werden die sämmtlichen jetzt gültigen mit einziger Ausnahme der Unfruchtbarkeit und des Confessionswechsels [1]) von Neuem adoptirt; dieselben werden überdies noch vermehrt mit den Titeln: unnatürliche Wollust, fortgesetzter verdächtiger Umgang, und fortgesetzte lieblose

---

geschichte der Stadt und Landschaft Zürich II. pag. 140 für verwerflich erklärt hat?

[1]) Dieser frühere Scheidungsgrund ist unstreitig mit Rücksicht auf Art. 4 der Staatsverfassung, welcher Glaubensfreiheit gewährleistet, weggefallen.

und pflichtwidrige Behandlung [1]). Auch werden die Termine, nach deren Verfluß eine zur Scheidung berechtigende Thatsache als constatirt betrachtet wird, nochmals reduzirt; ja der Wahnsinn soll sogar „jeder Zeit" als Scheidungsgrund geltend gemacht werden dürfen. Schon die Bestimmung des Entwurfes § 133: „Zum Trauungsakt gehört wesentlich eine feierliche Anfrage des Geistlichen an die beiden anwesenden Verlobten, ob sie entschlossen seyen, anmit eine ächte und christliche Ehe einzugehen, als Ehemann und Ehefrau, und eine unzweideutige Bejahung dieser Anfrage durch die beiden Verlobten" — spricht den meisten dieser statuirten Scheidungsgründe das Urtheil. Damit unterziehen sich Ehegatten nicht allein ausdrücklich der unbegrenzten Liebespflicht, womit der leidende Gatte zu pflegen und der fehlbare zu tragen ist; eine solche Erklärung begründet auch ein Rechtsverhältniß des Ehegatten, des Staates und der Kirche, welches der Privatwillkühr nicht darf Preis gegeben werden. Die Eingehung einer „ächten und christlichen Ehe" giebt jedem Theile rechtlichen Anspruch darauf, daß der andere Theil dabei behaftet bleibe, ein wirkliches Recht, welches nur durch Ehebruch, aber nicht durch Vergehungen, geschweige denn durch körperliche Gebrechen oder Unglücksfälle verwirkt wird; und es ist heiligste Pflicht des Staates, namentlich den lei-

[1]) Das ist ein unschätzbarer, die gegenseitige unbezwingliche Abneigung noch überbietender Fund für den scheidungslüsternen, aber um Rechtsgründe verlegenen Ehegatten, ein unerschöpfliches Capital, welches doch wohl von Jedem, der nicht ganz blöde und vor den Kopf gestoßen ist, zu seinen Gunsten wird flüßig gemacht werden können; eine „Reihe von einzelnen Erlebnissen," welche als Beweise hiefür geltend gemacht werden können, zu provociren, dürfte in wenigen Ehen ins Reich der Unmöglichkeit gehören; und wer will in der Regel bei ehelichen Zerwürfnissen entscheiden, auf welcher Seite die erste Veranlaßung und die größere Schuld liege?

benden und unglücklichen Ehegatten in diesem Rechte zu schützen. Wird aber auch von beiden Seiten mit freiem Bewußtseyn in diese Scheidung gewilliget, und durch dieselbe somit kein Privatrecht verletzt, so tritt doch gerade diese auf gegenseitige Einwilligung sich gründende Scheidung der Würde der Ehe und der öffentlichen Moral allzuschneidend entgegen, als daß der Staat auf sein Recht an den Bestand derselben verzichten könnte. Ebensowenig darf die Kirche in ihrem Rechtsanspruche auf die bleibende Dauer einer von ihr nur unter der bestimmten Versicherung, daß es eine ächte und christliche Ehe sein solle, eingesegneten Verbindung beeinträchtigt werden. Diesen im vorhergehenden Abschnitte ausführlich entwickelten Grundsätzen zufolge liegt es dem neuen Gesetze ob, mit Ausnahme des Ehebruches die völlige Scheidung des Gänzlichen zu verbieten und an deren Stelle eine bloße, je nach den Umständen für längere oder kürzere Zeit anzuordnende äußere Trennung mit fortgehenden Wiedervereinigungsversuchen zu setzen. Außerdem sollen nur solche Ehen, welche in Folge angewendeten Zwanges oder Betruges ohne den freien, persönlichen Willen beider Theile eingegangen worden sind, als null und nichtig aufgelöst werden dürfen. Und die äußerste Concession, welche nach Maaßgabe der noch nicht weit genug vorgerückten sittlichen Reife im Interesse der Privatwohlfahrt gemacht werden könnte, wäre die Wiederaufnahme des in den ältesten Ehesatzungen der obersten Landesbehörde vindizirten Dispensations- oder Begnadigungsrechtes in außerordentlichen Fällen. Damit würde auf der gegebenen historischen Grundlage eine, alle Rechtsansprüche und Interessen vermittelnde, annähernder Weise normale Beschränkung der Ehescheidung erzielt. Sollte aber auch der Gesetzgeber der individuellen Willkühr zu lieb die Rechte und Interessen des Staates Preis geben wollen, so darf er doch die verfassungs-

mäßigen Rechte der Landeskirche nicht antasten. Und wenn nur die zu Wächtern des Heiligthums, zur Wahrung der evangelischen und reformatorischen Prinzipien berufenen Organe derselben, Synode, Kirchenrath, Kirchenstillstände, ihre Stellung wahrnehmen und, nach Maaßgabe der für alle religiösen und sittlichen Verhältnisse zum Grundgesetze des Landes erhobenen evangelisch-reformirten Lehrbegriffes, auch hinsichtlich der Ehescheidung dem Schriftprinzipe als allein gültiger Norm Anerkennung zu verschaffen suchen, kann und wird ihre Stimme nicht fruchtlos verhallen. Warum sollte die vom Staate anerkannte Landeskirche mindern Rechtes seyn als die blos geduldete katholische Confession? Wird die katholische Doktrin von der Ehescheidung von der bürgerlichen Gesetzgebung respektirt, wie dürfte denn die evangelisch-reformirte Lehre unberücksichtigt bleiben? Wenn der fragliche Entwurf (§ 255) um der erstern willen dem Katholiken die Scheidung nicht gestattet, sondern nur dauernde Trennung zu Tisch und Bett zuläßt, wie darf er denn ungeachtet der letztern dem Reformirten das Scheidungsrecht einräumen? Etwa darum, weil die katholische Kirche im Widerspruch mit dem Charakter der Kirche als einer freien Liebesanstalt die Scheidung zwangsmäßig verbietet, die reformirte Kirche dagegen ihrer wahren Natur getreu dieselbe blos für verwerflich erklärt und davon abmahnt? Hat doch diese für ihre Lehre von der Ehescheidung bessere Rechtstitel als jene, nämlich das reine Schriftwort, während dort das biblische Prinzip durch willkührliche Menschensatzungen alterirt ist. Diese verwirft die Scheidung nur relativ, innerhalb der durch Christum selbst gezogenen Schranken, jene dagegen absolut, über die Schrift hinaus. Und ein schriftwidriges, absolutes Scheidungsverbot sollte sanktionirt, eine schriftgemäße, relative Scheidungsverwerfung dagegen völlig ignorirt werden?

Der Rechtsperson der katholischen Kirche gegenüber sollte das katholische Individuum, und dem reformirten Individuum gegenüber sollte die Rechtsperson der reformirten Kirche rechtlos gemacht werden? Katholischerseits sollte die Kirche alles und das Individuum nichts, reformirterseits die Kirche nichts und das Individuum alles gelten? Sollte nicht vielmehr der Katholik seiner Kirche gegenüber in seinen Ansprüchen auf eine schriftgemäße Scheidung, und die reformirte Kirche ihren Gliedern gegenüber in ihren Ansprüchen auf Abweisung einer schriftwidrigen Scheidung geschützt werden? Ist eine Scheidung prinzipiell gerechtfertigt, so hat der Staat das Recht des Individuums auf dieselbe, aller Macht der Hierarchie zum Trotze zu behaupten; und ist eine Scheidung prinzipiell verwerflich, so darf sie der Staat ungeachtet aller äußern Machtlosigkeit der evangelischen Kirche der Privatwillkühr zu lieb nicht gestatten. Der Staat hat einfach den Rechtszustand aufrecht zu erhalten; und nicht die Macht, sondern das Recht soll auf seine gesetzlichen Bestimmungen maaßgebenden Einfluß üben. Hat der Staat den evangelisch-reformirten Lehrbegriff als Prinzip der Landeskirche gewährleistet, so ist er gehalten, auch die in demselben enthaltene Norm für die Ehescheidung für alle ihre Glieder verbindlich zu machen.

Sollte jedoch der Gesetzgeber aus irgend welchen Gründen zu einer strengen Durchführung des reinen Prinzipes sich nicht entschließen können, so hat er doch mindestens in subsidiärer Weise die Würde der Ehe wie die Rechte und Interessen des Staates und der Kirche der Privatwillkühr gegenüber dadurch zu wahren, daß er die Scheidung durch Feststellung eines strengen Rechtsverfahrens möglichst erschwert und verhindert. Zu diesem Endzwecke ist vor allen Dingen den religiösen Einwirkungen und Vermittelungsversuchen der Kirche ein voller und ungeschmälerter

Raum zu gewähren. Es ist nicht genug, daß es, wie dies in den §§. 204 und 205 des neuen Entwurfes geschieht, dem freien Ermessen der Kirchenstillstände anheimgestellt werde, ob nach fruchtlos gebliebenen Vorstellungen des Ortsgeistlichen noch weitere Vereinigungsversuche gemacht werden sollen oder nicht. Mit Ausnahme des Ehebruchs soll jedes Scheidungsbegehren vorschriftsgemäß durch alle kirchlichen Instanzen, Pfarramt, Stillstandscommission, Stillstand, Bezirkskirchenpflege, hindurchgehen müssen, ehe es dem Richter zur Entscheidung überwiesen wird. Ebenso ist die durch §. 237 concedirte vorläufige Trennung wirklich auf „dringende Fälle" und auf die Zeit „während des Prozesses" zu beschränken und nicht etwa, wie dieß gegenwärtig zuweilen praktizirt werden will, auf die Zeit auszudehnen, während welcher die Sache noch vor den kirchlichen Behörden schwebt, indem dadurch von vorneherein ihre Wirksamkeit gelähmt und verkümmert wird [1]). Ist sodann die Scheidungsklage ins Stadium

---

[1]) Es geschieht nicht selten, daß ungeduldige Ehegatten und gefällige Advokaten dem Geistlichen aufs Aeußerste zusetzen, nicht nur die Aussöhnungsversuche abzukürzen, da doch alle Mühe vergeblich sei, sondern auch durch Ausstellung eines Zeugnisses dazu Hand zu bieten, daß vorläufige Trennung bewilliget werde. Allein es liegt auf platter Hand, daß, wenn einmal Ehegatten sich getrennt und gegenseitig aus einander gesetzt haben, die Wiedervereinigung sehr erschwert ist. Daher sollte der Pfarrer ohne gerichtliche Aufforderung niemals zu Gefälligkeiten von solcher Art sich hergeben und eifersüchtig darüber wachen, daß die kirchliche Einwirkung auf keine Weise verkümmert oder gar paralysirt werde. Und den Gerichten sollte es untersagt sein, wo nicht eine polizeiliche Anzeige von wirklicher Gefahr vorliegt, in solche vorläufige Trennungsbegehren einzutreten und dadurch die Wirksamkeit der kirchlichen Behörden zu gefährden. Daß in dem seltenen Falle offenbarer Lebensgefahr diese provisorische Trennung, jedoch ohne Präjudiz, augenblicklich gewährt werden muß, versteht sich wohl von selbst.

des Prozesses getreten, dann soll der Richter gehalten sein, mit der in §. 207 geforderten Aufrechterhaltung der Würde der Ehe dadurch Ernst zu machen, daß die als Scheidungsgrund angerufene Thatsache durch längere Termine und gemäß §. 235 durch genügendere Beweismittel als das bloße Geständniß und die Kontumaz constatirt, mit Ausnahme des Ehebruches in allen Fällen vorerst Trennung zu Tisch und Bett ausgesprochen, und das Recht der Wiederverehelichung für den schuldigen Theil, besonders für den Ehebrecher sehr beschränkt werde [1]). Und ist die Ehescheidung keine bloße Privatsache, sondern ein Angriff auf die Rechte und Interessen des Staates und der Kirche, so muß ihre Behandlung dem Civilrichter wieder entzogen und einem kantonalen Ehegerichte zurückgegeben, wie auch bei der Gerichtsverhandlung das öffentliche Interesse durch einen Staatsanwalt vertreten werden; wird ja doch genug über die, das laxe Gesetz noch überbietende Praxis einzelner Bezirksgerichte bei dem Ehescheidungsprozesse geklagt [2]). Aus demselben Grunde sollten, im Widerspruche mit §. 236 des Entwurfes, die Advokaten, welche eben diesen Gegenstand als eine pure Civilsache und lediglich vom processualischen Standpunkte betrach-

[1]) Vergehungen gegen den Gatten haben manchmal lediglich den Zweck, denselben zu einer Scheidungsklage zu veranlaßen; würde nun das Gesetz der Scheidung auch für den schuldigen Theil die Rechtswirkung der Wiederverehelichung vindiziren, so würde es demselben ja nur zur Erreichung seines Zweckes behüflich sein und so zu sagen zum intellektuellen Urheber seiner scheidungsbezweckenden Rechtsverletzungen werden.

[2]) Mit diesem kantonalen Ehegericht ist nicht die frühere, aus Weltlichen und Geistlichen gemischte Behörde, sondern ein wirkliches, allein aus Männern des Rechtes componirtes Gericht gemeint, da die rein geistige Stellung der Kirche ja nicht verrückt und alterirt werden darf.

ten und behandeln und deßhalb erwiesener Maaßen auf den Scheidungsprozeß einen äußerst nachtheiligen Einfluß üben, von den ehegerichtlichen Verhandlungen durchaus wieder ausgeschlossen werden. Endlich fordert der solidarische Zusammenhang der Ehe mit dem gemeinen Staatswohl, daß Vergehungen gegen dieses Heiligthum nicht als bloße Privatvergehen, welche einen bloßen Civilanspruch auf Privatentschädigung begründen, sondern als förmliche Staatsverbrechen behandelt werden, daß namentlich der Ehebruch als Attentat gegen das Institut der Ehe selbst und damit gegen die Grundbasis der gemeinen Wohlfahrt bestraft werde, gleichwie der Diebstahl als Attentat gegen das Eigenthum überhaupt bestraft wird [1].

Wenn nun aber, falls von dem in Aussicht stehenden Gesetze illegitime Scheidungsgründe zugelassen würden, ein schriftwidrig Geschiedener eine neue Verbindung eingehen möchte, wie soll es denn da mit dem Vollziehungsakte gehalten werden? Durch §. 135 des Entwurfes wird der Geistliche des Heimathsortes des Bräutigams ohne weitere Beschränkung verpflichtet, auf Begehren die Trauung zu vollziehen. Wie darf aber der Diener einer Kirche, welche ihrem verfassungsmäßig garantirten Schriftprinzipe gemäß mit Ausnahme des Ehebruches jede Ehescheidung verwirft und die Wiederverehelichung eines schriftwidrig Geschiedenen als eine ehebrecherische Verbindung bezeichnet, verpflichtet werden, eine dem Grundgesetze seiner Kirche und seinem Gewissen widerstreitende Verbindung kirchlich einzusegnen? Durch §. 13 des kirchlichen Organisationsgesetzes vom 25. October 1831 wird der Zürcherschen Kirche auf dem Gebiete der Lehre und des Kultus volle Selbststän-

---

[1]) „Der Staat hat zu zeigen, daß er zu der Einsicht vorgedrungen ist, den höchsten Frevel an der Ehe als ein Attentat gegen seine eigenen Grundlagen zu erkennen" Puchta Flieg. Blätt. I. pag 24.

digkeit eingeräumt; so weit daher die Ehe ins Gebiet des Kultus eingreift und zu ihrer Vollziehung einen Kultusakt für sich in Anspruch nimmt, hat die Kirche zu entscheiden, ob und in welcher Weise eine gottesdienstliche Weihe derselben mit ihrem Dogma sich vereinigen lasse. Mit welchem Rechte darf der Staat für eine schriftwidrige Verbindung von der evangelischen Kirche eine gottesdienstliche Sanktion verlangen? Und sollte es dennoch geschehen, so müßte es jedenfalls derselben freistehen, für solche Fälle in der Trauungsliturgie die nöthigen Modifikationen zu treffen. Wenn jedoch die Landeskirche ihre Prinzipien und Gewissensrechte geltend macht, so werden dieselben von dem neuen Gesetze gewiß ebensowenig ignorirt und beeinträchtiget werden, als dieses dem Entwurfe zufolge bei den Sektirern geschehen soll. Wenn nach §. 143 desselben die Gewissensrechte dieser letztern in dem Maaße geehrt werden, daß die kirchliche Trauung ihnen erlassen und derselben eine bloße Consenserklärung vor gesessenem Bezirksgerichte ausnahmsweise substituirt wird, wie sollte denn das Gewissen des Dieners der Landeskirche kein Recht haben, und wie sollten seine unveräußerlichen Gewissensrechte in dem Maaße verletzt werden, daß er gezwungen würde, nicht etwa nur, wie dieß bei jenen der Fall wäre, wider Gewissen die kirchliche Trauung an sich vollziehen zu lassen, sondern geradezu wider Gewissen dieselbe zu vollziehen? Wird dem Sektirer Gewissens halben die passive Betheiligung bei der kirchlichen Einsegnung erlassen, muß da nicht mit noch größerem Rechte dem Diener des Evangeliums Gewissens halben die active Betheiligung bei derselben erlassen werden? Hat das Individuum alles Recht und die Kirche keines, dann muß auch die katholische Kirche mit ihren Scheidungsverboten ab- und zur Ruhe gewiesen werden; und hat dagegen die Kirche alles Recht und das Individuum keines, dann darf auch der Sektirer von der vorschriftsmäßigen kirchlichen Trauung nicht dispensirt werden. Aber beide haben Rechte, die sich gegenseitig beschränken; das

Individuum hat ein Recht, nicht wider Gewissen sich trauen zu lassen, aber kein Recht, die Kirche zu nöthigen, es wider ihr Gewissen zu trauen; und diese hinwiederum hat ein Recht, nicht wider Gewissen zu trauen, aber kein Recht, das Individuum zu zwingen, wider sein Gewissen sich trauen zu lassen. Es ist daher eben so sehr zu Gunsten der Kirche als zu Gunsten der Sekte der in §. 123 des Entwurfes aufgestellte Grundsatz, daß durch die kirchliche Trauung die Ehe vollzogen werde, dahin zu modifiziren, daß die Vollziehung derselben in der Regel unter kirchlicher Sanktion, ausnahmsweise jedoch bei Sektirern und Geschiedenen durch bloße Consenserklärung geschehe [1]. Dieser modifizirte Grundsatz ist keineswegs ein neuer, den historischen

[1]) Wie wenig die moderne Ehegesetzgebung über das Wesen der Scheidung wie der Trauung mit sich selbst im Klaren ist, geht auch daraus hervor, daß da, wo sonst die Trauung als das die Ehe vollziehende Moment betrachtet wird, gleichwohl Geschiedene ohne eine solche allein mit gerichtlicher Bewilligung wieder mit einander in die Ehe treten können. Diese Gesetzesbestimmung läßt sich nur unter zwei Voraussetzungen rechtfertigen, entweder unter der Voraussetzung, daß durch die Scheidung das Eheband nicht wirklich aufgelöst worden sei, oder unter der Voraussetzung, daß es zur Knüpfung eines Ehebandes nicht nothwendig einer Trauung bedürfe. Ist durch die Scheidung das Eheband nicht wirklich aufgelöst worden, so daß Geschiedene ohne Weiteres wieder mit einander in eheliche Verbindung treten können, so ist damit jeder Verehelichung eines Geschiedenen mit einem Andern, während noch seine erste Ehe in Kraft ist, das Urtheil gesprochen. Oder ist durch die Scheidung ein Eheband wirklich aufgelöst und somit der frühere Stand der Ehelosigkeit wieder hergestellt, und ist dennoch, im Falle die Gleichen von Neuem mit einander zur Ehe schreiten, keine kirchliche Trauung nöthig, so ist diese für diejenigen, welche zum ersten Mal in die Ehe treten, ebenso wenig absolutes Bedürfniß, so hat sie überall keine eigentlich vollziehende Kraft, so bedarf es derselben auch bei der Wiederverehelichung eines Geschiedenen mit einem Andern nicht.

Prinzipien und Anschauungen der Landeskirche widerstreitender. So sagt z. B. die Eheordnung vom Jahr 1719 pag. 47: „Die Ehe oder der Ehestand ist eine Zusammenfügung eines Mannes und eines Weibes, welche bei mannbaren Jahren durch eine rechtmäßige Uebereinstimmung oder Consens Ein Fleisch werden zur Ehre Gottes, zur Erhaltung des menschlichen Geschlechtes und einander in diesem Leben Hilf und Gesellschaft zu leisten," und pag. 111: „Der Consens oder die Einwilligung beider Theile macht eine Ehe." Sollte nach diesem Grundsatze da, wo die kirchliche Einsegnung von der einen oder von der andern Seite Gewissens halben detestirt wird, die Consenserklärung nicht als genügend statuirt werden? Ist selbst vom Standpunkte des positiven Gesetzes die Ehescheidung jedenfalls nur ausnahmsweise zuläßig, so wird mit gleichem Rechte auch eine bloß bürgerliche Ehevollziehung ausnahmsweise zugelassen werden müssen. Eine unkirchliche Ehescheidung ruft von selber auch einer unkirchlichen Ehevollziehung; eine Ehe, die christlich unzuläßig ist, darf schlechterdings nicht kirchlich vollzogen werden. Und wollte die kirchliche Einsegnung Geschiedener dennoch nicht geradezu durch ein positives Rechtsstatut strikte verworfen werden, so müßte sie doch mindestens solchen Geistlichen, welche sie mit ihrem Gewissen nicht vereinigen können, erlassen werden; sie könnte im äußersten Falle fakultativ gelassen, aber nimmermehr obligatorisch gemacht werden. Ein Staat, welcher seinen Dienern etwas zumuthen würde, was wider ihr Gewissen streitet, würde durch solche Gefährdung der Gewissensfreiheit an den tiefsten Grundlagen seiner Wohlfahrt sich versündigen und an seinem eigenen innersten Lebensnerv sich vergreifen.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung . . . . , ... 1

Erster Abschnitt.

Die Ehescheidung vor dem Richterstuhl des natürlichen Sittengesetzes. 8

Zweiter Abschnitt.

Die Ehescheidung im Lichte der positiv-christlichen Moral . . 19

Dritter Abschnitt.

Die aus dem Prinzip der Ehe hinsichtlich der Scheidung sich ergebenden Pflichten der Ehegatten 32

Vierter Abschnitt.

Die Aufgabe und Praxis der Kirche hinsichtlich der Ehescheidung 42

Fünfter Abschnitt.

Die normale Stellung des Staates zum Prinzip der Ehe . . 57

Sechster Abschnitt.

Schlußfolgerungen in Beziehung auf die Gesetzgebung des Kantons Zürich 91

Nachstehende Schriften, sowohl ihres ächt evangelischen Inhalts als auch ihrer billigen Preise wegen, aller Empfehlung werth, sind theils in meinem Verlage erschienen, theils in Mehrzahl bei mir vorräthig. Bei Parthiebestellungen, die man direkt bei mir macht, werde ich möglichst billige Bedingungen stellen.

Die Bekenntnisse des heiligen **Augustinus.** — Als ein Zeugniß christlichen Glaubens, zur Anregung einer tiefern Gottes- und Selbsterkenntniß, aus dem Lateinischen übertragen (und mit Vor- und Nachwort begleitet) von Georg Rapp. 1838 Geheftet. 1 fl. od. 3/5 Thlr.

Bekehrung, die, des Sünders. Mit 1 Kpfr. br. 6 kr. od. 2 Sgr.

Geßner, G., der Christ in der Bauernhütte, 3te Auflage. 20 kr. od. 1/5 Thlr.

—, wahre Züge aus dem Bilde einer Stillen im Lande. 2te Auflage. 36 kr. od. 3/8 Thlr.

—, christliche Unterhaltungen für Leidende u. Kranke. 3te Auflage. 1 fl. 12 kr. od. 3/4 Thlr.

Gibt es einen Mittelort zwischen Himmel u. Hölle? Schriftgemäße Untersuchung dieser Frage. Zweite Aufl. 9 kr. od. 2½ Sgr.

Handbüchlein, christliches, für Dienende beiderlei Geschlechts, bestehend in Sprüchen, Gebeten, Liedern, so wie in Räthen, Ermahnungen u. lehrreichen Geschichten. In engl. Leinwd. gebdn. mit Futteral. 30 kr. od. 1/3 Thlr.

Harmonika, neue. Fünfundzwanzig Choralllieder für kirchliche Sängerchöre. In eleg. Umschlag geheft. 12 kr. od. 1/8 Thlr.

NB. Von diesen Gesängen, die vielfach als Anhang zum Zürcherischen Kirchen- u. neuen Schulgesangbuch benutzt werden, habe ich eine besondere wohlfeile Ausgabe für den Kanton Zürich veranstaltet, von welcher das Ex. nur 3 ß kostet.

Heß, J. J., (weil. Antistes in Zürich) Briefe über die Offenbarung Johannes. br. 48 kr. od. ½ Thlr.

—, die Hoffnungsinsel. Eine Parabel. Neueste Ausgabe 12 kr. od. 1/8 Thlr.

—, die Reise. Zweite Parabel. Neueste Aufl. 12 kr. od. 1/8 Thlr.

Jesus der wahrhaftige Sünderfreund; zur Reizung aller Sünder, aus Luk. 15, 1—10. vor Augen gemalt und mit mehrern Sprüchen der heil. Schrift bewährt. br. 6 kr. oder 2 Sgr. (Parthiepreis für 25 Ex. 1 fl. 40 kr. od. 1 Thlr.)

Lavater, J. K., Handbibel für Leidende. 7te Aufl. (23 Bog.) auf schönem Maschienenpap. mit deutlich. Lettern. 1 fl. od. 18 Sgr.

—, Jesus auf Golgatha mit einer lithogr. Titelvignette. Geheftet 4 kr. od. 1½ Sgr.
(Parthiepr. f. 12 Ex. 36 kr. od. 1/3 Thlr.; f. 25 Ex. 1 fl.)

Lavater, J. K., Nachdenken über mich selbst. Zwölfte Auflage. br. 6 kr. od. 2 Sgr.
(Parthiepr. für 10 Ex. 48 kr. od. 1/2 Thlr.)
Diese beiden Schriftchen Lavaters sind besonders den Herren Geistlichen zu Geschenken an ihre Confirmanden zu empfehlen.

—, Predigten auf alle Sonn- u. Festtage des ganzen Jahrs. Mit einem kurzen Abriß seines Lebens. 2 Bde. auf schönem Maschinenpapier. 47 Bogen stark. 3 fl. od. 1 3/4 Thlr.

Züge aus dem Leben des verewigten Joh. Kaspar Lavater. br. 9 kr. od. 3 Sgr.
(Parthiepreis für 12 Ex. 1 fl. 20 kr. od. 5/6 Thlr.)

Lavater, J. K., brüderliche Schreiben an verschiedene Jünglinge. 3te Aufl. br. 24 kr. od. 1/4 Thlr.

Pfenninger, J. K., jüdische Briefe, Erzählungen u. Gespräche aus der Zeit Jesu v. Nazareth. Oder eine Messiade in Prosa. 2te Aufl. mit einer Vorrede v. G. Geßner, weil. Antistes in Zürich. 12 Bde. 4 fl. od. 2 1/2 Thlr.

Psalter, der, neu aus der Grundsprache übers. v. Pfr. Schinz. Taschenformat 1842.
In engl. Leinwnd. gebdn. mit Futt. 32 kr. od. 1/3 Thlr.
In gepreßt Saff. mit Goldschn. u. Futt. 48 kr. od. 1/2 Thlr.

—, dasselbe. Mit Anmerkungen. In englische Leinwand gebunden mit Futt. 36 kr. od. 3/8 Thlr.
In gepreßt. Saff. mit Goldschn. u. Futt. 52 kr. od. 16 Sgr.

Saint Martin, lehrreiche u. erbaul. Gedanken aus dessen nachgelassenen Schriften. br. 9 kr. od. 3 Sgr.

Stähelin, Ch., katechetischer Hausschatz, od. Erklärung d. Heidelberger Katechismus 2c. samt Nutzanwendungen u. Gebeten. Lernbegierigen Seelen, besonders aber Hausvätern, die für sich, ihre Kinder und Hausgenossen ernstlich Gott u. ihre Seligkeit suchen, gewidmet. 970 Seiten stark. 1 fl. od. 5/8 Thlr.

—, Hch., Sammlung christlicher Gebete auf allerlei Umstände des Herzens u. Lebens. 5te Aufl. (großer Druck.) 20 kr. od. 1/5 Thlr.

Storr, J. Ch., die Nachfolge Christi, Betrachtungen über Matth 4, 18—22. Mit 1 Titkpfr. 24 kr. od. 1/4 Thlr.

Vinet, die Mitschuldigen an der Kreuzigung des Erlösers. 2 Reden über Hebräer 6, 6., gehalten in Lausanne den 28. März und 6. April 1845. Aus dem Französ. übersetzt v. J. Schmid. br. 16 kr. od. 1/6 Thlr.

Wandel, der selige, in der Gegenwart Gottes. Aus dem Französ. übersetzt. Gebdn. 18 kr. od. 1/5 Thlr.

Zeller, Ch. H., (Inspektor in Beuggen), über Kleinkinderpflege. Eine kurze Anleitung für Mütter, Kinderwärterinnen und Kleinkinder-Erzieher. br. (12 Ex. f. 1 fl. 24 kr od. 5/6 Thlr.) 8 kr. od. 2 1/2 Sgr.

Ziehkästchen in ausgewählten Bibelversen. Eleg. in Stammbuchform mit Goldschn. u Futteral. 32 kr. od. 1/3 Thlr.

—, dasselbe, in fein Futteral. 16 kr. od. 1/6 Thlr

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oschwald, Johann Ulrich,

Die Ehescheidung mit besonderer Rücksicht auf die Gesetzgebung des Kantons Zürich

Zürich 1849

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Fe 112-18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11340954-9